

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

115. Sitzung

Bonn, Freitag, den 10. November 1978

Inhalt:

Überweisung von Vorlagen an Ausschüsse 8983 A	Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Amtliche Mitteilungen ohne Verlesung . . . 8983 B	— Drucksache 8/2136 —
Beratung der Sammelübersicht 32 des Petitionsausschusses über Anträge zu Petitionen	Dr. Graf Lambsdorff, Bundesminister BMWi 8997 A
— Drucksache 8/2203 —	Dr. Biedenkopf CDU/CSU 9000 A
Frau Matthäus-Maier FDP 8983 B	Dr. Jens SPD 9004 A
Porzner SPD 8986 C	Dr. Haussmann FDP 9006 C
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	Nächste Sitzung 9009 D
— Drucksache 8/2145 —	Anlage 1
Dr. Vogel, Bundesminister BMJ 8986 D	Liste der entschuldigten Abgeordneten . . 9011* A
Helmrich CDU/CSU 8989 A	Anlage 2
Dr. Weber (Köln) SPD 8990 D	Kosten der letzten Abschlichtaktion der EWG
Kleinert FDP 8993 B	MdlAnfr A42 13.10.78 Drs 08/2186
Dr. Bötsch CDU/CSU 8995 C	Heyenn SPD
	ErgSchrAntw PStSchr Gallus BML
	auf ZusFr Stutzer CDU/CSU 9011* C

★

Anlage 3

Untersuchung über den Zusammenhang zwischen dem Anstieg von Leukämieerkrankungen und dem Betrieb von Kernkraftwerken

MdlAnfr A20 03.11.78 Drs 08/2249

Gansel SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9012* A

Anlage 4

Zeitpunkt des Rückgangs der Nettoneuverschuldung des Bundes auf Null sowie Beginn der Tilgung der seit 1969 gemachten Schulden

MdlAnfr A35 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Hennig CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9012* B

Anlage 5

Erfolge der Zollfahndung in der Zeit von 1976 bis 1978 sowie Bedeutung des Einsatzes von EDV-Anlagen in diesem Zusammenhang

MdlAnfr A36 03.11.78 Drs 08/2249

Milz CDU/CSU

MdlAnfr A37 03.11.78 Drs 08/2249

Milz CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9012* C

Anlage 6

Steuerhinterziehung buchführungspflichtiger Bauern durch falsche Angaben über die Höhe der Ernteerträge

MdlAnfr A38 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Diederich (Berlin) SPD

MdlAnfr A39 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Diederich (Berlin) SPD

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9013* A

Anlage 7

Durchsetzung der Steuerehrlichkeit in der Landwirtschaft

MdlAnfr A40 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Spöri SPD

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9013* B

Anlage 8

Beseitigung des frauendiskriminierenden Effekts der Steuerklasse V

MdlAnfr A43 03.11.78 Drs 08/2249

Frau Dr. Lepsius SPD

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9013* C

Anlage 9

Steuerliche Behandlung öffentlicher Baudarlehen bei Sozialwohnungen privater Wohnungsunternehmen

MdlAnfr A45 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Jahn (Münster) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. Böhme BMF . . . 9014* A

★

Anlage 10

Entwurf einer Mediendeklaration der UNESCO

SchrAnfr B1 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Klein (Göttingen) CDU/CSU

SchrAnfr B2 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Klein (Göttingen) CDU/CSU

SchrAnfr B3 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Klein (Göttingen) CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9014* B

Anlage 11

Polnische Haltung hinsichtlich der Betreuung der Gräber deutscher Kriegstoter in Polen durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

SchrAnfr B4 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Hennig CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9015* A

Anlage 12

Berufsverbote in der UdSSR

SchrAnfr B5 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Hennig CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9015* B

Anlage 13

Verfolgung der Zeugen Jehovas in Argentinien

SchrAnfr B6 03.11.78 Drs 08/2249

Spranger CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9015* B

Anlage 14

Organisationsfragen nach dem Beitritt von Griechenland, Spanien und Portugal zur EG

SchrAnfr B7 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Jahn (Braunschweig) CDU/CSU

SchrAnfr B8 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Jahn (Braunschweig) CDU/CSU

SchrAnfr B9 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jahn (Braunschweig) CDU/CSU

SchrAnfr B10 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jahn (Braunschweig) CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9015* D

Anlage 15

Intervention gegen die steigende Verhaftungswelle in Äthiopien, insbesondere gegen die Verhaftung des Generalsekretärs der lutherischen „Mekane Yesus“-Kirche, Pater Gudina Tumsa

SchrAnfr B11 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Langguth CDU/CSU

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9016* D

Anlage 16

Aussage des ehemaligen französischen Premierministers Messmer hinsichtlich seines Angebots für eine grenzüberschreitende Abstimmung über den Bau des Kernkraftwerks Cattenom

SchrAnfr B12 03.11.78 Drs 08/2249
Müller (Wadern) CDU/CSU

SchrAnfr B13 03.11.78 Drs 08/2249
Müller (Wadern) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9017* B

Anlage 17

Tätigkeit kommunistischer Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland

SchrAnfr B14 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Wittmann (München) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9017* D

Anlage 18

Mitwirkung des Bundes der Polen ZGODA bei der Eingliederung von Spätaussiedlern

SchrAnfr B15 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Wittmann (München) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9018* A

Anlage 19

Belastung des Rheins mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen

SchrAnfr B16 03.11.78 Drs 08/2249
Kirschner SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9018* B

Anlage 20

Mitbenutzung der dem Bundesgrenzschutz gehörenden Turnhalle in Bad Schwalbach

durch den Landkreis Rheingau-Taunus und Sportvereine

SchrAnfr B17 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jentsch (Wiesbaden) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9018* C

Anlage 21

Gefährdung der Grundsätze des Wahlheimnisses durch „Nachfragen“ von demoskopischen Instituten

SchrAnfr B18 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schmitt-Vockenhausen SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9018* D

Anlage 22

Anstieg von Krebserkrankungen in der Nähe des Kernkraftwerks Lingen

SchrAnfr B19 03.11.78 Drs 08/2249
Wolfgramm (Göttingen) FDP

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9019* D

Anlage 23

Durchführung der Funktionszuweisungsverordnung für die Beamten in der Arbeitsgerichtsbarkeit

SchrAnfr B20 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Vohrer CDU/CSU

SchrAnfr B21 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Vohrer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9020* C

Anlage 24

Einführung der 62-Jahres-Altersgrenze für Beamte gemäß Haushaltsstrukturgesetz

SchrAnfr B22 03.11.78 Drs 08/2249
Stutzer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9020* D

Anlage 25

Anstieg der Leukämieerkrankungen in der Umgebung des Kernkraftwerks Lingen

SchrAnfr B23 03.11.78 Drs 08/2249
Seiters CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9021* A

Anlage 26

Einbürgerungen in den Jahren 1976 und 1977 sowie Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder von ausländischen Arbeitnehmern

SchrAnfr B24 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Laufs CDU/CSU

SchrAnfr B25 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Laufs CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9021* D

Anlage 27

Medikamentöser Mißbrauch im Hochleistungssport sowie Wahrung der Prinzipien des humanen Leistungssports bei der Vergabe öffentlicher Förderungsmittel

SchrAnfr B26 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Müller-Emmert SPD

SchrAnfr B27 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Müller-Emmert SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9022* C

Anlage 28

Unterbindung von Kundgebungen rechts-extremistischer türkischer Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland

SchrAnfr B28 03.11.78 Drs 08/2249

Immer (Altenkirchen) SPD

SchrAnfr B29 03.11.78 Drs 08/2249

Immer (Altenkirchen) SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9023* A

Anlage 29

Unterbindung von Demonstrationen rechts-extremistischer türkischer Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland

SchrAnfr B30 03.11.78 Drs 08/2249

Hansen SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9023* C

Anlage 30

Interpretation des Verfassungsgebots der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch den Bundesinnenminister

SchrAnfr B31 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Czaja CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9023* D

Anlage 31

Beurteilung des Konzepts des Wissenschaftlers Dr. Spohn für die Gewinnung von Humus

SchrAnfr B32 03.11.78 Drs 08/2249

Biechele CDU/CSU

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9024* A

Anlage 32

Folgerungen aus den Störfällen in Kernkraftwerken, insbesondere in Brunsbüttel für die Reaktorsicherheit

SchrAnfr B33 03.11.78 Drs 08/2249

Marschall SPD

SchrAntw PStSchr von Schoeler BMI . . . 9024* B

Anlage 33

Verhinderung der Veröffentlichung von Memoiren verurteilter Gewaltverbrecher

SchrAnfr B34 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Müller CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. de With BMJ . . . 9024* C

Anlage 34

Verbot von Sex- und Pornolokalen in Orten unter 5 000 Einwohnern

SchrAnfr B35 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Müller CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. de With BMJ . . . 9025* A

Anlage 35

Nichtverjährung von Straftatbeständen wie Mord in demokratischen Rechtsstaaten

SchrAnfr B36 03.11.78 Drs 08/2249

Jäger (Wangen) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. de With BMJ . . . 9025* B

Anlage 36

Kritik des Bundesjustizministers an der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Wertordnung des Grundgesetzes

SchrAnfr B37 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Czaja CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. de With BMJ . . . 9026* A

Anlage 37

Unterstützung der Saarbergwerke AG bei Investitionen außerhalb des Bergbaus zur Verbesserung des saarländischen Arbeitsmarkts

SchrAnfr B38 03.11.78 Drs 08/2249

Peter SPD

SchrAntw PStSchr Haehser BMF . . . 9026* B

Anlage 38

Erklärung von Bundesfinanzminister Matthöfer zur Steuerfreiheit von Rabatten für

Arbeitnehmer der Automobilindustrie sowie von Essenzzuschüssen

SchrAnfr B39 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Blüm CDU/CSU

SchrAnfr B40 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Blüm CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Dr. Böhme BMF . . . 9026* D

Anlage 39

Freigabe des Urftausees beim Truppenübungsplatz Vogelsang für den Fremdenverkehr

SchrAnfr B41 03.11.78 Drs 08/2249
Milz CDU/CSU

SchrAnfr B42 03.11.78 Drs 08/2249
Milz CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Haehser BMF . . . 9027* A

Anlage 40

Höhe, Laufzeit, Kosten und Tilgungsverfahren der Kredite der Bundesrepublik Deutschland

SchrAnfr B43 03.11.78 Drs 08/2249
Kolb CDU/CSU

SchrAnfr B44 03.11.78 Drs 08/2249
Kolb CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Haehser BMF . . . 9027* B

Anlage 41

Auflösung des militärischen Übungsgeländes „Biesterberg“ in der Stadt Lemgo und Verlegung der Übungen in das Truppenübungsgebiet Sennelager

SchrAnfr B45 03.11.78 Drs 08/2249
Merker FDP

SchrAntw PStSekt Haehser BMF . . . 9027* D

Anlage 42

Folgerungen aus dem Gutachten zur Einkommenbesteuerung in der Landwirtschaft

SchrAnfr B46 03.11.78 Drs 08/2249
Ey CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Dr. Böhme BMF . . . 9028* A

Die Frage B 47 (Drucksache 8/2249) des Abgeordneten Hofmann (Kronach) (SPD) ist nach Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinien für die Fragestunde unzulässig

Anlage 43

Lineare Anhebung der Kraftfahrtversicherungstarife trotz hoher Rückerstattungen einiger Versicherer im Jahre 1977

SchrAnfr B48 03.11.78 Drs 08/2249
Jung FDP

SchrAnfr B49 03.11.78 Drs 08/2249
Jung FDP

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9028* B

Anlage 44

Wirtschaftliche Gründe für eine eventuell nicht bruttolohnbezogene Rentenanpassung im Jahre 1981

SchrAnfr B50 03.11.78 Drs 08/2249.
Schedl CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9028* D

Anlage 45

Anerkennung anderer Sachverständigenvereinigungen als der Technischen Überwachungsvereine als Überwachungsorganisationen im Bereich der sicherheitstechnischen Anlagenüberwachung entsprechend dem Jahresbericht 1977 des Bundeskartellamts

SchrAnfr B51 03.11.78 Drs 08/2249
Cronenberg FDP

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9029* B

Anlage 46

Gründe für die verspätete Auslieferung der ERP-Broschüre 1978

SchrAnfr B52 03.11.78 Drs 08/2249
Schröder (Lüneburg) CDU/CSU

SchrAnfr B53 03.11.78 Drs 08/2249
Schröder (Lüneburg) CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9029* C

Anlage 47

Einsatz deutscher Steinkohle in revierfernen Kraftwerken und Kosten der Kilowattstunde im Vergleich zu nuklearen Stromerzeugungskosten

SchrAnfr B54 03.11.78 Drs 08/2249
Ueberhorst SPD

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9030* A

Anlage 48

Rücksendung illegal importierter Korea-Hemden an die mitverdächtige Firma AHB-Textil-Commerz in Ost-Berlin

SchrAnfr B55 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Warnke CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Grüner BMWi . . . 9030* B

Anlage 49

Stilllegungskosten für Kernkraftwerke; Kosten für die Errichtung revierferner Steinkohlekraftwerke im Grundlastbereich

SchrAnfr B56 03.11.78 Drs 08/2249
Ueberhorst SPD

SchrAnfr B57 03.11.78 Drs 08/2249
Ueberhorst SPD

SchrAntw PStSchr Grüner BMWi 9030* D

Anlage 50

Auffassung von Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff zur politischen Lage im Iran und zur Fortsetzung und Intensivierung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit dem Iran

SchrAnfr B58 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schöfberger SPD

SchrAnfr B59 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schöfberger SPD

SchrAntw StMin Frau Dr. Hamm-Brücher AA 9031* B

Anlage 51

Entwicklung des Rohstahlbedarfs und Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung heimischer Stahlerzeuger

SchrAnfr B60 03.11.78 Drs 08/2249
Hoffmann (Saarbrücken) SPD

SchrAntw PStSchr Grüner BMWi 9031* D

Anlage 52

Verbesserung der Förderung von Nebenerwerbsbetrieben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur“; Zustimmung einzelner Bundesländer

SchrAnfr B61 03.11.78 Drs 08/2249
Simpfendorfer SPD

SchrAntw PStSchr Gallus BML 9032* A

Anlage 53

Wirtschaftliche Situation der eiererzeugenden Betriebe seit 1977

SchrAnfr B62 03.11.78 Drs 08/2249
Simpfendorfer SPD

SchrAntw PStSchr Gallus BML 9032* C

Anlage 54

Vereinfachung der Hilfen für „nichtentwicklungsfähige Landwirtschaftsbetriebe“

SchrAnfr B63 03.11.78 Drs 08/2249
Niegel CDU/CSU

SchrAntw BMin Ertl BML 9032* D

Anlage 55

Erlösrückgang für landwirtschaftliche Veredelungsprodukte seit dem Wirtschaftsjahr 1976/1977

SchrAnfr B64 03.11.78 Drs 08/2249
Ey CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Gallus BML 9033* B

Anlage 56

Mangelnde Wahrnehmung der Rechte auf Ausbildungsbeihilfe seitens der Berechtigten

SchrAnfr B65 03.11.78 Drs 08/2249
Gerlach (Obernau) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9033* C

Anlage 57

Auswirkungen des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 8. 8. 1978 auf strukturschwache Regionen, insbesondere auf den Regierungsbezirk Niederbayern

SchrAnfr B66 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Rose CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9034* A

Anlage 58

Fehlen eines Hinweises auf die Verbesserungen durch das 8. Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes in der Broschüre „Kindergeld“ der Bundesanstalt für Arbeit

SchrAnfr B67 03.11.78 Drs 08/2249
Neumann (Bramsche) SPD

SchrAnfr B68 03.11.78 Drs 08/2249
Neumann (Bramsche) SPD

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9034* C

Anlage 59

Erhöhung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im ersten Halbjahr 1978

SchrAnfr B69 03.11.78 Drs 08/2249
Kirschner SPD

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9034* D

Anlage 60

Zunahme der unerledigten Rentenanträge im Bereich der Angestelltenversicherung

SchrAnfr B70 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Steinhauer SPD

SchrAnfr B71 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Steinhauer SPD

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9035* A

Anlage 61

Heranziehung von Nebenerwerbslandwirten zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse im Falle der Beendigung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit

SchrAnfr B72 03.11.78 Drs 08/2249
Röhner CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9035* B

Anlage 62

Vereinbarkeit des Auftretens von Bundeswehrranggehörigen in Wehrmachtsuniformen an der Kampftruppenschule Munster mit dem Traditionserlaß; Ausstellung der Uniform Hermann Görings in einer Bundeswehreinrichtung

SchrAnfr B73 03.11.78 Drs 08/2249
Ludewig FDP

SchrAnfr B74 03.11.78 Drs 08/2249
Ludewig FDP

SchrAntw PStSchr Dr. von Bülow BMVg . 9036* A

Anlage 63

Fremdbesetzung von Fachoffiziersdienstposten durch Truppenoffiziere

SchrAnfr B75 03.11.78 Drs 08/2249
Würtz SPD

SchrAntw PStSchr Dr. von Bülow BMVg . 9036* C

Anlage 64

Vergabe eines Auftrags zur Fertigung von Fernmeldekabinen an eine des Dumpings verdächtige Firma

SchrAnfr B76 03.11.78 Drs 08/2249
Würtz SPD

SchrAntw PStSchr Dr. von Bülow BMVg . 9036* D

Anlage 65

Auflösung der Luftwaffensanitätsschule in Klingholz

SchrAnfr B77 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Bötsch CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Dr. von Bülow BMVg . 9037* A

Anlage 66

Verweigerung der Zufahrtsgenehmigung auf Bundeswehrgelände für ein mit dem

Aufkleber „Atomkraft — nein danke!“ versehenes Zivildfahrzeug

SchrAnfr B78 03.11.78 Drs 08/2249
Gansel SPD

SchrAntw PStSchr Dr. von Bülow BMVg . 9037* B

Anlage 67

Verwendungsverbot für PCP bei der Papierherstellung

SchrAnfr B79 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jens SPD

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9037* B

Anlage 68

Unterstützung der „Frauenselbsthilfe nach Krebs i. V.“ durch die Bundesregierung

SchrAnfr B80 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jentsch (Wiesbaden) CDU/CSU

SchrAntw StSchr Dr. Wolters BMJFG . . 9037* D

Anlage 69

Gesundheitsgefährdung durch Mikrowellen; Verbesserung der Sicherheitsvorschriften

SchrAnfr B81 03.11.78 Drs 08/2249
Müller (Mülheim) SPD

SchrAnfr B82 03.11.78 Drs 08/2249
Müller (Mülheim) SPD

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9038* A

Anlage 70

Verbesserung des Kündigungsschutzes der Heimbewohner

SchrAnfr B83 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Ehmke SPD

SchrAnfr B84 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Ehmke SPD

SchrAntw StSchr Dr. Wolters BMJFG . . 9038* C

Anlage 71

Vertrieb des von der deutschen Pharmaindustrie zurückgezogenen Präparats Duogynon in der DDR unter der Bezeichnung Jephagynon und Turignost

SchrAnfr B85 03.11.78 Drs 08/2249
Jäger (Wangen) CDU/CSU

SchrAntw StSchr Dr. Wolters BMJFG . . 9038* D

Anlage 72

Verminderte Intelligenz bei Kindern, die im Mutterleib und in den ersten Lebensjahren

besonders hohen Bleibelastungen ausgesetzt sind

SchrAnfr B86 03.11.78 Drs 08/2249
Biechele CDU/CSU

SchrAntw StSchr Dr. Wolters BMJFG . . . 9039* A

Anlage 73**Veranlassung des Bundesgesundheitsamts zur Anwendung des Arzneimittelgesetzes in der von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedeten Fassung**

SchrAnfr B87 03.11.78 Drs 08/2249
Schedl CDU/CSU

SchrAntw StSchr Dr. Wolters BMJFG . . . 9039* C

Anlage 74**Ausschluß der Hersteller von Arzneimitteln von der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen**

SchrAnfr B88 03.11.78 Drs 08/2249
Schedl CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Buschfort BMA 9039* C

Anlage 75**Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zum Ausbau des Nürburgrings**

SchrAnfr B89 03.11.78 Drs 08/249
Hoffie FDP

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9039* D

Anlage 76**Unfallentwicklung der letzten drei Jahre bei Krafträdern; Erhöhung der Verkehrssicherheit durch PS- und Hubraumlimitierung**

SchrAnfr B90 03.11.78 Drs 08/2249
Hoffie FDP

SchrAnfr B91 03.11.78 Drs 08/2249
Hoffie FDP

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9040* A

Anlage 77**Bau von Bundesfernstraßen in den letzten fünf Jahren in landschaftlich besonders geschützten Gebieten**

SchrAnfr B92 03.11.78 Drs 08/2249
Hoffie FDP

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9040* B

Anlage 78**Vermeidung unproduktiver und bürokratischer Maßnahmen bei der Bundesbahn**

SchrAnfr B93 03.11.78 Drs 08/2249
Schirmer SPD

SchrAnfr B94 03.11.78 Drs 08/2249
Schirmer SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9040* C

Anlage 79**Numerierung von Autobahnausfahrten**

SchrAnfr B95 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schmitt-Vockenhausen SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9040* D

Anlage 80**Einführung einer Meldepflicht für sowjetische Crosstrade-Beteiligungen bei den Fahrgebieten Nordatlantik, Ostafrika, Fernost und Indien**

SchrAnfr B96 03.11.78 Drs 08/2249
Würtz SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9041* A

Anlage 81**Praxisferne Fragen bei Fahrschulprüfungen**

SchrAnfr B97 03.11.78 Drs 08/2249
Würtz SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9041* A

Anlage 82**Ausführungen von Bundesfinanzminister Matthöfer über die Leistungsfähigkeit der Bundesbahn; Vorteile des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Gütertransport auf den Straßen**

SchrAnfr B98 03.11.78 Drs 08/2249
Pfeffermann CDU/CSU

SchrAnfr B99 03.11.78 Drs 08/2249
Pfeffermann CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9041* B

Anlage 83**Radwege im Bereich der B 44 zwischen Walldorf und Mörfelden und an der B 86 zwischen Mörfelden und Mönchbruch**

SchrAnfr B100 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schmitt-Vockenhausen SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9041* D

Anlage 84**Gebrauch von der in § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vorgesehenen Mög-**

lichkeit, Maßnahmen in die Straßenbaupläne aufzunehmen, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen; Ermittlung der Prognoseverkehrswerte

SchrAnfr B101 03.11.78 Drs 08/2249
Bindig SPD

SchrAnfr B102 03.11.78 Drs 08/2249
Bindig SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9041* D

Anlage 85

Schließung von Bahnhöfen im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Lahn

SchrAnfr B103 03.11.78 Drs 08/2249
Lenzer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9042* A

Anlage 86

Einsparung von Kraftstoff durch Leichtbauweise und geringeren Luftwiderstand der Kraftfahrzeuge

SchrAnfr B104 03.11.78 Drs 08/2249
Biechele CDU/CSU

SchrAntw BMin Dr. Hauff BMFT 9042* B

Anlage 87

Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Singen-Schaffhausen

SchrAnfr B105 03.11.78 Drs 08/2249
Biechele CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9042* D

Anlage 88

Ausgleichszahlungen für Sondereinsätze der freiwilligen Feuerwehren auf Autobahnen

SchrAnfr B106 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Hoffmann (Hoya) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9043* A

Anlage 89

Beseitigung des Engpasses im Zuge der B 462 im Raum Gernsbach durch den Bau eines Tunnels oder einer überirdischen Umgehung

SchrAnfr B107 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Friedmann CDU/CSU

SchrAnfr B108 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Friedmann CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9043* B

Anlage 90

Aufklärung von Kindern über das Verhalten im Straßenverkehr

SchrAnfr B109 03.11.78 Drs 08/2249
Schlaga SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9043* C

Anlage 91

Ausbau der Autobahnen des Zonenrandgebiets und des bayerischen Grenzlands

SchrAnfr B110 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Kunz (Weiden) CDU/CSU

SchrAnfr B111 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Kunz (Weiden) CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMV 9044* A

Anlage 92

Einführung eines Postkurierdienstes

SchrAnfr B112 03.11.78 Drs 08/2249
Stutzer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMP 9044* C

Anlage 93

Einsatz fahrbarer Postschalter im mittelbadi-schen Raum; postalische Versorgung auf dem Land unter dem Aspekt der Erhaltung von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen

SchrAnfr B113 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Dr. Lepsius SPD

SchrAnfr B114 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Dr. Lepsius SPD

SchrAnfr B115 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Dr. Lepsius SPD

SchrAntw PStSchr Wrede BMP 9044* C

Anlage 94

Senkung der Telefongebühren; Direktanschlüsse und Gebührenfreiheit für Notruf-melder

SchrAnfr B116 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schwörer CDU/CSU

SchrAnfr B117 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Schwörer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMP 9045* A

Anlage 95

Schließung von Poststellen im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Lahn

SchrAnfr B118 03.11.78 Drs 08/2249
Lenzer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Wrede BMP 9045* C

Anlage 96**Einführung eines Postkurierdienstes in der Bundesrepublik Deutschland**

SchrAnfr B119 03.11.78 Drs 08/2249
Schulze (Berlin) SPD

SchrAnfr B120 03.11.78 Drs 08/2249
Schulze (Berlin) SPD

SchrAntw PStSekt Wrede BMP 9045* D

Anlage 97**Einführung des Feiertagstarifs am Buß- und Betttag bei Telefongesprächen**

SchrAnfr B121 03.11.78 Drs 08/2249
Frau Hoffmann (Hoya) CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Wrede BMP 9046* A

Anlage 98**Durchführung von Tests mit jugendlichen Bewerbern um einen Ausbildungsplatz bei der Deutschen Bundespost**

SchrAnfr B122 03.11.78 Drs 08/2249
Hoffmann (Saarbrücken) SPD

SchrAntw PStSekt Wrede BMP 9046* A

Anlage 99**Unterbindung von Fällen des spekulativen Erwerbs und Verkaufs von Sozial- und Bundesbedienstetenwohnungen**

SchrAnfr B123 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Ehmke SPD

SchrAnfr B124 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Ehmke SPD

SchrAntw PStSekt Dr. Sperling BMBau . . . 9046* B

Anlage 100**Sicherheitsabsprachen im internationalen Weltraumrecht**

SchrAnfr B125 03.11.78 Drs 08/2249
Ueberhorst SPD

SchrAntw BMin Dr. Hauff BMFT 9046* D

Anlage 101**Fehlen von Sicherheitsvorschriften im europäischen Atomforschungszentrum Ispra sowie Konsequenz aus der Reaktor-Sicherheitsstudie WASH-1400**

SchrAnfr B126 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Steger SPD

SchrAnfr B127 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Steger SPD

SchrAntw BMin Dr. Hauff BMFT 9047* C

Anlage 102**Mißbräuchliche Verwendung von Förderungsgeldern durch den Bundesforschungsminister**

SchrAnfr B128 03.11.78 Drs 08/2249
Engelsberger CDU/CSU

SchrAnfr B129 03.11.78 Drs 08/2249
Engelsberger CDU/CSU

SchrAntw BMin Dr. Hauff BMFT 9048* B

Anlage 103**Existenz von Leistungsplänen zu den Fachforschungsprogrammen der Bundesregierung**

SchrAnfr B130 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Riesenhuber CDU/CSU

SchrAnfr B131 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Riesenhuber CDU/CSU

SchrAntw BMin Dr. Hauff BMFT 9048* C

Anlage 104**Zuschüsse für den 4. Bauabschnitt der Friedrich-Ebert-Schule in Wiesbaden**

SchrAnfr B132 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Jentsch (Wiesbaden) CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Engholm BMBW 9049* A

Anlage 105**Verstärkte Betonung der Probleme der Friedenssicherung und der Verteidigungspolitik in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland**

SchrAnfr B135 03.11.78 Drs 08/2249
Schlaga SPD

SchrAntw PStSekt Dr. von Bülow BMVg . . . 9049* A

Anlage 106**Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit**

SchrAnfr B136 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Köhler (Duisburg) CDU/CSU

SchrAnfr B137 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Köhler (Duisburg) CDU/CSU

SchrAnfr B138 03.11.78 Drs 08/2249
Dr. Köhler (Duisburg) CDU/CSU

SchrAntw PStSekt Brück BMZ 9049* B

Anlage 107

Verteilung der Teilbeträge der in den Haushaltsplänen 1973 bis 1979 im Einzelplan 23 veranschlagten Mittel auf Investitionen

SchrAnfr B139 03.11.78 Drs 08/2249

Picard CDU/CSU

SchrAnfr B140 03.11.78 Drs 08/2249

Picard CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Brück BMZ 9049* D

Anlage 108

Gewährung von Entwicklungshilfe an Äthiopien nur bei Wahrung der Menschenrechte

SchrAnfr B141 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Schwörer CDU/CSU

SchrAnfr B142 03.11.78 Drs 08/2249

Dr. Schwörer CDU/CSU

SchrAntw PStSchr Brück BMZ 9050* C

(A)

(C)

115. Sitzung

Bonn, den 10. November 1978

Beginn: 9.01 Uhr

Präsident Carstens: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, es liegt Ihnen eine Liste von **Vorlagen**, Stand 7. November 1978, vor, die keiner Beschlußfassung bedürfen und die gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden sollen:

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April 1978 bis September 1978) (Drucksache 8/2230)

zuständig: Auswärtiger Ausschuß (federführend), Haushaltsausschuß

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Siebenten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Drucksache 8/2239)

zuständig: Ausschuß für Wirtschaft

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 3003 Tit. 686 01 — Leistungen an die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf (Drucksache 8/2248)

zuständig: Haushaltsausschuß

(B)

Erhebt sich gegen die vorgeschlagene Überweisung Widerspruch? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Ämtliche Mitteilungen ohne Verlesung

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 1977 die in der Zeit vom 18. Oktober bis 7. November 1978 eingegangenen EG-Vorlagen an die aus Drucksache 8/2272 ersichtlichen Ausschüsse überwiesen.

Die in Drucksache 8/2238 unter Nr. 30 und 31 aufgeführten EG-Vorlagen

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Rückgewinnung von Industrie- und Hausmüll (Sekundärrohstoffe) — Indirekte Aktion (1979 bis 1982)

Vorschlag für ein mehrjähriges Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Klimatologie (indirekte Aktion, 1979 bis 1983)

werden als Drucksachen 8/2270 und 8/2271 verteilt.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Beratung der **Sammelübersicht 32** des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) **über Anträge zu Petitionen**

— Drucksache 8/2203 —

Das Wort zur Berichterstattung hat Frau Abgeordnete Matthäus-Maier.

Frau Matthäus-Maier (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich in diesem Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses in den

vergangenen Monaten etwas ausführlicher auf ein wichtiges Teilstück unserer Arbeit eingehen, nämlich auf die **Eingaben aus dem Verteidigungsbereich**.

In der achten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben sich bereits mehr als 1 000 Soldaten und Zivilbedienstete der Bundeswehr mit der Bitte um Hilfe an uns gewandt. Ihre Zahl hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Erfreulicherweise kommt auch den Soldaten immer stärker zum Bewußtsein, daß sie sich mit ihren Bitten unmittelbar an den Petitionsausschuß wenden können. Zwar ist zusätzlich für die Bundeswehr zum Schutz der Grundrechte der Soldaten die Institution des Wehrbeauftragten geschaffen worden. Die Betroffenen können sich aber auch statt dessen an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wenden, dessen Zuständigkeit weiter reicht, da er auch die Eingaben der Zivilbediensteten behandeln kann und auch Eingaben der Soldaten, in denen weder eine Verletzung der Grundrechte noch der Grundsätze der Inneren Führung behauptet wird. Darauf ist nämlich der Auftrag des Wehrbeauftragten beschränkt.

(D)

Um eine doppelte Behandlung solcher Petitionen zu vermeiden, wenn sich jemand sowohl an den Petitionsausschuß als auch an den **Wehrbeauftragten** gewandt hat, wird zwischen uns seit vielen Jahren ein Verfahren zur gegenseitigen Abstimmung praktiziert. So unterrichtet einerseits der Petitionsausschuß den Wehrbeauftragten über alle Eingaben, die einen Soldaten der Bundeswehr betreffen. Umgekehrt unterrichtet der Wehrbeauftragte uns über Eingaben, wenn er annehmen muß, daß der Fall auch dem Petitionsausschuß vorliegt. Bei solchen sogenannten Doppelpetitionen übernimmt der Wehrbeauftragte, wenn das Anliegen in seine Zuständigkeit fällt, die Bearbeitung und unterrichtet uns dann über das Ergebnis seiner Überprüfung. In besonderen Fällen wird das Verfahren untereinander abgestimmt; dies hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Viele Beschwerden beziehen sich auf die abgelehnte Zurückstellung oder Befreiung vom Wehrdienst oder Zivildienst und auf das Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer. Andere kommen aus dem Bereich des zivilen Personals und beschäftigen sich vor allem mit der Einstellungs-, Verset-

Frau Matthäus-Maier

- (A) zungs- oder Beförderungspraxis, oder Soldaten kritisieren aus beruflichen Gründen oder z. B. wegen ihres Studiums die Einberufungstermine für eine Wehrübung.

In meinem heutigen Bericht möchte ich mich vor allem der Frage zuwenden, wie das Petitionsverfahren im Verteidigungsministerium verbessert werden kann. Mit allem Freimut und in aller Offenheit wollen wir nämlich einige Vorgänge ansprechen, die unseres Erachtens nicht in Ordnung sind und die, vor allem im Interesse des Bürgers, verbessert werden müssen.

Leider sind die Auskünfte, die das Verteidigungsministerium im Petitionsausschuß vorlegt, nicht selten unzureichend und im Grunde parlamentarisch nicht behandelbar; lassen Sie mich das ganz deutlich sagen.

(Hört! Hört! bei der CDU/CSU)

Dies gilt beispielsweise für die Petition — ich will hier einige Beispiele nennen — eines deutschen Soldaten, der seit mehr als zwei Jahren in den USA stationiert ist und sich gegen eine kürzlich verfügte **Rückversetzung** in die Bundesrepublik Deutschland wendet. Zur Begründung gibt er vor allem an, er habe in seiner Freizeit eine deutsch-amerikanische Radiosendung aufgebaut, die vor allem für die deutschen Soldaten in diesem Gebiet bestimmt ist. Dies sei eine wichtige Arbeit, die auch zugleich der deutsch-amerikanischen Verständigung diene und in die er in seiner Freizeit viele Ideen, viel Geld und auch viel technisches Material investiert habe. Nach seinem Weggang würde sich wahrscheinlich kein Nachfolger finden lassen. — Das Verteidigungsministerium gab uns zu dieser Eingabe zunächst nur einige allgemeine Erläuterungen. Wir baten daraufhin um eine detaillierte Stellungnahme — wegen der Besonderheiten des Falles, denn sie zu überprüfen ist gerade Aufgabe des Petitionsausschusses — und wiesen darauf hin, daß die Rückversetzung in anderen Fällen erst sehr viel später erfolgt sei. Die lapidare Antwort war, der Petent habe sich noch nicht geäußert, ob er hierzu eine Entscheidung des Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts verlangen wolle.

(Zuruf von der CDU/CSU: Unglaublich ist das!)

Das Verteidigungsministerium ging also mit keinem Wort auf unsere Fragen ein und übersah vor allem, daß es gerade Aufgabe des Petitionsausschusses ist, langwierige Streitigkeiten vor Gerichten nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Hinweis auf den Wehrdienstsenat war also völlig überflüssig.

Ein anderer Fall mit unzureichenden Auskünften des Verteidigungsministeriums: Eine Frau hatte darum gebeten, daß ihr Ehemann, der in 15 Jahren fünfmal versetzt worden war, nicht erneut versetzt werden sollte, da sie sich gerade ein Eigenheim bauten, fünf Kinder hätten und die Versetzung eine Härte für die Familie darstellen würde. Obwohl wir um eine kurzfristige Stellungnahme baten, ging diese erst nach zwei Monaten ein und war auch dann noch äußerst unbefriedigend. Das Ministerium stellte darin verschiedene Behauptungen ohne nähere

Begründung auf. So wurde u. a. vorgetragen, die früheren Versetzungen seien teilweise auf Wunsch des Mannes geschehen; außerdem bestehe der Eindruck, daß die Frau im wesentlichen die Beförderung ihres Mannes betreiben wolle. Wir haben uns in der letzten Sitzung damit beschäftigt und halten insbesondere die zuletzt vorgetragene Behauptung für unzulässig. Wir sehen überhaupt nicht ein, warum es einem Bundeswehrsoldaten verwehrt sein soll, sich um eine Beförderung zu bemühen.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU)

Obwohl wir daraufhin Mitte September um ergänzende Auskünfte baten und immerhin eine Frist von über vier Wochen dafür setzten, ist uns bisher lediglich mitgeteilt worden, daß die Ermittlungen noch andauern. Wir meinen, daß eine solche verzögerliche und unzureichende Behandlung von Bit-ten eines Bundestagsausschusses nicht hingenommen werden kann.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Ebenfalls unbefriedigend war für uns die Stellungnahme in dem dritten Fall, den ich hier erwähnen möchte, in dem es um Streitigkeiten bei **Arzthaftpflichtfragen** ging. Es handelte sich um die Bitte eines Bundeswehrsoldaten, der anregte, bei solchen Streitigkeiten über Arzthaftpflichtfragen auch im Bereich der Bundeswehr die **Schlichtungsstellen der Arztekammern** einzuschalten. Das Ministerium lehnte diesen Vorschlag ab, u. a. mit der Begründung, daß sich die öffentliche Hand nirgends diesem Schlichtungsverfahren angeschlossen habe. Nach Feststellungen im Ausschuß war das nicht richtig, denn zumindest in zwei Bundesländern wird es anders gehandhabt. Die Stellungnahme war also schlicht und einfach unzutreffend. Im Ergebnis haben wir dann die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, also mit dem dringenden Ersuchen, auch die Bundeswehrkrankenhäuser in das Schlichtungsverfahren für Arzthaftpflichtfragen einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsministerium ließ auch in anderen Fällen zu wünschen übrig. So dauerte es rund ein halbes Jahr — sechs Monate! —, bis es uns nach Einschaltung anderer Ministerien mitteilte — eine lächerliche Kleinigkeit, die ich nur erwähne, um zu zeigen, wie lange man braucht, um diese simple Auskunft zu bekommen —, daß z. B. einer bestimmten Soldatengruppe ein Beitrag zur Beschaffung von Klimageräten und Sonderbekleidung für einen Dienstort mit tropischem Klima nicht erst ab 1977, sondern bereits ab 1976 gewährt werde. Ich meine, so etwas kann der zuständige Referent in drei Tagen feststellen.

Die Bearbeitung einer anderen Petition verzögerte sich, weil das Verteidigungsministerium recht spät antwortete und zudem auf keine unserer Fragen einging. Als wir nämlich fragten, ob bei dem von der Behörde abgelehnten Versetzungsersuchen eines Soldaten etwaige Tauschmöglichkeiten in Betracht kämen, wurde kurzerhand erwidert, eine Tauschmöglichkeit sei geprüft worden, aber es habe sich nichts ergeben. Mit solchen Auskünften können wir im Petitionsausschuß nichts anfangen; denn wir müs-

(C)

(D)

Frau Matthäus-Maier

- (A) sen ja gerade feststellen, welche Tauschmöglichkeiten aus welchen Gründen abgelehnt worden sind. Wir finden, in Zukunft muß es ausführlichere Stellungnahmen geben.

Präsident Carstens: Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Dr. Meinecke?

Frau Matthäus-Maier (FDP): Bitte.

Dr. Meinecke (Hamburg) (SPD): Frau Kollegin, haben Sie den Wehrbeauftragten und das Verteidigungsministerium vorher davon unterrichtet, welche Thematik Sie heute morgen ansprechen werden?

Frau Matthäus-Maier (FDP): Das ist mir nicht bekannt. Ich bin Berichterstatterin für den Petitionsausschuß und erfülle als solche meine Pflicht für den Ausschuß. Ich nehme an, daß das abgestimmt worden ist. Es tut mir leid, daß ich dazu mehr nicht sagen kann.

(Dr. Meinecke [Hamburg] [SPD]: Ich hätte das für fair gehalten!)

— Vielleicht sollten Sie dazu die Vorsitzende des Petitionsausschusses fragen.

Wir meinen, daß das Verteidigungsministerium aus diesen unerfreulichen Vorfällen die Konsequenz ziehen sollte, das Verfahren für die Bearbeitung von Petitionen zu ändern. Es sollte beispielsweise überlegen, ob es nicht in manchen Fällen zweckmäßiger wäre, an Ort und Stelle durch Offiziere des Bundesverteidigungsministeriums Gespräche führen zu lassen, um den Standpunkt der Verwaltung zu erläutern und zugleich nach Kompromißmöglichkeiten zu suchen, z. B. bei Fragen der Lärmbelästigung durch Flugzeuge, Panzer usw. Vor allem aber muß sichergestellt werden, daß **Auskunftsersuchen des Ausschusses** umfassend und schnell beantwortet werden. Nur das wird dem Rang gerecht, den das in Artikel 17 des Grundgesetzes garantierte Petitionsrecht hat.

(B)

Vor allem können wir aber nicht akzeptieren, daß die Beachtung dieser Grundsätze nicht von den politisch verantwortlichen Stellen im Verteidigungsministerium überwacht, sondern untergeordneten Dienststellen überlassen wird. Dankenswerterweise hat Herr Staatssekretär Hiehle inzwischen angeordnet, daß der gesamte Schriftwechsel künftig über seinen Schreibtisch läuft. Wir gehen davon aus, daß diese Weisung zu einer schnelleren und gründlicheren Behandlung von Eingaben aus dem Bereich der Verteidigung führen wird.

Lassen Sie mich zu diesem Bereich ein letztes Beispiel nennen, das bei uns im Ausschuß unter dem Namen „**Plakettenfall**“ mittlerweile berühmt und berüchtigt ist. Dieser Fall hat eine lange Geschichte. Nach dem Bundestagswahlkampf 1976 haben sich zwei Zivilbedienstete der Bundeswehr mit der Bitte an uns gewandt, die Bundeswehr solle doch ihre bisherige Praxis ändern und auch auf Parkplätzen der Bundeswehr in Kasernen sogenannte Autoaufkleber von Parteien zulassen. Nach Anhörung —

also doch immerhin einem umfangreichen Verfahren — des damaligen Bundesverteidigungsministers und Bundesinnenministers im Petitionsausschuß waren wir einhellig der Meinung, daß ein Verbot von Parteaufklebern auf Autos innerhalb des Kasernenbereiches — es ging nur um diese Frage, um die Autos auf den dortigen Parkplätzen — in unzulässiger Weise in die Grundrechte der Zivilbediensteten eingreift. Im Februar 1978 beschlossen wir, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Bis gestern nachmittag hatte es das Verteidigungsministerium nicht vermocht, auf unsere Bitte hin eine Stellungnahme abzugeben, und zwar mit der Begründung, man könne nicht trennen zwischen der Behandlung von Aufklebern bei Zivilbediensteten und der Behandlung von Aufklebern bei Soldaten. Gestern nun ist die Antwort eingegangen.

(C)

Lassen Sie mich meinen offiziellen Bericht an dieser Stelle kurz unterbrechen und meine persönliche Meinung dazu sagen; denn selbstverständlich hat der Ausschuß zu dieser Antwort des Bundesverteidigungsministeriums noch keine Stellungnahme erarbeitet. Ich kann mich aber deswegen dazu äußern, weil ich in diesem Fall — zusammen mit Herrn Dr. von Geldern von der CDU — Berichterstatter war.

Das Ministerium ist der Meinung, daß entgegen der einhelligen Ansicht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages **Parteaufkleber auf Autos im Kasernenbereich** unzulässig seien und auch weiterhin nicht erlaubt werden dürften. Als Begründung wird angeführt, § 15 des Soldatengesetzes besage, daß der Soldat sich so zu verhalten habe, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört werde. Daraus erwachse für seine Vorgesetzten die Verpflichtung, alles zu tun, um eine politische Einwirkung auf die ihm unterstellten Soldaten im Kasernenbereich zu verhindern. Eine solche Einwirkung sei darin zu sehen, daß sich ein Auto mit einer solchen Plakette auf einem Parkplatz im Kasernengelände befinde. Dann wird noch aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zitiert, der Soldat habe einen Anspruch darauf, in Ruhe gelassen zu werden, auch im Hinblick auf solche Aufkleber.

(D)

(Zuruf des Abg. Kolb [CDU/CSU])

Meine Damen und Herren, ich will Ihnen sagen: Ich halte das Ergebnis und die Begründung für grotesk.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Erstens bezieht sich unser Votum auf Zivilbedienstete, für die selbstverständlich § 15 des Soldatengesetzes nicht gilt.

Zweitens heißt es in der Antwort des Verteidigungsministeriums, der Anspruch des Soldaten darauf, in Ruhe gelassen zu werden, stehe gleichrangig neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Wir meinen: Dies ist doch die Verkenntung eines wichtigen Grundrechts im Verteidigungsministerium. Ich glaube, es ist auch eine Verkenntung dessen, was wir als „**Bürger in Uniform**“ bezeichnen. Im übrigen: der Soldat kommt doch dauernd mit politischen Meinungsäußerungen in Berührung: Ich darf folgenden konkreten Fall anführen: In Münster komme ich

Frau Matthäus-Maier

- (A) dauernd an einer Kaserne vorbei. Vor der Kaserne gibt es große Parkplätze, auf denen viele Autos mit Parteiaufklebern stehen. Das heißt, der Soldat kann nicht in Ruhe gelassen werden, und er soll auch nicht in Ruhe gelassen werden.

Die Begründung des Verteidigungsministeriums führt meiner Ansicht nach zu der Überlegung: Hat auch der Bürger ein Recht darauf, von uns z. B. in Wahlkämpfen in Ruhe gelassen zu werden?

(Heiterkeit und Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Wie Sie es auch immer drehen und wenden, Herr Dr. von Geldern und ich — der Ausschuß selbst wird es erst noch behandeln — meinen: Dieses Ergebnis muß uns in den nächsten Ausschusssitzungen beschäftigen. Ich hoffe, daß das Verteidigungsministerium seine Meinung doch noch ändern wird.

Ich komme damit zum Abschluß. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß im Ausschuß häufig nicht nur häufig einstimmig entschieden wird, sondern — dies ist angesichts der starken parteipolitischen Konfrontation, die wir festzustellen haben, eigentlich noch wichtiger — oft auch quer durch die Fraktionen. Wir bemühen uns also über die Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg, dem Anliegen des Bürgers, der eine Petition eingibt, gerecht zu werden. Ich halte das für ein wichtiges Merkmal, das gerade angesichts der jetzigen starren Konfrontation im Fraktions- und Parteileben hervorgehoben zu werden verdient.

- (B) Am Schluß ein paar interessante Zahlen. Den Petitionsausschuß haben seit 1949 fast eine Viertelmillion Einzeleingaben und mehr als eine Million Masseneingaben erreicht. Erfreulicherweise haben uns in vielen Einzelpetitionen die öffentlichen Medien und Zeitungen unterstützt und dies der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Zahl der Petitionen ist beispielsweise von 1973 mit rund 8 000 Petitionen im Jahr auf mittlerweile über 15 000 Petitionen im Jahr angeschwollen. Wir meinen, daß wir im Ausschuß damit auch ein Stück Bürgernähe praktizieren.

Aufschlußreich ist die Aufstellung nach dem Geschlecht der Einsender. Leider ist es so, daß nach wie vor mehr als doppelt soviel Petitionen von Männern wie von Frauen kommen. Ich glaube, daß auch hier die Frauen ihre Rechte mehr kennenlernen müssen.

Präsident Carstens: Frau Abgeordnete, Reichstagspräsident Löbe ließ einen Redner weiterreden, wenn er die volle Aufmerksamkeit des Hauses hatte. Nach dieser Regel müßte ich Ihre Redezeit verlängern. Aber die Regel gilt für uns nicht. Ich bitte Sie, zum Schluß zu kommen.

Frau Matthäus-Maier (FDP): Ich bedanke mich, Herr Präsident.

Ich möchte zum Abschluß darauf hinweisen, daß die **Arbeitsbelastung der Hilfskräfte des Ausschusses** außerordentlich hoch ist. In der 8. Wahlperiode, also innerhalb von 20 Monaten, sind dort bereits fast 50 000 Posteingänge und mehr als 90 000 Post-

ausgänge registriert worden. Manchmal kann man den Verwaltungsangehörigen im Petitionsausschuß sogar äußerlich die Anstrengungen anmerken. Ihnen gilt unser herzlichster Dank.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Präsident Carstens: Das Wort hat der Abgeordnete Porzner.

Porzner (SPD): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Wir haben zur Kenntnis genommen, was von Frau Matthäus-Maier zu diesem Tagesordnungspunkt gesagt wurde. Es wäre möglich gewesen, den Bundesminister der Verteidigung zu verständigen, damit er dazu heute hätte Stellung nehmen können.

(Kleinert [FDP]: Die haben hier zu sein, die Kameraden! — Demonstrativer Beifall bei der CDU/CSU)

Aber ich möchte darauf hinweisen, daß dazu bald Gelegenheit sein wird, weil der Ältestenrat gestern beschlossen hat, den Bericht des Wehrbeauftragten in der nächsten Woche zu debattieren, so daß der Deutsche Bundestag und der Verteidigungsminister auch auf diese Dinge in der nächsten Woche eingehen können.

Präsident Carstens: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/2203 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Bei einer Gegenstimme ist so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 25 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

— Drucksache 8/2145 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Rechtsausschuß (federführend)
Ausschuß für Wirtschaft
Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO

Wird das Wort zur Einbringung gewünscht? — Der Herr Bundesminister der Justiz hat das Wort zur Einbringung der Vorlage.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung ebenso wie mit der Novelle zum Kartellgesetz, die unter dem nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird, einen Beitrag zur **Sicherung und Festigung der Wettbewerbsordnung** leisten. Verstöße gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs beeinträchtigen die Chance eines gerechten Interessenausgleichs auf dem Markt. Sie schädigen die gewerblichen Abnehmer und die Letztverbraucher. Sie verzerren den Wettbewerb zum Nachteil der lautereren Mitbewerber. Die Bekämpfung unlau-

(C)

(D)

Bundesminister Dr. Vogel

- (A) teren Wettbewerbs dient aber nicht nur dem Schutz der Mitbewerber und der Abnehmer; auf diese Weise wird zugleich die Institution des Wettbewerbs vor der Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Funktionen geschützt.

Die Bundesregierung hat sich stets zu einer ihrer Möglichkeiten und ihrer Grenzen sowie ihrer sozialen Bindungen bewußten marktwirtschaftlichen Ordnung bekannt. Sie sieht es daher auch als ihre Aufgabe an, diese Ordnung mit den Mitteln des Rechts zu sichern.

Heute macht die Sicherung des Wettbewerbs und der am Marktgeschehen Teilnehmenden weniger Maßnahmen im Bereich des materiellen Rechts als im Bereich der Rechtsdurchsetzung erforderlich. Das deutsche materielle Recht gegen den unlauteren Wettbewerb wird weltweit als vorbildlich anerkannt. Die Rechtsprechung wird ihrer Verantwortung für den Schutz des Wettbewerbs, der Wettbewerber und der Verbraucher wirksam und mit gutem Augenmaß gerecht. Es ist daher kein Wunder, daß die Vorschläge der EG-Kommission zur Vereinheitlichung des Wettbewerbsrechts in Europa, insbesondere zum Recht der irreführenden und unlauteren Werbung, in fast allen Punkten dem deutschen Recht folgen und daß fast alles, was hier vorgeschlagen wird, im deutschen Recht bereits verwirklicht ist.

Verbesserungsbedürftig erscheint das **geltende Recht** aber hinsichtlich seiner **praktischen Durchsetzung im Wirtschaftsleben**. Die schönsten Gesetzesvorschriften, eine differenzierte Rechtsprechung und die klügsten Kommentare nützen letzten Endes nichts, wenn sich kein Kläger zur Bekämpfung eines konkreten Wettbewerbsverstoßes findet. Die Erfahrungen der Praxis und die vom Bundesjustizministerium veranlaßte eingehende Tatsachenforschung haben hier erhebliche Lücken offenbart. So hat z. B. die Strafvorschrift gegen irreführende Werbeangaben bisher wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Schattendasein geführt. In den letzten Jahrzehnten sind hier so gut wie keine Verurteilungen bekanntgeworden. Die im Jahre 1965 eingeführte Klagebefugnis der Verbraucherverbände hat sich zwar bei kleineren und mittleren Wettbewerbsverstößen bewährt, an die Fälle besonders verbraucher-schädigender Großwerbeaktionen sind die Verbraucherverbände aber wegen des hohen Kostenrisikos bisher nur selten herangetreten.

Ein entscheidender prinzipieller Mangel im Durchsetzungssystem dieses Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb liegt darin, daß die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften dem wettbewerbswidrig Handelnden praktisch nur das Risiko aufbürdet, zu einer Unterlassung verurteilt zu werden. Wegen des ständigen Wechsels der Werbemaßnahmen wiegt dies häufig nicht schwer, insbesondere dann nicht, wenn sich für das Unternehmen aus dem Wettbewerbsverstoß bis zu dem Zeitpunkt der erzwungenen Unterlassung wesentliche wirtschaftliche Vorteile bereits ergeben haben. Solange dem Unternehmen diese Vorteile ungeschmälert verbleiben, ist ein Wettbewerbsverstoß, auch wenn er früher als geplant beendet werden muß, noch immer

ein gutes Geschäft. Die materiell-rechtlichen Vorschriften des UWG können die Aufgabe des Individual- und Institutionenschutzes daher nur dann voll erfüllen, wenn der gegen die Wettbewerbsregeln Verstoßende verpflichtet wird, den von ihm verursachten Schaden den anderen Marktbeteiligten zu ersetzen. Nur dadurch wird der materielle Anreiz zu unlauteren Werbemaßnahmen verringert oder ganz beseitigt.

Der nach dem geltenden Recht bestehende **Schadensersatzanspruch** der Mitbewerber hat sich in diesem Zusammenhang als weitgehend ineffektiv erwiesen. Dies liegt — zum Teil jedenfalls — darin begründet, daß sich Wettbewerber mit Schadensersatzforderungen gegeneinander eher zurückhalten. Außerdem leidet die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch darunter, daß der Mitbewerber durch unlauteren Wettbewerb regelmäßig nur mittelbar geschädigt wird und daß die Feststellung des ihm entgangenen Gewinns schwer beweisbar ist. Der Abnehmer hingegen hat einen viel konkreteren Schaden, sei es, daß er zum Abschluß eines für ihn unvorteilhaften Vertrages veranlaßt worden ist, sei es, daß er ungünstiger eingekauft hat, als das ohne die unlautere Beeinflussung möglich gewesen wäre. Von einem in der Novelle jetzt vorgeschlagenen **Ersatzanspruch des Abnehmers** ist daher eher als von dem nach dem geltenden Recht gegebenen Ersatzanspruch des Mitbewerbers zu erwarten, daß er bezifferbar ist und auch tatsächlich durchgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn hier in geeigneter Weise die Verbraucherverbände eingeschaltet werden können.

Als besonders wirksam wird sich aber auch das **Rücktrittsrecht** erweisen, das die Novelle dem durch unwahre Werbeangaben zum Vertragsabschluß Bestimmten gewähren will. Hier bietet sich eine einfache und rasche Möglichkeit, wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen in vernünftiger Form alsbald zu beenden.

Indem der Entwurf dem einzelnen Abnehmer also einen Ersatzanspruch und ein Rücktrittsrecht einräumt, verfolgt er über die im Allgemeininteresse liegende stärkere Rechtsdurchsetzung hinaus ein weiteres Ziel: Er will nämlich dem einzelnen geschädigten Verbraucher zu seinem Recht verhelfen und ihn rechtlich als Marktpartner dem Hersteller und Händler an die Seite stellen. Die dem Verbraucher aus eindeutigen Rechtsverstößen erwachsenden Schäden sind nicht, wie es da und dort geschieht, als allgemeines Lebensrisiko abzutun, das hingenommen werden muß. Diesen Schäden stehen übrigens in aller Regel entsprechende unlautere Vorteile der anderen Seite gegenüber.

Meine Damen und Herren, gerade das sozialstaatliche Verständnis der Wirtschaft muß den Schutz des einzelnen besonders im Auge haben. Im Geist unserer Verfassung liegt es begründet, daß der Bürger nicht nur politische Rechte gegenüber der staatlichen Gewalt, sondern auch Rechte gegenüber wirtschaftlicher Macht besitzt. Es geht darum, allen am Wirtschaftsleben beteiligten Bürgern nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die rechtliche Position zuzusichern, die im Einklang mit ihren politischen

Bundesminister Dr. Vogel

- (A) Bürgerrechten steht. Unter diesem Blickwinkel ist die Sicherung eines vernünftigen Rechtsschutzes für den Verbraucher mehr als ein nur verbraucherpolitisches, wirtschaftspolitisches oder auch rechtspolitisches Problem. Sie wird zur Frage der Verfassungspolitik. Die Freiheit und Selbstbestimmung, die dem politischen Bürger zustehen, müssen auch dem Wirtschaftsbürger zuerkannt und gegenüber Beschränkungen ermöglicht und durchgesetzt werden.

Der Entwurf folgt diesen grundsätzlichen Überlegungen. Die Verschärfung der Sanktionen im Interesse der Verbraucher läßt jedoch die bestehenden Sanktionen im Interesse der Mitbewerber unberührt. Sie ändert nichts an der von der Rechtsprechung als richtig erkannten Zielsetzung, Mitbewerber und Verbraucher zu schützen und den Wettbewerb als Institution zu sichern. Daß auch die Bundesregierung diese dreifache Schutzrichtung des Gesetzes im Auge behält, macht der Entwurf deutlich, indem er neue Vorschriften auch zum Schutze der Mitbewerber und zur Sicherung des Wettbewerbs enthält. Die Vorschläge zur Bekämpfung der sogenannten Betriebsespionage sichern die deutsche Wirtschaft, die insbesondere in ihrem Exportgeschäft auf die Verwertung und auf die Sicherung ihres Know-how angewiesen ist.

Die vorgesehene Beteiligung von Kartellbehörden an Zivilstreitsachen, die den unlauteren Wettbewerb betreffen, soll die wechselseitige Information der Kartellbehörden und Gerichte gewährleisten und damit der Sicherung des Wettbewerbs dienen.

- (B) Mit diesem Vorhaben verwirklicht die Bundesregierung Forderungen, die von den verschiedensten Seiten des rechtspolitischen Spektrums erhoben worden sind. Mit der Schaffung eines Ersatzanspruchs für den Verbraucher und der Möglichkeit seiner vereinigten Geltendmachung durch Verbände nimmt der Entwurf einen Vorschlag auf, der unter anderem in dem von der Opposition vorgelegten und vor einiger Zeit bereits in erster Lesung behandelten Entwurf einer UWG-Novelle seinen Niederschlag gefunden hat. Für die Bundesregierung begrüße ich diese Übereinstimmung in der Sache. Die Bundesregierung hat darüber hinaus mit Befriedigung von dem Votum des Bundesrats Kenntnis genommen, der dem Gesetzentwurf nicht nur in allen wesentlichen Punkten positiv gegenübersteht, sondern teilweise Vorschläge unterbreitet hat, die im Interesse der Verbraucher sogar noch deutlich über die des Regierungsentwurfs hinausgehen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Abschluß noch auf zwei Punkte hinweisen, in denen sich Meinungsverschiedenheiten ergeben haben und denen nicht nur deswegen, sondern auch der Sache wegen rechtspolitische Bedeutung zukommt.

Die auch vom Bundesrat und von der Opposition befürwortete Einführung eines **Ersatzanspruches des Verbrauchers** würde ihr Ziel verfehlen, wenn der Ersatzanspruch nicht so ausgestaltet würde, daß sich das wettbewerbsrechtliche Risiko für den, der gegen das Gesetz verstößt, spürbar erhöht und dem Verbraucher ein dem Charakter des Verstoßes entsprechender klar bezifferbarer Schaden ersetzt wird. Deshalb kommt dem — zugegebenermaßen umstrittenen

— Vorschlag des Entwurfs Bedeutung zu, daß in Fällen einer strafbar irreführenden Werbung der Verbraucher von dem Werbenden verlangen kann, so gestellt zu werden, als ob die erworbene Ware oder Leistung der Werbeangabe tatsächlich entsprochen hätte. Ich kann nicht erkennen, daß ein solches Festhalten des Werbenden an seiner eigenen Aussage eine Unbilligkeit darstellt.

(Beifall bei der SPD)

Dieser im Vertragsrecht seit langem anerkannte Gesichtspunkt erscheint aus der Sicht des Verbrauchers, der im Vertrauen auf eine Werbeangabe gekauft hat, nicht nur angemessen, sondern sogar als Gebot der Gerechtigkeit.

(Lampersbach [CDU/CSU]: Das müßte man auch in der Politik machen können!)

— In der Tat, Herr Kollege, da würden sich hin wie her die erstaunlichsten Folgen ergeben.

Nur mit einer solchen Bestimmung des Schadens kann das Risiko so erhöht werden, daß es für den, der gegen die Wettbewerbsregeln verstößt, auch fühlbar wird.

Der zweite Punkt betrifft die Vorschriften des Entwurfs, die für die **klagebefugten Verbände** eine **Mindestkontrolle** einführen wollen. Es erscheint notwendig, daß der Erweiterung der Klagebefugnis auf der anderen Seite ein Mindestmaß an Kontrolle hinsichtlich dieser Verbände entspricht. Es besteht sicherlich auch die Möglichkeit eines Mißbrauchs dieser Klagebefugnis, und dem sollte im Rahmen des Sinnvollen und Möglichen entgegengewirkt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Verantwortung der Verbände ebenso wie die der künftig mit selbständigen Klagerechten ausgerüsteten gewerblichen Abnehmer und Verbraucher hat noch eine weitere Dimension. Die Bundesregierung setzt mit dieser Novelle entscheidend auf die Bereitschaft und die Fähigkeit der unmittelbar Betroffenen und ihrer Verbände, sich in eigenen Angelegenheiten mit den Mitteln des Rechts selbst zu schützen und nicht in erster Linie auf das Eingreifen von Behörden oder Institutionen zu warten. Die Bundesregierung vervollständigt mit dieser Novelle das herkömmliche Wettbewerbsrecht, indem sie die Betroffenen zur Selbsthilfe befähigt. Ob die damit vervollkommnete privatrechtliche Gestaltung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb aufrechterhalten werden kann, ob also eine Intervention des Staates und seiner Behörden mit den Mitteln des öffentlichen Rechts weiter vermieden werden kann, hängt entscheidend davon ab, ob die Marktbeteiligten und ihre Verbände von dieser **Hilfe zur Selbsthilfe** tatsächlich und tatkräftig Gebrauch machen. Der Entwurf bietet hierfür auch in kostenrechtlicher Hinsicht Hilfen, die bis an die Grenzen des Vertretbaren gehen. Ich meine die einseitige Streitwertherabsetzung und andere Maßnahmen, die das Risiko für die Verbände tragbar machen. Die Bundesregierung hofft, sie vertraut aber auch darauf, daß von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird. Sie erwartet, daß die Kontrolle der wettbewerbsregelnden Vorschriften auch weiterhin in erster Linie dem Zivilrecht, d. h. aber der

Bundesminister Dr. Vogel

(A) Eigeninitiative und der Selbsthilfe der Betroffenen überlassen werden kann.

Sie bittet in diesem Sinne um eine zügige und konstruktive Beratung des Entwurfs im Ausschuß in der Erwartung und Hoffnung seiner baldigen Verabschiedung.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Präsident Carstens: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Helmrich.

Helmrich (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister, Sie können sich bei uns sicher darauf verlassen, daß wir diesen Entwurf konstruktiv mit Ihnen beraten werden. Ich sage das vorab insbesondere deshalb, weil sich einige Punkte sowohl aus der von uns eingebrachten Novelle als auch der von Ihnen jetzt eingebrachten Novelle decken.

(Kleinert [FDP]: Aus gutem Grund!)

— Aus gutem Grund decken die sich.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sonst würden die sich nicht decken! — Heiterkeit)

Aber, Herr Kollege Kleinert, lassen Sie mich nicht so sehr auf die Gründe eingehen, die uns gemeinsam zu bestimmten Punkten geführt haben, sondern lassen Sie mich etwas mehr, als es bei dem Herrn Justizminister der Fall gewesen ist, die Differenzen aufzeigen.

(B)

Wir meinen, daß sich die Novellen ganz besonders in zwei Schwerpunkten unterscheiden. Der eine ist die Frage des **Schutzes des Leistungswettbewerbs**. Wir sind hier anders als Sie der Auffassung, daß die derzeitigen Vorschriften nicht in vollem Umfang ausreichen. Deshalb haben wir hier einen Vorschlag gemacht, in dem wir den § 1 erweitern. Zu diesem Punkt des § 1 und zu dem Schwerpunkt des Schutzes des Leistungswettbewerbs wird aber Herr Kollege Dr. Bötsch nachher noch Stellung nehmen.

Der zweite Schwerpunkt, auf den ich mich hier konzentrieren will und in dem sich unsere Entwürfe unterscheiden, liegt in der Ausgestaltung des **Schadensersatzanspruchs des Verbrauchers**. Sie haben dies leider nur sehr kurz angedeutet. Auch wir halten es für erforderlich, daß nach der dritten Schutzrichtung des UWG der Verbraucher in seinen Ansprüchen bessergestellt werden soll. Auch wir geben dem Verbraucher, der geschädigt worden ist, und zwar insbesondere durch eine irreführende Werbung, einen eigenen Schadensersatzanspruch. Aber die Ausgestaltung dieses Schadensersatzanspruchs sieht bei uns anders aus. Das gilt sowohl für den Anspruchsumfang als auch für die Art und Weise, in der der Klaganspruch geltend gemacht werden soll.

Was den Umfang des Anspruchs betrifft, so führt Ihr Weg dazu, daß Sie im Endergebnis das sogenannte — wie der Jurist sagt — **positive Interesse** gewähren, während der Verbraucher bei uns nur das **negative Interesse** bekommt.

(C) Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen, damit auch die Nichtjuristen in etwa verstehen, worum es geht.

(Zuruf von der SPD: Sehr schön!)

Der Kaufmann verkauft eine Flasche Whisky für 30 DM.

(Heiterkeit und Zurufe)

— Beschäftigen Sie sich nur in Gedanken damit! Sie sollen nicht gleich trinken. — Der Kaufmann hat diesen Whisky in seiner Werbung als besonders wertvoll und alt angepriesen. In Wahrheit ist der Whisky aber nur 20 DM wert. Dann bekommt der Geschädigte, der sich durch diese irreführende Werbung zum Kauf hat bestimmen lassen, nach unserer Vorstellung 10 DM zurück, oder er kann im Weg der Naturalrestitution die Flasche zurückgeben und bekommt sein Geld zurück.

Sie gehen darüber aber weit hinaus. Lassen Sie mich das Beispiel etwas umbilden. Der Kaufmann verkauft einen Whisky, der 20 DM wert ist, für 20 DM, hat ihn aber in der Werbung so dargestellt, als sei er 30 DM wert. Der Herr Minister hat gesagt: Warum sollen wir den Verkäufer denn nicht an dem Werbetext festhalten? Nach Ihrer Vorstellung bekommt der Käufer die Differenz draufgezahlt. Dies halten wir nicht für erforderlich, weil einerseits der Käufer einen angemessenen Ausgleich für sein Geld bekommen hat, denn der Warenwert entspricht dem gezahlten Geld, und weil wir hier andererseits einen **deliktischen Schadensersatzanspruch** haben, und daher richten sich nicht nur von unserer Seite, sondern auch in der Literatur Vorwürfe gegen Ihren Vorschlag. Sie haben, Herr Minister, sehr richtig darauf hingewiesen, daß es im Vertragsrecht anders aussieht. Aber hier ist der Sachverhalt, um den es ursprünglich geht, die irreführende Werbung; der Grundtatbestand, der den Schadensersatzanspruch auslöst, ist ein Delikt, ein unrechtes Verhalten. Aus diesem Grund glauben wir mit unserem gesamten Rechtssystem, bei einem so ausgestalteten deliktischen Schadensersatzanspruch nur den kleineren Schadensersatzanspruch gewähren zu sollen, nämlich das sogenannte negative Interesse.

(D)

Ich komme nun zu der Art und Weise, wie Sie die **Schadensersatzklage** ausgestalten. Der so ausgestaltete Schadensumfang muß durch Klage geltend gemacht werden. Wir haben das Schwergewicht bei der Schadensersatzklage darauf gelegt, daß es sich hier um einen Individualanspruch des einzelnen geschädigten Verbrauchers handelt, und haben gesagt, daß ihm hier die Individualklage genügt. Sie dagegen legen in Ihrer Novellierung das Schwergewicht darauf, eine gebündelte Schadensersatzklage zu schaffen, in der Individualansprüche vieler Käufer, die in gleicher Weise die gleichen Waren gekauft haben und in gleicher Weise durch Werbung irreführt worden sind, gebündelt sind. Diese Anspruchsbündel sollen dann von Verbänden geltend gemacht werden. An die Verbände müssen die Individualansprüche vorher abgetreten werden. Sie schaffen damit eine Verbandsklage, bei der der einzelne nach Klageerhebung keinen Einfluß mehr auf seinen Individualanspruch hat.

Helmrich

- (A) Wir haben diesen Gedanken der **Verbandsklage** auch erwogen, ihn aber im Endergebnis verworfen. Lassen Sie mich sagen, welche Gründe uns dazu bestimmt haben. Zunächst müssen Sie die Verbände klagfähig machen.

(Dr. Emmerlich [SPD]: Die haben doch nach § 13 schon ein Klagerecht!)

— Aber für das jetzige Klagerecht — der Herr Minister hat darauf hingewiesen — müssen Sie die Verbände **registrieren**, Sie müssen sie **kontrollieren**, Sie müssen die Werbeerkklärungen der Verbände auch **zensieren**. Sie schaffen bürokratische Verfahren, Herr Kollege, in denen Sie — ich wage sehr zu bezweifeln, ob den Verbänden das recht ist — die Verbände, um sie klagfähig zu machen, zunächst einmal an die staatliche bzw. gerichtliche Kandare nehmen. Mir ist sehr zweifelhaft, ob den Verbänden das sehr recht sein wird. Das ist der eine Grund.

Aber zum Registrieren, zum Kontrollieren und zum Zensieren der Verbände kommt ein anderes hinzu, nämlich die Tatsache, daß Sie die Verbände von dem Verbot des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes zunächst einmal generell befreien, ohne dem Landgericht nachher die Arbeit zu ersparen. Denn es soll dann doch wieder in jedem einzelnen Verfahren prüfen, ob der Verband klagberechtigt ist. Herr Minister, das steht in Ihrer Begründung. Darin steht auch, daß die erste Überprüfung bei der Registrierung die zweite Überprüfung erleichtern soll, aber diese wird nicht überflüssig. Auch das ist ein Vorgang, der uns hierbei erheblich stört.

- (B) Hinzu kommt ein Novum: daß hier jemand, der Ansprüche für einen anderen geltend macht, dafür öffentlich werben kann. Was wird denn ein Verband machen, der von einem Geschädigten die Nachricht erhält, hier könne ein Schaden vorliegen? Er wird eine Annonce in die Zeitung setzen: Ist sonst noch jemand geschädigt? Er wird vielleicht eine Broschüre drucken. Sollten die Verbände dieses Instrument, das Sie hier schaffen, meine Damen und Herren, tatsächlich annehmen — ich habe Zweifel, ob sie das tun werden —, dann ist der Tag nicht mehr weit, an dem wir abends vor Beginn der Tagesschau in der Werbesendung sehen: Möglichkeit, seinen Schadensersatzanspruch an den Verband XY abzutreten; wir werden dann für euch die Klage gegen den Kaufmann A, B, C oder den Hersteller D betreiben.

(Pieroth [CDU/CSU]: Das wollen wir aber nicht! — Kleinert [FDP]: Da müßt ihr euch aber jetzt einmal einigen!)

Deswegen nenne ich Ihnen die Gründe, weshalb wir diese Verbandsklage ablehnen.

Aber nicht nur dieses Novum, daß jemand bei uns für seine Klienten in Rechtsdingen öffentlich werben kann — denn das bedeutet es! —, führt uns zur Ablehnung, sondern auch die Tatsache, daß es bei Ihrer Konstruktion nicht erspart bleibt, daß Sie dem Verband das Klagrisiko abnehmen müssen. Sie tun das aber auf eine Art und Weise, daß sowohl der ursprüngliche Anspruchsinhaber als auch der Verband im Endergebnis keinerlei Klagrisiko mehr trägt. Wir folgen Ihnen bei der Individualklage, daß hier der

einzelne den Anspruch bekommt. Wir folgen Ihnen auch dahin, daß dem Verband bei den bisher bestehenden Klagmöglichkeiten das Risiko verringert wird. Auch machen wir die Streitwertherabsetzung mit. Nur, bei Ihnen bekommt der Verband im Endergebnis seine Klientenwerbung, die Zeitungsannonce und möglicherweise auch die Fernsehwerbung bezahlt, für den Anspruchsinhaber kommt kaum etwas heraus, insbesondere dann, wenn es sich um Bagatellschäden handelt. In Ihrer Begründung sagen Sie selbst, daß die Bagatellschäden wohl die wesentlichsten Schäden seien, die sich für die Verbandsklage eignen. Denn bei großen Schäden wird der Geschädigte schon selber klagen.

Wo aber fängt nun der **Bagatellschaden** an? Bei dem Bagatellschaden kommt es auf die Einkommenskategorie an. Bei dem Bagatellschaden kommt es darauf an, um welches Objekt es sich handelt. Kaufe ich eine Möbeleinrichtung für 3 000 DM, sind 20 DM eventuell eine Bagatelle; kaufe ich einen billigen Taschenrechner, sind es 20 DM sicherlich nicht. Sie kommen also in die Schwierigkeit, daß der einzelne, um dessen Individualanspruch es sich handelt, auf die Verfolgung seines Anspruches möglicherweise gar keinen Wert legt. Sie müssen ihn — deshalb auch die öffentliche Werbung — erst hinter dem Ofen hervorlocken. Da fragen wir uns allerdings, ob es gerechtfertigt ist, eine solche Klage aufzubauen für jemanden, der von sich aus die Initiative gar nicht mehr ergreifen will. Der entscheidende Grund für Sie — wenn ich die Begründung richtig gelesen habe — ist ja wohl auch nicht, daß dem Geschädigten geholfen wird, sondern für die gebündelte Klage ist der entscheidende Grund, daß auch der Schädiger, d. h. der Händler, den Bagatellschaden nicht behalten und am Bagatellschaden nicht verdienen soll. Da sagen wir allerdings: bei der Strafbewehrung wollen wir es belassen. Wenn die Zielrichtung nicht in erster Linie der Schutz des einzelnen Verbrauchers ist, dann brauchen wir die gebündelte Klage nicht. Wo sich unsere Zielrichtung auf das Unrecht bei dem Schädiger richtet, haben wir die Strafbewehrung mit Geldstrafe und sogar mit Haftstrafe. Hier läßt sich meines Erachtens der angemessene Ausgleich schaffen.

Herr Kollege Dr. Weber, wir sind uns sicherlich darüber einig, daß es sich hier um die wesentlichsten Fälle im Rahmen des § 4 handelt.

Präsident Carstens: Herr Abgeordneter, — —

Helmrich (CDU/CSU): Da dieser Ausgleich gegeben ist, glauben wir, daß wir nicht zusätzlich noch die gebündelte Schadensersatzklage benötigen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsident Carstens: Ich danke Ihnen. Sie sind mir zuvorgekommen, Herr Abgeordneter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Weber (Köln).

Dr. Weber (Köln) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits als am 27. April 1978

Dr. Weber (Köln)

- (A) der Gesetzentwurf der Opposition beraten wurde, konnte ich ausführen, daß dieser Entwurf teilweise untauglich ist, nämlich soweit er den Leistungswettbewerb quasi unter Naturschutz stellte und ideologisierte und weil er, soweit er den Schadensersatzanspruch betraf, Teile der Regelungen des damals schon bekannten Gesetzentwurfs der Bundesregierung übernommen hatte. Das geschah aber nicht — das haben Sie heute morgen richtig herausgestellt — mit der üblichen bürgerlich-rechtlichen Regelung und Konsequenz, sondern mit einer abgeschwächten Schadensersatzregelung. Das ist unverständlich. Warum wollen Sie dem durch das **Wettbewerbsrecht** Geschädigten nicht die gleichen Rechte zuerkennen, die seit nunmehr 78 Jahren in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch als ausgebildete Formen des **Schadensersatzes** niedergeschrieben sind?

Das von Ihnen gewählte Beispiel, Herr Kollege Helmrich, war sicherlich nicht glücklich, weil Sie die Whisky-Marke nicht genannt,

(Helmrich [CDU/CSU]: Das wäre Werbung gewesen!)

aber unseren Appetit auf Whisky in untauglicher Weise in aller Frühe hervorgerufen haben, und weil Sie mit einem solchen Beispiel sicherlich all denjenigen, die aus anderen Gründen gegen dieses Gesetz Sturm laufen, heute nicht Wasser, aber Whisky auf ihre Mühlen geschüttet haben.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Zu diesem Gesetzentwurf der Opposition habe ich damals gesagt: Wir werden ihn an den Ausschuß verweisen und nicht eher beraten, bis der Entwurf der Bundesregierung vorliegt. Und so ist es ja auch geschehen.

(B)

(Helmrich [CDU/CSU]: Nach einem halben Jahr können wir es erzwingen!)

— Entschuldigen Sie, Sie stellen doch den Ausschußvorsitzenden! — Deswegen begrüßen wir diesen Entwurf, der jetzt vorliegt, weil er geeignet ist, einen wertvollen Beitrag zur weiteren Sicherung und Festigung unserer Wettbewerbsordnung zu leisten.

Wir sind der Meinung, daß mit diesem Gesetzentwurf ein mutiger und reformerischer Schritt nach vorn getan wird, denn erstmals wird die dreifache **Bedeutung des Wettbewerbsrechts** herausgestellt,

(Zuruf von der CDU/CSU: Eben nicht!)

nämlich den lautereren Wettbewerb aufrechtzuerhalten, den Verbraucher vor Beeinträchtigungen durch unlautere Wettbewerbsmaßnahmen zu schützen und den anderen Gewerbetreibenden vor Angriffen, die auf wettbewerbsrechtlichem Gebiet unmittelbar gegen ihn gerichtet sind, in Schutz zu nehmen. Gleichzeitig wird die Verletzung dieser Grundsätze mit wirksamen Sanktionen belegt.

Damit, meine Damen und Herren, wird nicht nur einem Beschluß des sozialdemokratischen Parteivorstandes vom 7. Mai 1976 zur Verbraucherpolitik entsprochen; entsprochen wird damit auch einer Forderung des Grundsatzprogramms des DGB ebenso wie zahlreichen anderen Stimmen aus Wissenschaft und

Praxis, die verlangen, das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten und den Verbraucher selbst in die Lage zu setzen, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen und aus eigenem Recht Schadensersatz und Rücktrittsrecht geltend zu machen.

(C)

Das deutsche Recht gegen den unlauteren Wettbewerb enthält in seinen materiellen Vorschriften, insbesondere in der Generalklausel, einen weiten Spielraum, der nicht nur in Gesetzgebung und Rechtsprechung der anderen westlichen Staaten als vorbildlich anerkannt worden ist, sondern auch die Gerichte in die Lage versetzte, den Wettbewerb selbst, den Mitbewerber und den Verbraucher zu schützen. Aber die vorbildlichste Gesetzestechnik und ihre Handhabung nützen, wie eben schon der Bundesjustizminister ausgeführt hat, wenig, wenn dieses Recht nicht durchgesetzt werden kann oder wenn ein Kläger überhaupt fehlt. Diese Lücke wird durch die vorliegende Novelle ausgefüllt.

Der Gesetzentwurf bietet nunmehr eine praktische Handhabe, indem er erstens einen **Schadensersatzanspruch des Abnehmers**, zweitens ein **Rücktrittsrecht des Abnehmers** und drittens die **Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbände** vorsieht. Daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch den Abnehmer und insbesondere den Letztverbraucher schützen soll, ist seit Jahrzehnten anerkannt.

Präsident Carstens: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Helmrich?

(D)

Dr. Weber (Köln) (SPD): Bitte sehr.

Helmrich (CDU/CSU): Herr Kollege Weber, Sie sagten, die Forderungen, die Sie mit Ihrer Novelle erfüllten, seien sehr allgemeine Forderungen, die sowohl von den Gewerkschaften und anderen vertreten würden als auch in Ihrem Parteivorstandsbeschluß vom Mai 1976 stünden. Können Sie mir darin zustimmen, daß die Verbandsklage, die Sie einführen wollen, einzig und allein in Ihrem Parteivorstandsbeschluß vom Mai 1976 genannt ist? Sie steht weder im Aktionsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher vom 29. Mai 1973 noch — —

Präsident Carstens: Herr Abgeordneter, Sie müssen eine Frage stellen.

Helmrich (CDU/CSU): Ich habe ihn gefragt, ob er — —

Präsident Carstens: Ja, aber jetzt machen Sie Ausführungen zur Sache und fragen nicht mehr.

Helmrich (CDU/CSU): Sind Sie also mit mir der Auffassung, Herr Kollege Weber, daß Sie die Verbandsklage sonst nirgendwo finden?

Dr. Weber (Köln) (SPD): Parteiprogramme, Herr Kollege Helmrich, sind nicht dazu da, juristische Ausfeilungen zu liefern, sondern programmatische

Dr. Weber (Köln)

- (A) Grundsätze aufzustellen, und die sind aufgestellt worden. Unsere Aufgabe besteht darin, diesem programmatischen Grundsatz auch wirksam Geltung und Recht zu verschaffen, und das tun wir mit der Verbandsklage.

(Helmrich [CDU/CSU]: Die steht nur bei Ihnen!)

Der Grundsatz gilt nicht nur für das Verbot irreführender Werbeangaben, sondern auch bei Verstößen gegen andere, dem Kundenschutz dienende Bestimmungen des Gesetzes, z. B. dem aus § 1 abgeleiteten Verbot der Nötigung zum Kauf, der Belästigung, der gefühlsbetonten Werbung. Es ist deshalb nicht verständlich, daß in der Vergangenheit nur den Mitbewerbern ein Ersatzanspruch zugebilligt wurde — den hatten sie ja schon immer —, den von den genannten Zuwiderhandlungen in erster Linie oder wenigstens im gleichen Umfange betroffenen Abnehmern aber nicht.

So hat das Bundesjustizministerium durch Rechts-tatsachenforschung festgestellt, daß bei den Verbraucherverbänden jährlich etwa 15 000 wettbewerbsrechtlich relevante Verbraucherbeschwerden eingehen und weitere 30 000 Beschwerden jährlich bei den Industrie- und Handelskammern bearbeitet werden. Aus diesen gleichen Untersuchungen ergibt sich, daß den Verbrauchern, die auf Grund einer solch unlauteren Werbung hereingefallen sind, in aller Regel auch ein Vermögensnachteil entsteht, sei es, daß die Ware oder die Leistung, zu deren Erwerb sie durch unlautere Wettbewerbsmaßnahmen bestimmt worden sind, ihren Preis überhaupt nicht wert waren oder ihr Wert nicht dem Preis entsprach, wie er nach der Werbeangabe zu erwarten gewesen wäre, oder daß Verbraucher durch Werbung zur Abnahme von Waren veranlaßt wurden, die sie ohne die Werbung überhaupt nicht abgenommen hätten. Hier liegt doch die Inkonsequenz bei Ihnen. Sie sagen, wenn deswegen der einzelne Hersteller, der Verletzer, bestraft werde, dann sei es unbillig, ihm auch noch gleichzeitig die Begleichung der Vermögensschäden aufzuerlegen. Wir meinen, beide Ansprüche bestehen unabhängig voneinander und nebeneinander.

Mit den Mitteln des bürgerlichen Rechts läßt sich in diesen Fällen nur sehr begrenzt helfen. Auch die im Jahre 1965 eingeführte **Klagebefugnis der Verbraucherverbände** reicht hierzu nicht aus. Diese Klagebefugnis hat sich bei kleineren und mittleren Wettbewerbsverstößen durchaus bewährt. An eine verbraucherschädliche Großwerbung haben sich die Verbraucherverbände aber wegen des damit verbundenen Kostenrisikos nur selten herangewagt. Dazu kommt, daß die Folgen eines unlauteren Wettbewerbs auch deshalb nur gering oder unzulänglich geahndet werden konnten, weil der Verletzer nur zu einer Unterlassung dieses unlauteren Wettbewerbs verurteilt werden konnte. Der Verletzer brauchte sich also bei der nächsten Werbung nur einer anderen Formulierung zu bedienen, um dem **Unterlassungsanspruch** zu begegnen. Er konnte sich dann, ohne gegen diese Unterlassungsverfügung zu verstoßen, weiterhin seine wirtschaftlichen Vorteile sichern.

(C) Solange dem Unternehmen diese Vorteile einer wettbewerbswidrigen Werbung ungeschmälert verbleiben, ist jeder Verstoß, selbst wenn er früher als geplant unterlassen werden muß, für den Verletzer ein Geschäft. Deshalb muß der Wettbewerbsrüder verpflichtet werden, den von ihm angerichteten Schaden auch zu ersetzen, um somit den Anreiz zum Verstoß zu verringern. Diesen **Schadensersatzanspruch** hatte bisher nur der Mitbewerber, der sich aber — gestatten Sie, daß ich das so sage — als „Kollege“ häufig zurückhielt und auch den Umfang des ihm entgangenen Gewinns meistens gar nicht nachweisen konnte. Deshalb wird in den §§ 13 a und 13 b des Entwurfs nunmehr dem **Abnehmer** ein Ersatzanspruch eingeräumt. Dieser Ersatzanspruch wird eine wesentlich größere Wirkung entfalten als der bisher nur dem Mitbewerber eingeräumte Ersatzanspruch, da er im Einzelfall erstens leichter beweisbar und damit bezifferbar ist — der Abnehmer hat ja infolge der unlauteren Werbung entweder etwas gekauft, was er sonst gar nicht gekauft hätte, oder er hat ungünstiger eingekauft, und damit kann der Anspruch auch leichter durchgesetzt werden — und da zweitens die einzelnen Verbraucheransprüche durch die Verbraucherverbände in einem Verfahren gebündelt geltend gemacht werden können.

In Verbindung mit dem dem Abnehmer eingeräumten **Rücktrittsrecht**, wenn er durch unwahre Werbeangaben zum Vertragsabschluß verleitet worden ist, wird ein Instrumentarium geschaffen, wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen zukünftig gerechter, wirtschaftlich sinnvoller und auch rascher zu beenden. (D)

In diesem gebündelten Schutz des Verbrauchers liegt ein Kernstück des Regierungsentwurfs: Der einzelne geschädigte Verbraucher wird mit den anderen am Wettbewerb Beteiligten gleichgestellt. Das ist wichtig und das ist richtig. Wer einen funktionsfähigen Wettbewerb will, wer der Wirtschaft ein freiheitliches Verständnis entgegenbringt, muß andererseits von der Wirtschaft erwarten, daß sie allgemeine Rechts- und Wirtschaftsordnungen beachtet, und muß auch den Schutz des einzelnen, also des Verbrauchers, in besonderer Weise garantieren. Unsere Verfassung bliebe sonst in einem wesentlichen Bereich unausgefüllt. Es entspricht unserer demokratischen Grundauffassung, und es ist selbstverständlich, daß der Bürger in seinem Verhältnis zum Staat durch Grundrechte vor Eingriffen geschützt wird. Es wäre deshalb unerträglich, den Verbraucher nicht mit eigenen durchgreifenden Rechten gegenüber dem Produzenten und Händler auszustatten, wenn diese die ihnen eingeräumte Freiheit von Gestaltungsrechten mißbrauchen.

(Abg. Dr. Pinger [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

— Herr Kollege Pinger, es geht nicht mehr, meine Zeit geht zu Ende.

Wenn somit die Stellung des klagebefugten Verbandes gestärkt wird, wenn sie ein Instrumentarium und eine Ausweitung ihrer Rechte zur Verfügung gestellt bekommen, dann müssen sie sich auch

(A) Dr. Weber (Köln)

einer Mindestkontrolle unterwerfen, wie sie § 22 des Gesetzentwurfs vorsieht. Der Gesetzentwurf versetzt diese **klagebefugten Verbände** auch in die Lage, ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben nachzukommen, ohne ständig ein übergroßes Prozeßrisiko zu vergegenwärtigen, indem er einen **Regelstreitwert** von 5 000 DM annimmt. Damit wird verhindert, daß große Unternehmen durch hohe Streitwerte den klagebefugten Verband durch ein unverhältnismäßig hohes Kostenrisiko zur rechtlichen Ohnmacht verurteilen würden.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf macht aber auch deutlich, daß der Wettbewerb als Institution zu sichern ist. So werden die Strafvorschriften gegen unwahre Werbeangaben erweitert, wobei die Empfehlungen der Sachverständigenkommission „Wirtschaftskriminalität“ berücksichtigt worden sind. Die progressive Kundenwerbung als eine besonders gefährliche Form unlauteren Wettbewerbs wird durch strafrechtliche Folgen unterbunden. Die Vorschläge zur Bekämpfung der Betriebsespionage sichern die deutsche Wirtschaft und sichern ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Präsident Carstens: Herr Abgeordneter, darf ich Sie bitten, zum Schluß zu kommen.

Dr. Weber (Köln) (SPD): Schließlich wird durch die vorgesehene mögliche Beteiligung von Kartellbehörden an Zivilstreitsachen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die wechselseitige Information von Kartellbehörden und UWG-Gerichten sinnvoll ergänzt.

(B)

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sichert zu, diesen Entwurf im Rechtsausschuß zügig zu beraten, um eine bedeutende Verbesserung des Wettbewerbsrechts, verbunden mit einem Ausbau des Verbraucherschutzes, zu erreichen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Carstens: Das Wort hat Herr Abgeordneter Kleinert.

Kleinert (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Die Opposition versucht dauernd, dem Volk klarzumachen, in was für schrecklichen Verhältnissen sich dieses Land — selbstverständlich durch Schuld der sozialliberalen Koalition — befindet.

(Helmrich [CDU/CSU]: So ist es!)

In was für hervorragenden Verhältnissen wir uns befinden, zeigen jedoch sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung wie insbesondere auch der Gesetzentwurf der Opposition zu dem uns beschäftigenden Thema; denn wir dringen hier in die Grenzbereiche des allenfalls noch Regelbaren vor, weil sich die meisten anderen Dinge ganz offensichtlich bereits in sehr brauchbarer Ordnung befinden und deshalb nur noch die Konzentration auf Randprobleme übrigbleibt. Weil wir uns inzwischen aber in Randgebieten des allenfalls noch Regelbaren bewegen, werden wir bei der Beratung ganz sorgfältig prüfen müssen, ob wirklich noch alles, was das ge-

sagt worden ist, dem Nutzen des Verbrauchers so schön dient oder ob nicht irgendwo auch schädliche Folgen bei einer immer weitergehenden Perfektion des Schutzes des Verbrauchers auftreten können.

(C)

Ich habe bei der Beratung des Entwurfs der Opposition schon einmal gesagt: Ich bin sehr im Zweifel, ob wir in jedem Fall dem Verbraucher nützen, wenn wir seinen Verbänden nützen. Von natürlichen Personen als Mitgliedern in **Verbraucherverbänden** ist mir bis heute überhaupt noch nichts bekanntgeworden. Das ist für diese Verbände sehr mißlich, aber das führt auch dazu, daß man sich genau angucken muß, ob nicht das eine oder andere unter dem Etikett des Verbraucherschutzes geschieht, um zur besseren, standfesteren Institutionalisierung von Verbänden beizutragen, die anders, jedenfalls in gewissen Bereichen, nicht existenzfähig wären.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsident Carstens: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pinger?

Kleinert (FDP): Bitte sehr.

Dr. Pinger (CDU/CSU): Herr Kollege Kleinert, darf ich an Sie die Frage stellen, die ich eben an den Kollegen Weber richten wollte, ...

Kleinert (FDP): Ich kann aber nicht für ihn antworten.

(D)

Dr. Pinger (CDU/CSU): ... wobei ich damit rechne, daß ich von Ihnen vielleicht eine ganz andere Antwort bekomme als von Herrn Kollegen Weber: Ist der Verbraucherschutz nicht in erster Linie, und zwar verfassungsrechtlich, dadurch gewährleistet, daß sich der Verbraucher in einer Marktwirtschaft dann, wenn er schlecht bedient wird, eben nicht mehr an den betreffenden Hersteller oder Händler wendet, daß also immerhin schon eine sehr starke Position des Verbrauchers gegeben ist?

Kleinert (FDP): Herr Pinger, ich denke da an den letzten Sachsenkönig. Ich bin nämlich bei Verfolgung der Debatte an diesem Vormittag in Versuchung zu sagen: Ihr seid mir schöne Marktwirtschaftler. Das Beispiel von Herrn Helmrich, den wir alle sehr schätzen, mit der Flasche Whisky führt uns ja nur noch tiefer in den Abgrund der Verwirrung;

(Heiterkeit)

denn wer will anders als höchst subjektiv beurteilen, was mit dieser Flasche los ist? Sie haben den Fall übrigens nicht richtig ausgeschmückt. Nach dem Entwurf der Bundesregierung — soweit ich ihn richtig verstehe — hat der Mann auch Anspruch auf Kopfschmerztabletten, wenn der Whisky die Minderqualität haben sollte, von der Sie ausgehen.

(Kolb [CDU/CSU]: Wer prüft das?)

— Aber wie man das prüfen soll, ist rätselhaft.

Deshalb bitte ich darum, daß uns die Fallsammlungen, die in der Begründung kurz angesprochen sind

Kleinert

- (A) und die noch keiner von uns gesehen hat, bei der Beratung vorgelegt werden. Wir werden ganz sorgfältig prüfen, ob es Fälle gibt, die es rechtfertigen — wohlgerne im Interesse des Verbrauchers —, zusätzliche Instrumente zu schaffen, oder ob der Mann nicht in einigermaßen gravierenden Fällen bei richtiger Anwendung des § 263 StGB, der als Schutzgesetz anerkannt ist, und daraus resultierender Anwendung des § 823 Abs. 2 des BGB einen Schadensersatzanspruch hat. Sollte es sich aber um weniger gewichtige Fälle handeln, möchte ich mich darauf verlassen, daß der Geschädigte Ihrer Flasche Whisky, nachdem er Kopfschmerzen und sonstige Erscheinungen hinter sich hat, seinen Bekannten und Freunden rät, ja nicht mehr in jenen besonders preiswerten Supermarkt zu gehen, sondern sich in Zukunft woanders einzudecken. Das wird schneller als eine Klage dazu führen, daß derartige Umtriebe in diesem Bereich aufhören.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich habe gegen so manches, was formalisiert wird, meine Bedenken. Sehr formalisiert ist auch der sicherlich vom Ansatz her sinnvolle Vorschlag, in solchen Entwürfen auf dem Vorblatt zu den **Kosten** Stellung zu nehmen. Wenn ich in diesem Fall den Kosten nachgehe, kann ich mich natürlich ohnehin nicht auf die stichwortartigen Angaben verlassen. In der Begründung sind einige Kosten aufgeführt, die durch die vorgesehene Registrierung der Verbände und durch die vorgesehene Teilnahme des Bundeskartellamts in gewissen Fällen entstehen. Ich stelle aber fest, daß der Hauptpunkt schlechthin ausgelassen ist; denn die Verbraucherverbände können mit ihrer jetzigen personellen Besetzung das, was ihnen hier zugestanden wird, nicht schaffen. Sie werden samt und sonders aus Steuergeldern bezahlt. Die Länder werden die Ausstattung der Verbraucherverbände verstärken müssen, und zwar mit Beträgen, die erheblich höher liegen als die Summe aller Kosten, die hier aufgeführt sind, wenn die ganze Geschichte überhaupt einen Sinn haben soll.

Wenn ich schon ein Gesetz in die Welt setze, dann muß ich soviel Phantasie aufbringen, daß ich überlege, welche Kosten in der Lebenswirklichkeit verursacht werden. Die Hauptkosten, die entstehen werden und die ausschließlich der hierdurch zu schützende Verbraucher in seiner Eigenschaft als Steuerzahler tragen wird, sind schlechthin nicht aufgeführt. Das empfinde ich als einen Mangel.

Wenn wir über die Dinge in diesem Hause nachdenken, dann sollten wir, so meine ich, auch die etwas fernerer Wirkungen in ihrer Gesamtheit betrachten und uns nicht daran erfreuen, was wir Gutes für die Verbraucher tun, wenn in Wirklichkeit — wie der Verlauf und das Beschlußergebnis jener Sylter Konferenz, auf die ich hier schon einmal angespielt habe, deutlich zeigen — der Schadensersatzanspruch von den ursprünglichen Erfindern eben nicht den Verbrauchern, sondern einfacher- und ehrlicherweise unmittelbar den Verbraucherverbänden zugedacht war.

Das ist der wesentliche Teil der Genesis dieses Entwurfs. Darum, so meine ich, sollten wir ihn auch kritisch prüfen. Es hat gar keinen Sinn, über die

- (C) Privatisierung öffentlicher Aufgaben nachzudenken, wenn man im Vorfeld neue öffentliche Aufgaben schafft, die zur Zeit privat und durch die selbstregelnden Kräfte des Marktes vielleicht besser geregelt werden können.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Ich bin nicht bereit, den landauf, landab immer häufiger gewählten Weg zu gehen, auf dem man versucht, durch die Gründung von GmbHs, von Anstalten öffentlichen Rechts, von allen möglichen Organisationen im Vorfeld der eigentlichen Behördenorganisation die Kostenstruktur all der Maßnahmen, die uns hier angedient werden, zu verschleiern.

Wenn der Steuerzahler für das, was hier zu geschehen hat, zur Kasse gebeten wird, ist es gleichgültig, ob das in Form eines eingetragenen Vereins oder eines Dezernats beim Regierungspräsidenten geschieht. Die Kostenlast ist dieselbe, und die Auswirkung auf das, was jemand in seinem Risikobereich an Erfolgs- oder auch Mißerfolgsereignissen haben kann, ist dieselbe. Daran ändert die Organisationsform nichts. Deshalb bin ich hier so kritisch.

Ich versuche seit zwei Jahren, eine Verbraucherzentrale — ich sage auch: es ist die in Berlin — dazu zu bewegen, einen ganz klaren Verstoß gegen das AGB-Gesetz zu verfolgen; nicht weil ich nicht wüßte, wie man das auch anders machen kann, sondern weil ich einmal sehen will, wie das funktioniert.

Das funktioniert so, daß ich nach einem halben Jahr anfragen muß, warum ich keine Antwort auf mein Schreiben bekomme. Das Nächste ist, daß sie sich dann, nachdem ich erinnert habe, dafür entschuldigen, daß sie das erste Schreiben irrtümlicherweise nicht beantwortet haben. Sie erklären, sie näherten sich jetzt der Sache.

Diese Sache hat jetzt ungefähr volle zwei Jahre Zeit gehabt. Was man von dort bekommt, sind Briefe, in denen steht, wahrscheinlich sei hier jemand getäuscht worden, und dem Rechtsfrieden würde es doch dienen, wenn man den aus dem Vertrag entließe. Die rechtliche Begründung dafür fehlt. Aber in den Fällen, wo man sie ganz klar darauf hinweist, daß ein Verstoß einer mittelgroßen Firma vorliegt, und sie bittet, sich auf Grund des im **AGB-Gesetz** eingeräumten **Klagerechts** der Sache anzunehmen, erfolgt keine Antwort und auch keine Aktion, weil das nämlich schwierig ist. Das geht nicht so einfach, wenn man diese Verbraucherzentralen nicht in dieser Richtung ausbaut.

Wir müssen bei diesem Gesetz wissen, daß wir nicht nur über den Schutz des Verbrauchers reden, daß das, wenn wir die Fälle im einzelnen betrachten, vielleicht sogar etwas zurücktritt, sondern wir müssen die Entscheidung treffen, ob wir die Verbraucherverbände mit ihrer sehr nützlichen und dankenswerten Tätigkeit als einen Faktor im Wettbewerb von erheblicher Bedeutung durch Aufklärung stärken und stützen wollen, ob wir über die Stiftung Warentest, an der die Verbraucherinstitutionen beteiligt sind, ob wir durch weitere Möglichkeiten in der Presse und insbesondere auch in den Rundfunk-

Kleinert

- (A) anstalten die Aufklärung der Verbraucher über die Zusammenhänge des Marktes stärken wollen. Das wollen wir. Wir sehen darin eine Tätigkeit, die bisher kein anderer wahrgenommen hat und die von dort sehr gut wahrgenommen wird.

Dann müssen wir entscheiden, ob neben dem, was da offenbar gut geschieht, noch etwas ganz Neues gemacht werden soll, nämlich **Rechtsberatung** und **Rechtsverfolgung** und sogar noch Werbung dafür. Ich bin wirklich entsetzt, daß jemandem durch Bundesgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden soll, zu inserieren: Ich prozessiere, wer macht mit? — Das ist das Schärfste; denn es ist strikt verboten, daß ein Anwalt auch nur in der geringsten Weise auf seine segensreiche Tätigkeit hinweist, und die Verbraucherzentralen sollen gleich öffentlich werben, damit sich möglichst viele Leute einem Prozeß anschließen, den sie sonst offenbar nicht führen wollten. Herr Kollege Helmrich hat schon darauf hingewiesen.

Es ist zu entscheiden, ob wir hier einen ganz neuen Tätigkeitsbereich erschließen wollen, ob wir die personalpolitischen Konsequenzen, die daraus kommen, und die daraus resultierenden Kosten wollen oder nicht. Das lassen wir uns bei noch so gutem Willen nicht als eine Maßnahme des Verbraucherschutzes verkaufen,

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

- (B) sondern es handelt sich um eine Organisationsmaßnahme von erheblichem finanziellen Gewicht, und über die muß entschieden werden und klar gesehen werden. — Ich bedauere sehr, daß hier diejenigen sitzen, die das alles schon wissen, und daß diejenigen, die man bei der Gelegenheit vielleicht etwas aufmerksamer machen könnte, inzwischen anderen wichtigen Tätigkeiten nachgehen.

Dieses Gesetz gibt uns allen die Möglichkeit, zu sehen, welch großer Unterschied zwischen dem zunächst deutlich erkennbaren Zweck und den Entwicklungen im Verfolg dieses Zweckes bestehen kann. Deshalb wollen wir uns das ganz genau ansehen. Wir wollen uns für die Fälle und deren Volumen interessieren, die geregelt werden sollen, und dann wollen wir sehen, welche von den Vorrednern bereits zutreffend gewürdigten positiven Maßnahmen verwirklicht werden sollen und an welcher Stelle wir einmal mehr versuchen sollten, uns auch wirklich restriktiv zu verhalten, statt dauernd zu erzählen, daß wir den Bürger vor mehr Gesetzesflut verschonen wollen. Jeder einzelne hat dann nur die eine kleine Ausnahme, die ihn gerade interessiert, und die Summe dieser Ausnahmen, die gerade noch bei aller Ablehnung der Gesetzesflut im übrigen verkraftet werden können, ist präzise die Gesetzesflut.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Präsident Carstens: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Abg. Dr. Bötsch [CDU/CSU] meldet sich zu Wort)

- (C) — Einen Augenblick bitte. Können die Herren Parlamentarischen Geschäftsführer bitte einen Moment zu mir heraufkommen? —

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bötsch.

Dr. Bötsch (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke für das Verständnis und werde es dadurch vergelten, daß ich mich — auch angesichts der fortgeschrittenen Zeit — kurz fassen werde.

Die Monopolkommission nach § 24 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat ihr erstes Hauptgutachten, dem zwischenzeitlich ein zweites gefolgt ist, unter das Motto gestellt: „Mehr Wettbewerb ist möglich.“ Ich möchte dieses Motto, das in seiner Aussage auch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sinngemäß angewendet werden kann, erweitern und sagen: „Mehr Wettbewerb ist möglich und auch nötig.“ Er ist dort nötig, wo er auf Grund der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen heute nicht mehr gewährleistet ist. Dort kann deshalb auch ein Eingreifen des Gesetzgebers geboten sein.

Ich halte es für gut, daß die vierte Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb heute hier zusammen in erster Lesung beraten werden; die Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist ja der nächste Tagesordnungspunkt. Ich halte dies trotz der Tatsache für gut, daß wir den Entwurf, den die Oppositionsfraktion vorgelegt hat — daran hat der Herr Kollege Weber dankenswerterweise schon erinnert —, bereits im Frühjahr dieses Jahres beraten haben. Ich halte die Beratung beider Vorlagen zusammen für gut, weil heute auch die **Grenzen zwischen GWB und UWG** fließend geworden sind und sich in diesem Bereich Grauzonen angesiedelt haben, die manche überlappende Überlegungen anstellen lassen. Ich erinnere etwa an den Versuch, das Diskriminierungsverbot einerseits durch § 1 des von uns vorgelegten Entwurfs zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und andererseits durch die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des § 26 GWB besser zu erfassen. Ich erinnere auch daran, daß Überlegungen angestellt und zum Teil auch schon Vorschläge gemacht werden, Instrumentarien aus dem Kartellrecht in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einzubauen. Ich erinnere beispielsweise daran, daß darüber diskutiert worden ist — ein solcher Vorschlag hat allerdings noch keinen Niederschlag in einer Gesetzesvorlage gefunden —, den Kartellbehörden ein Klagerecht innerhalb des UWG zu geben. Herr Minister Vogel hat zumindest angedeutet, daß solche Überlegungen wohl nicht von vornherein und für alle Zeit weggewischt werden können. Ich neige aber der Meinung zu, wir sollten erst das zivilrechtliche Instrumentarium ausschöpfen. Auch der Vorschlag der Bundesregierung — Beteiligung des Bundeskartellamtes nach § 27 — ist ja schon ein Schritt in diese öffentlich-rechtliche Richtung.

Meine Aufgabe ist es hier nicht, zum GWB Stellung zu nehmen; das wird in der nächsten Runde

Dr. Bötsch

- (A) Herr Kollege Biedenkopf tun. Ich will vielmehr einige ergänzende Bemerkungen zum Änderungsgesetz zum UWG machen. Ich bin deshalb auf die fließenden Grenzen eingegangen, weil auch die Grenzen im UWG, was die einzelnen **Schutzzwecke** anbelangt, fließend geworden sind. Wenn wir die Geschichte **des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1909 zurückverfolgen, so ist die Entwicklung zu beobachten, daß der Verbraucherschutz immer weiter fortgeschritten ist, und zwar zunächst durch die Rechtsprechung und anschließend auch durch den Gesetzgeber. Ich glaube, dies kommt in dem Regierungsentwurf so deutlich zum Ausdruck, daß man sich fragen muß, ob nicht die Schwelle dahin überschritten wird, daß nur noch **Verbraucherschutz** erfolgt. Man muß sich fragen, ob man wirklich noch von einer Gleichartigkeit der Schutzzwecke ausgehen will. Ich frage mich, wo im Regierungsentwurf die materiellen Vorschläge im Hinblick auf die beiden anderen Schutzzwecke — nämlich den **Schutz des lauterer Mitbewerbers** und den **Schutz der Institution Wettbewerb** — bleiben. Diese beiden Schutzzwecke hat der Herr Justizminister in den ersten Sätzen seiner Einbringungsrede hier ja ebenfalls ganz deutlich anerkannt. Ich glaube, daß dem Minister nicht darin zugestimmt werden kann, daß keine oder nur noch wenige materielle Änderungen notwendig sind. Ein vernünftiger Wettbewerb und ein Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft überhaupt sind nach unserer Meinung nach wie vor der beste Schutz des Verbrauchers.

- (B) (Beifall bei der CDU/CSU)

Ich möchte mich hier dem Kollegen Kleinert, der dies mit anderen Worten ausgedrückt hat, vollinhaltlich anschließen. Das ist auch in der Zwischenfrage des Herrn Kollegen Pinger zum Ausdruck gekommen.

Die Sitten sind nun einmal infolge des enormen Wettbewerbsdrucks, im Einzelhandel beispielsweise, rauher geworden. Weit verbreitete Sonderangebotsstrategien unter Verwendung von Preisgegenüberstellungen, pervertierte Ausverkaufspraktiken, ein hemmungsloser Nebenleistungswettbewerb, die gezielte Preisunterbietung durch marktmächtige Großvertriebsformen zur Ausschaltung von Mitbewerbern oder Blüten der Mischkalkulation sind nur einige Beispiele.

Ich meine, daß der Gesetzgeber hier ein Signal setzen muß. Ohne die Kritik abzumildern, die Kollege Helmrich vorhin an dem Regierungsentwurf geäußert hat — im Gegenteil, ich möchte sie nachhaltig im Detail unterstützen —, wollen wir zumindest erwarten können, daß in den Ausschußberatungen diese Schwerpunkte, die unerläßlich auch zu den Gesetzeszwecken des UWG gehören, in den endgültigen Gesetzestext aufgenommen werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dort wo es notwendig ist, auch durch gesetzliche Maßnahmen die **Funktionsfähigkeit des Marktes** zu verbessern. Ich wiederhole: Es geht um die **Sicherung eines funktionierenden und fairen Wettbewerbs**. Auch in Ziffer 1 der Entschließung zum Siebenten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die

Wettbewerbspolitik — nachzulesen in der Bundestagsdrucksache 8/2239 — ist formuliert, „daß die Wettbewerbspolitik von grundlegender Bedeutung für das gute Funktionieren des Marktes ist“.

Durch unseren Gesetzentwurf wollen wir deshalb einen Beitrag zur Sicherung eines fairen und notwendigen Leistungswettbewerbs erbringen. Herr Kollege Weber, Sie sollten unter diesem Gesichtspunkt Ihre in der ersten Lesung im Frühjahr vorgebrachte teilweise ätzende Kritik an der Erweiterung des § 1 des UWG noch einmal überprüfen, wenn es auch Ihnen mit dem leistungsgerechten Wettbewerb ernst ist.

(Vorsitz: Vizepräsident Frau Funcke)

Was den **Schadensersatzanspruch der Mitbewerber** untereinander anlangt, mag zugegeben sein, Herr Minister, daß es oft zu Beweisschwierigkeiten kommt, und zwar sowohl im Hinblick auf den Grund des Schadens als auch auf dessen Höhe. Vielleicht sollten Sie sich überlegen, ob Sie nicht die von uns in § 13 a unseres Entwurfs vorgeschlagene Beweislastumkehr aufnehmen wollen.

Ich möchte noch auf eine Vorschrift unseres Entwurfs hinweisen, die bei Ihnen leider nicht gesehen wird. Ich meine die **Räumungs- und Ausverkäufe**. Sie mögen zwar, wie einmal von einem Regierungsvertreter etwas flapsig angemerkt wurde, auf Mißbräuchen in der Orientteppichbranche beruhen — das wird sogar so sein —, aber ich glaube doch, daß auf diesem weiten Gebiet ein gewisses Schutzbedürfnis der anständigen Wettbewerber und auch der Verbraucher unbefriedigt gelassen wird. Wir sind der Auffassung, daß die von uns vorgeschlagene, gegenüber dem geltenden Recht verschärfte Neuregelung dem berechtigten Schutzbedürfnis entspricht.

Wir sind — und dies wurde in der ersten Lesung unseres Entwurfs in aller Deutlichkeit ausgeführt — nach wie vor kooperationsbereit, aber nur dann, wenn wir die gleiche Kooperationsbereitschaft auch auf Ihrer Seite gewährleistet sehen. Wir sollten zusammen den Schutz des lauterer Wettbewerbs, den Schutz der Institution Wettbewerb und den Schutz des Verbrauchers gleichwertig beachten und gleichwertig behandeln. Dann werden, glaube ich, Ihrem Wunsch entsprechend, Herr Minister, die Ausschüsse fruchtbar sein. Dann werden wir sehr bald, nach zügigen und konstruktiven Beratungen im Ausschuß, eine ausgewogene Gesetzesnovelle hier im Bundestag in der zweiten und dritten Lesung verabschieden können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Frau Funcke: Meine Damen und Herren, Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Der Ältestenrat schlägt vor, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß — federführend —, an den Ausschuß für Wirtschaft — mitberatend — und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu überweisen. Ist das Haus damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Vizepräsident Frau Funcke

(A) Ich rufe nun Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

— Drucksache 8/2136 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Wirtschaft (federführend)
Rechtsausschuß

Das Wort zur Einbringung wird gewünscht? —
Bitte, Herr Bundesminister Graf Lambsdorff.

Dr. Graf Lambsdorff, Bundesminister für Wirtschaft: Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Novellierungsvorschlag unterbreitet, dem wir hohen wettbewerbs- und ordnungspolitischen Rang beimessen. Wir haben es in der Wirtschaft, wie jeder weiß, ständig mit neuen Entwicklungen und daraus resultierend auch neuen Gefährdungen zu tun. Ein Gesetz, das den dynamischen Prozeß des Wettbewerbs sichern will, kann deshalb nicht normativ statisch verharren. Wenn veränderte wirtschaftliche Bedingungen Lücken und Schwächen des geltenden Rechts offengelegt haben, muß das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium, wenn auch ohne Hast und Kurzatmigkeit, der Dynamik der Wettbewerbsprozesse entsprechend fortentwickelt werden.

(B) Bereits 1973, als ich noch parlamentarischer Neuling war, habe ich anläßlich der Beratungen zur zweiten Kartellnovelle darauf hingewiesen: Wer es mit der Wettbewerbsordnung ernst meint, der darf die Akte Kartellgesetznovelle nicht im hintersten Fach vergraben. Sich nörglerisch gegen jede **Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts** stemmen heißt, wenn auch ungewollt, im Ergebnis für mehr Staat, für mehr Dirigismus plädieren; denn nur solange der Wettbewerb frei von Machtkonzentration funktioniert, ist es gerechtfertigt, so wichtige Entscheidungen wie die über Investitionen oder Preise den Marktbeteiligten zu überlassen.

Vorschriften zur Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts sind das genaue Gegenteil von Dirigismus. Wettbewerb, meine Damen und Herren, läßt sich nicht verordnen. Der Staat kann nur die Grenzen setzen und Regeln formulieren, innerhalb derer sich die Wettbewerbsprozesse entfalten, mehr nicht. Aber diese Aufgabe muß der Staat ernst nehmen. Gibt er nach und verzichtet aus kurzfristigen Opportunitätserwägungen auf seine Pflicht, die Rahmenbedingungen zu setzen und zur gegebenen Zeit fortzuentwickeln, so gefährdet er längerfristig die Freiheit aller, auch derer, die meinen, vom Aufschieben oder gar Aufheben notwendiger Änderungen des geltenden Wettbewerbsrechts profitieren zu können; denn der sich selbst überlassene Wettbewerb führt leicht zu unerträglicher Machtkonzentration bei wenigen und begünstigt so diejenigen, die unter dem Vorwand, private Macht einzudämmen, einen allmächtigen Staat schaffen wollen.

(C) Ich werde mich immer dafür einsetzen, daß diese Perspektive nicht Wirklichkeit wird. Mit dem gleichen Nachdruck werde ich jedoch auch gegen übermäßige Machtballung in privater Hand angehen und dafür kämpfen, daß durch entsprechende Rahmenbedingungen der Wettbewerb solche Machtpotentiale gar nicht erst entstehen läßt.

Aber nicht Verstaatlichung oder Staatskontrolle beschränken wirtschaftliche Macht. Wer sie fordert, der will in Wahrheit die Macht des Staates um wirtschaftliche Macht erweitern. Er will nicht weniger wirtschaftliche, sondern mehr staatliche Macht. Das ist nicht der Inhalt liberaler Wirtschaftspolitik. Für eine freiheitlich verfaßte Wirtschaftsordnung gilt die Erkenntnis: Nicht der Staat, der **Wettbewerb** ist die geniale **Kontrolle wirtschaftlicher Macht**.

Die Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland formuliert das in ihrer sehr lesenswerten Denkschrift zu Fragen des Leistungsprinzips und der Wettbewerbsgesellschaft, die vor wenigen Tagen herausgebracht worden ist, so:

Ein funktionierender Wettbewerb verteilt wirtschaftliche und politische Macht und macht sie im Falle vollständiger Konkurrenz unschädlich.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ein übermächtiger Staat und übermächtige Unternehmen bedrohen gleichermaßen die Freiheit des einzelnen. Beiden Gefahren muß entgegengetreten werden. **Machtkonzentration** ist deshalb die **Achillesferse der Marktwirtschaft**. Wenn wir hier versagen, machen wir es den Kritikern der Marktwirtschaft leicht. Die Wettbewerbswirtschaft ist ohnehin ins Gerede gekommen. Vor dem Hintergrund des wachsenden Gewichts konjunktureller und struktureller Probleme im nationalen Bereich wird immer häufiger die These vertreten, die Wettbewerbswirtschaft stoße an ihre Grenzen. Ich meine zwar, unser marktwirtschaftliches System hat in der sogenannten Ölkrise 1973/74, aber auch bei der Überwindung konjunktureller Schwierigkeiten hinreichend seine Fähigkeit zur raschen und flexiblen Reaktion auf veränderte Bedingungen bewiesen und das diffuse Unbehagen an seiner Eignung zur Lösung unserer aktuellen wirtschaftlichen Probleme vermindern können. Gerade deshalb müssen wir uns davor hüten, dieses neu gewonnene Vertrauenskapital durch Unterlassungen und mangelnde Konsequenz derer, die das marktwirtschaftliche System bejahen, zu verspielen.

(D) Wer viel von Marktwirtschaft redet, jedoch einer notwendigen **Fortentwicklung der Rahmenbedingungen** seine Zustimmung verweigert, muß sich die Frage nach seiner Glaubwürdigkeit gefallen lassen. Ich bin mir dabei durchaus bewußt, daß die Qualität der Rahmenbedingungen nicht allein von der Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts, sondern von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Nur, es hilft wenig weiter, sich auf die Behauptung zu beschränken, der Ordnungsrahmen stimme generell nicht mehr, wenn man gleichzeitig Detailverbesserungen als punktuelles Flickwerk abtut. Pauschal Unbehagen wecken, das kann jeder. Diese Haltung bleibt aber Vorwand, wenn man sich weigert, an einer

Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff

- (A) konkreten Fortentwicklung der Rahmenbedingungen mitzuwirken.

Daß wir auf anderen Feldern der Politik bemüht sind, Positionen und Chancen in Wettbewerb für mittelständische Unternehmen zu verbessern, wissen Sie. Ich erinnere nur an die steuerpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre, an das Existenzgründungsprogramm, an das forschungs- und technologiepolitische Gesamtkonzept, an die erhöhte Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen und an die geplante Einbeziehung der Personalkosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in die Forschungsförderung. Man muß eben das eine tun und darf das andere nicht lassen.

Machtkonzentration durch Fusion, Machtmißbräuche und sonstige leistungswidrige Praktiken führen zu irreversiblen Marktstrukturveränderungen. Wir können deshalb nicht zusehen und die weitere Entwicklung abwarten.

Machtkonzentration ist besonders bedenklich, wenn sie **zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen** geht. Gerade hier hat sich das geltende Recht als unzulänglich erwiesen. Die Ihnen vorliegende Novelle zielt deshalb in erster Linie darauf, die Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft durch eine effizientere Ausgestaltung der Fusionskontrolle, eine wirksame Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und eine stärkere Sicherung des Leistungswettbewerbs zu verbessern.

- (B) Für mich hat im Mittelpunkt des Wettbewerbsrechts immer die Erkenntnis gestanden, daß gerade im Interesse des Verbrauchers ein leistungsfähiger Mittelstand in unserer Wirtschaftsordnung völlig unverzichtbar ist. Die These von der grundsätzlichen Leistungsüberlegenheit der Großunternehmen trifft nicht zu. Gewiß, sie übertragen zumeist ihre kleinen und mittleren Konkurrenten an Markt- und Kapitalmacht. Größere Leistungsfähigkeit ist damit jedoch keineswegs automatisch verbunden. Gerade mittelständische Unternehmen haben ihre Kreativität und Flexibilität immer wieder unter Beweis gestellt. Es erfüllt mit Besorgnis, daß die Großunternehmen den Mangel an eigener Kreativität und Flexibilität dadurch auszugleichen suchen, daß sie durch Unternehmensaufkäufe in mittelständische Bereiche eindringen.

Damit hier aber keinerlei Mißverständnisse entstehen: Es geht uns nicht um Abschottung der Märkte, um die Errichtung von Naturschutzparks aus falsch verstandener Mittelstandspolitik. Strukturkonservierung zugunsten einer bestimmten Gruppe kann nicht unser Ziel sein. Niemand hat das Wettbewerbsrecht für sich gepachtet — weder die mittelständische Wirtschaft, noch die Großindustrie, noch die Verbraucher. Wettbewerb darf nicht zugunsten einzelner wirken, sondern er hat zugunsten aller zu wirken. Indem Wettbewerbsrecht und Politik jedoch für Chancengleichheit im Wettbewerb sorgen, wettbewerbsverzerrende Einflüsse so weit wie möglich beseitigen und so die Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Gewerbe gegenüber den Großen sichern, dienen sie zugleich dem Verbrau-

cher und seinen Belangen. Für mich sind Wettbewerbs- und Mittelstandspolitik in diesem Sinne der wirksamste **Verbraucherschutz**. Sie verhindern am besten, daß sich der Verbraucher Mammutunternehmen schutzlos gegenübersteht.

Der Mittelstand braucht deshalb Rahmenbedingungen, die ihm in dieser marktwirtschaftlichen Ordnung seine Chance im Wettbewerb lassen — nicht mehr, aber auch nicht weniger. Und dazu trägt diese Novelle bei. Lassen Sie mich das anhand ihrer Schwerpunkte im Bereich der Fusionskontrolle, der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Sicherung des Leistungswettbewerbs belegen.

Die Konzentrationsentwicklung der letzten Jahre ist in erster Linie zu Lasten der mittelständischen Unternehmen gegangen. Anschlußfusionen kleiner und mittlerer Betriebe an Großunternehmen waren der **Fusionskontrolle** weitgehend entzogen. Selbst dort, wo ein Eingreifen formal möglich war, war die Kartellbehörde nicht in der Lage, den Besonderheiten mittelständischer Märkte gerecht zu werden, weil ihr die entsprechenden Instrumente fehlten. Großunternehmen konnten infolgedessen durch Aufkauf kleinerer Unternehmen in zuvor mittelständisch strukturierte Bereiche ungehindert vordringen. Das besonders Bedenkliche an dieser Entwicklung ist, daß das Herausbrechen eines mittelständischen Wettbewerbers in einem industriellen Bereich deutlich zur Folge hat, daß die anderen folgen und daß dieser Bereich dem Mittelstand in absehbarer Zeit voll entzogen wird.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Dafür gibt es branchenbezogene Beispiele, an denen man das erklären kann.

Kleine und mittlere, durchaus leistungsfähige und -willige Unternehmen und Unternehmer sind dadurch weitgehend entmutigt und zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit gezwungen worden. Gerade diese qualitative Veränderung in der Konzentrationsentwicklung, nämlich der starke Zuwachs der Zusammenschlüsse von sehr großen mit kleinen und mittleren Unternehmen, bereitet mir Sorgen. Mit großer Eindringlichkeit hat insbesondere auch die Monopolkommission auf die Gefahren dieses Prozesses hingewiesen. Ich hoffe, niemand von Ihnen wird bezweifeln, daß wir hier eingreifen müssen. Es kann nicht hingenommen werden, daß Großunternehmen durch ihre große Markt- und Finanzmacht ungehindert unbequeme Konkurrenz ausschalten oder, wie ich schon sagte, mangelnden Einfallsreichtum durch Aufkauf schöpferischer kleinerer und mittlerer Unternehmen ausgleichen.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen des Kartellgesetzes, insbesondere die **Modifikation der Anschlußklausel** und vor allem die **Vermutungen für vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse**, werden hier Abhilfe schaffen, ohne daß der Markt- und Machtbezug des geltenden Rechts aufgegeben wird. Die neuen Vermutungen erhöhen darüber hinaus die Vorhersehbarkeit der im Rahmen der Fusionskontrolle zu treffenden Entscheidungen und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Unternehmen.

(C)

(D)

Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff

- (A) Eines, meine Damen und Herren, möchte ich in diesem Zusammenhang klarstellen: Es geht uns nicht um eine Beseitigung der **Verkaufsmöglichkeiten** für kleine und mittlere Unternehmen oder um dirigistische Behinderung der Geschäfte derer, die hier als Vermittler tätig sind. Auch der Markt für Unternehmen muß funktionsfähig und weitgehend frei von staatlichen Beschränkungen bleiben. Nur dieser Markt entscheidet unmittelbar über Existenz und Wettbewerbschancen von Unternehmen und beeinflußt damit direkt die strukturellen Wettbewerbsvoraussetzungen auf allen übrigen Märkten. Deshalb kann und darf es uns nicht gleichgültig sein, wie es auf diesem Markt aussieht. Ich darf an dieser Stelle die prägnante Formulierung des Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer zitieren:

Dabei ist uns die Interessenlage dessen, der weitermacht, wichtiger als die Belange dessen, der aufgibt.

(Beifall bei der FDP)

Denn der Verkauf eines kleinen oder mittleren Unternehmens an einen Großen auf einem noch mittelständisch strukturierten Markt geht letztlich zu Lasten der verbleibenden Konkurrenten, deren Wettbewerbs- und auch Verkaufschancen für die Zukunft stark verschlechtert werden.

Wohl gemerkt — und ich lege Wert darauf, meine Damen und Herren, daß wir dies vor Augen behalten —: Die von uns vorgelegte Novelle will nicht mit einem starren Fusionsverbot einschreiten. Sie will aber dafür sorgen, daß die Fusionskontrolle bei derartigen Vorgängen — anders als bisher — überhaupt eingreifen kann.

(B)

Auf eine Verbesserung der Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen zielen auch die Novellierungsvorschläge zur Stärkung der **Kontrolle leistungswidriger Praktiken** ab, die auf dem **Mißbrauch von Angebots- oder Nachfragemacht** beruhen.

Eine gleichgewichtige Erfassung von Mißbräuchen der Nachfrage- wie der Angebotsmacht ist bisher, d. h. in über 20 Jahren Kartellgesetzgebung, nicht gelungen. Sie ist aber erforderlich, weil die strukturellen Veränderungen der letzten Jahre oft von leistungswidrigen Praktiken auch nachfragemächtiger Unternehmen begleitet waren, die sich vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe ausgewirkt haben.

Wir sehen durchaus, daß zwischen der notwendigen Kontrolle von Machtmisbräuchen und der unerläßlichen Sicherung der Wettbewerbsfreiheit ein natürliches Spannungsverhältnis besteht. Sicherung des Leistungswettbewerbs darf nicht als Abschirmung gegen lästigen Wettbewerbsdruck mißverstanden werden. Das hat unsere leistungsfähige mittelständische Wirtschaft auch gar nicht nötig. Sicherung des Leistungswettbewerbs setzt deshalb kritisches Augenmaß für die Grenzziehung zwischen freiem Wettbewerbsraum und behördlichen Kontrollmöglichkeiten voraus.

Das bedeutet für mich konkret, daß jede kartellgesetzliche **Kontrolle** mißbräuchlicher, diskriminie-

render und sonstiger leistungswidriger Praktiken sich **auf marktmächtige Unternehmen beschränken** muß. Eine Abkoppelung kartellbehördlicher Verhaltenskontrolle vom Machtbezug kann und darf nicht in Betracht kommen, wenn eine solche Aufsicht nicht ihre ordnungspolitische Legitimation verlieren soll.

(Beifall bei der FDP)

Deshalb wende ich mich gegen alle Vorschläge, die das Diskriminierungsverbot oder sonstige Untersaubefugnisse der Kartellbehörden gegenüber leistungswidrigen Praktiken allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf den Aspekt der Marktmacht, auf die Gesamtheit der Unternehmen erstrecken wollen.

Hier liegt auch mein entscheidender Einwand gegen den Vorschlag der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels — der ja im übrigen bei den eigenen Mitgliedsverbänden stark umstritten ist — für ein von allen Machtkriterien losgelöstes Diskriminierungsverbot bei Rabatten und Konditionen. Wie Sie wissen, hat die Hauptgemeinschaft diese Forderung kürzlich durch die Vorlage eines sogenannten Schwarzbuches erneut bekräftigt. Ganz unabhängig von meinen gravierenden ordnungspolitischen Bedenken frage ich mich, wie eine solche umfassende Kontrolle in der Praxis effektiv ausgeübt werden soll. Eine kartellpolizeiliche Mammutbehörde wollen wir alle nicht. Dieselben Verbände, die solche Vorschläge machen, brechen in begeisterten Beifall aus, wenn Sie ihnen vorhalten, wie überbürokratisiert unser Land inzwischen längst geworden ist.

(Beifall bei allen Fraktionen)

(D)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Diskriminierungsverbots, mit der Diskriminierungen durch marktstarke Nachfrager besser erfaßt werden sollen, hält demgegenüber an dem Konzept der ausschließlichen Machtkontrolle fest. Ich verstehe unseren Vorschlag als eine Flankierung der Selbsthilfebemühungen der Wirtschaft, die wir immer begrüßt haben, zur Beseitigung machtsbedingter Wettbewerbsverzerrungen. Er soll und darf die Eigeninitiative nicht ersetzen, für die vor allem auch dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herausragende Bedeutung zukommt. Für mich sind beide Wettbewerbsgesetze, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, keine feindlichen Brüder, wie das immer noch manche behaupten, sondern wie der linke und der rechte Schuh einer einheitlichen Wettbewerbsordnung. Die zeitliche Parallelität, mit der der Bundestag die Entwürfe zur Novellierung beider Gesetze heute behandelt, unterstreicht für mich diese immer bewußter werdenden Gemeinsamkeiten beider Regelkreise.

Auch bei den Novellierungsvorschlägen zur Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktherrschende Unternehmen geht es in erster Linie um die **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen**. Es kann nicht angehen, daß Vorteile machtsbedingter Verhaltensweisen zu Lasten der mittelständischen Konkurrenten dem Marktbeherrscher belassen werden. Auch die Inter-

Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff

- (A) essen der Verbraucher fordern hier einen Ausgleich. Der Regierungsentwurf schließt diese **Sanktionslücke**, ohne den Machtbezug des geltenden Rechts aufzuheben. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch die Ihnen vorliegende Novelle: Fortentwicklung und Festigung der Rahmenbedingungen da, wo übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht den Wettbewerb und damit die Entscheidungsfreiheit von Unternehmen und Verbrauchern zu gefährden droht, Zurückhaltung dort, wo der Wettbewerb funktioniert, und zwar auch dann, wenn seine Ergebnisse für manchen un bequem sein mögen.

Ich meine, die rasche parlamentarische Umsetzung dieser Novelle sollte von allen politischen Kräften im Parlament mitgetragen werden können, und ich hoffe sehr, daß das auch für die Opposition gilt. Sie sollte es ihrer Vergangenheit, aber auch ihrer Zukunft schuldig sein, ein grundsätzliches „Ja“ zur vorgeschlagenen Fortentwicklung des Wettbewerbsrechtes zu sagen. — Ich bedanke mich.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Biedenkopf.

- Dr. Biedenkopf (CDU/CSU):** Frau Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Wirtschaftsminister wird an dem Beifall, den auch die Opposition seiner Einbringungsrede gespendet hat, feststellen können und auch festgestellt haben, daß (B) die wesentlichen Aussagen, die er zum Ziel der von ihm eingebrachten vierten Novelle des GWB gemacht hat, unsere Zustimmung finden. Es geht nicht um die Frage, ob wir im Prinzip einig sind, sondern darum, in dieser wichtigen Diskussion über eine Fortentwicklung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Frage zu klären, wie dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Deshalb, Graf Lambsdorff, werden wir Probleme nicht mit der Glaubwürdigkeit haben, sondern allenfalls mit Details, allerdings mit wichtigen.

Ich möchte der Struktur Ihrer Ausführungen folgen und zunächst einiges zur **Fusionskontrolle** sagen. Wir teilen die Auffassung der Monopolkommission und Ihre Auffassung, Herr Minister, daß die Fortentwicklung der Fusionskontrolle notwendig ist. Es ist keine Frage, daß die Konzentrationsprozesse in den letzten Jahren mit erhöhter Geschwindigkeit fortgeschritten sind; das jüngste Hauptgutachten der Monopolkommission für 1976/77 — das zweite dieser Art — enthält eine Fülle von Materialien, aus denen sich dies ergibt.

Der Ansatz, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen, um dieser Tendenz entgegenzuwirken, ist im Prinzip auch richtig. Es ist in der Tat — ich stimme Ihnen zu, Graf Lambsdorff — nicht zulässig, die Beschäftigung mit den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dadurch zu vermeiden, daß man sagt, die Rahmenbedingungen außerhalb

des Gesetzes stimmten nicht. Aber man kann diese (C) Feststellung nicht dahin umkehren, daß man sagt, die Beschäftigung mit den Bedingungen außerhalb des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sei nicht dringlich. Denn wenn wir in eine Situation kommen, in der die staatliche Politik außerhalb des GWB das prämiert, was sie innerhalb des GWB verurteilt, haben wir zu Lasten der Unternehmen einen Zielkonflikt, den wir nicht mehr mit den Mitteln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auflösen können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit anderen Worten: Dann, wenn die staatliche Forschungsförderung, die staatliche Subventionspolitik oder die staatliche Sozialpolitik eine Prämie auf Größe zahlt, weil Forschungsförderung in angemessenem oder in erheblichem Umfang nur große Unternehmen erhalten, da die Aussicht auf staatliche Unterstützung im Falle von Schwierigkeiten eine gewisse Mindestgröße voraussetzt, unter der man überhaupt nicht in das Blickfeld des subventionsverteilenden Ministers und seiner Regierung gerät,

(Zurufe von der CDU/CSU: So ist es! — Sehr gut!)

oder wenn die Sozialpolitik oder die allgemeine Gesetzgebung bei der Verteilung von administrativen Aufgaben zwischen der staatlichen Verwaltung und den Arbeitgebern und damit den Unternehmen von Unternehmensgrößen ausgeht, in deren Bereich die Unternehmen bereits über eine eigene (D) Bürokratie verfügen und sich so an der Vermehrung bürokratischer Tätigkeiten durch den Staat arbeits teilig beteiligen können, sind dies alles Maßnahmen, die eine Prämie auf Größe setzen, die das große Unternehmen belasten oder, im Falle der Subvention oder der Forschungspolitik, bevorzugen und die damit einen qualitativen Unterschied zwischen größeren und kleineren Unternehmen begründen, welcher eine so starke Motivation zur Konzentration auslöst, daß alle retardierenden Anstrengungen im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als der Grundverfassung der Marktwirtschaft diese Wirkungen nicht mehr aufheben können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Deshalb scheint es mir unerlässlich, daß wir im Zuge der Einzelberatungen des vorgelegten Entwurfs, vor allem im Zuge der Beratungen der §§ 22 ff., insbesondere der §§ 23, 23 a und 24, nicht nur die Technik der Fusionskontrolle behandeln, die hier im wesentlichen im Vordergrund steht, nachdem ja die Grundentscheidung für die Fusionskontrolle längst gefallen ist und auch völlig außer Streit steht, sondern daß wir im Zusammenhang mit dieser technischen und zuständigkeitsmäßigen Ausdehnung der Anwendung der Vorschriften die Frage stellen, ob nicht die staatliche Politik außerhalb des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das konterproduktiv beeinflußt, was wir mit einer Veränderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Biedenkopf

(A) Im Rahmen der Fusionskontrolle wird zweitens angesichts der von der Bundesregierung in ihrem Entwurf vorgeschlagenen Ausdehnung des Anwendungsbereiches erneut über das Thema **Ministergenehmigung** zu reden sein. Wir haben in der zweiten Kartellnovelle 1973 nicht ohne Bedenken auf manchen Seiten im Rahmen der Vorschriften über die Fusionskontrolle die Möglichkeit aufgenommen, daß der Bundeswirtschaftsminister ungeachtet negativer rechtskräftiger Bescheide des Kartellamtes die Möglichkeit hat, aus übergeordneten Gründen, die nicht unbedingt Gründe der Wettbewerbspolitik sein müssen, sondern die z. B. Gründe der internationalen Wettbewerbsfähigkeit oder des internationalen Handels oder der Regionalpolitik oder anderer Strategien sein können, eine an sich mit der Wettbewerbsordnung unvereinbare und deshalb auch vom Kartellamt nicht gestattete Fusion zu genehmigen. Der Minister hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Auflagen zu machen. Er kann — aber er muß nicht —, wenn er eine solche Einzelerlaubnis ausspricht, die Monopolkommission fragen.

(B) Solange der gesetzliche Tatbestand der Fusionskontrolle auf eine überschaubare Zahl von Fällen beschränkt bleibt, kann man möglicherweise eine solche Ministererlaubnis als einen Ausweg für diejenigen Fälle gestatten, in denen übergeordnete Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Angesichts der jetzt vorgeschlagenen Erweiterung des Tatbestandes der Fusionskontrolle und, worauf ich gleich noch einen Satz verwenden werde, der Veränderung auch der Tatbestandsbeschreibungen, müssen jedoch erhebliche Bedenken gegen die unveränderte Beibehaltung der Ministererlaubnis erhoben werden, nicht nur weil jetzt, wie Staatssekretär Grüner zu einem anderen Zeitpunkt gesagt hat, fast 80 % der erfolgten und auch in Zukunft wohl stattfindenden Fusionsfälle unter die Vorschrift fallen, sondern auch noch aus einem anderen Grund. Ich möchte diesen zumindest anmerken, damit wir darüber diskutieren können.

Inzwischen hat sich nämlich die Geschäftsgrundlage nicht nur, wenn wir dem Entwurf folgen, durch die Ausdehnung des Tatbestandes verändert, sondern auch durch das **Mitbestimmungsgesetz**. Alle Unternehmen, die unter den Gesichtspunkten der Größenkriterien nach dem Entwurf und auch schon nach dem bisher geltenden Recht ihrer Größe und Marktbedeutung wegen unter die Fusionskontrolle fallen, sind jetzt nach dem Gesetz von 1976, 1978 wirksam geworden, mitbestimmend. Das heißt, jeder Fusionsvorgang ist Gegenstand von Beschlüssen im Aufsichtsrat gewesen, in denen, wenn nicht, was in solchen Fällen mit Sicherheit nie passieren wird, der Aufsichtsratsvorsitzende von seinem Doppelstimmrecht Gebrauch macht, beide Seiten gemeinsam, d. h. die Arbeitnehmervertretung und die Anteilseignerververtretung gemeinsam, für die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses eintreten. Bei wichtigen Zusammenschlüssen wird das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ohne Rückendeckung von außen geschehen.

Wenn aber die gesellschaftlichen Gruppen im Spannungsverhältnis der Mitbestimmung Hand in Hand oder Arm in Arm gemeinsam bei der politi-

(C) schen Exekutive antreten und sagen, daß hier ein Fall vorliege, der die Befreiung von der normalen Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus Gründen der Beschäftigungspolitik, der Strukturpolitik, der Erhaltung von Regionen, der Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit — und in Klammern: auch der Erhaltung von Organisationsbesitzständen — notwendig mache, dann ist es unwahrscheinlich, daß die Exekutive die politische Kraft mobilisieren kann, die sie braucht, um einem solchen von breiten gesellschaftlichen Gruppen vorgetragenen Anliegen zu widersprechen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Jedenfalls — und das möchte ich in der ersten Lesung registrieren — gewinnt die Ministererlaubnis, nachdem sich die Unternehmensverfassung inzwischen von Gesetzes wegen geändert hat, eine neue politische Dimension. Über diese neue politische Dimension muß nachgedacht werden. Es muß darüber nachgedacht werden, ob nicht zumindest zusätzlich Sperren angezeigt sind, damit der Durchgriff durch die Verfahrensordnung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen der Fusionskontrolle auf die mit der endgültigen Entscheidungskompetenz ausgestattete politische Instanz nicht zu früh und nicht zu schnell oder gar vor Einleitung des formalen Verfahrens bereits erfolgt, so daß die Bevölkerung draußen mit großer Ermutigung über die Entschlossenheit, Wettbewerbsbeschränkungen zu bekämpfen, Kartellverfahren und anschließende Streitereien miterlebt, ohne zu wissen, daß der Tatbestand politisch längst in trockenen Tüchern ist. Daß solche Sachverhalte möglich sind und daß man damit rechnen muß, lehrt uns ja gerade die jüngere Vergangenheit. (D)

Es gibt eine ganze Reihe von Einzelfragen zur Fusionskontrolle, die Gegenstand der Beratungen sein müssen und die nach meiner Überzeugung, weil sie noch ungeklärt sind, auch die wichtigste und maßgeblichste Erklärung dafür sind, daß der Bundesrat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fortentwicklung der Fusionskontrolle zunächst nicht gebilligt hat. Es gibt eine ganze Reihe von Tatbeständen; ich möchte zwei erwähnen.

Einmal sehen meine politischen Freunde und ich nicht ohne Bedenken die Ausdehnung des Anwendungstatbestandes der Fusionskontrolle auch auf solche Tatbestände, die nicht mehr durch das **Kriterium der Marktbeherrschung** bestimmt werden, sondern durch **Umsatzzahlen**. Es ist zumindest ein Problem, über das nachgedacht werden sollte, ob damit nicht eine generelle Entwicklung eingeleitet wird — selbst wenn man sie hier im Rahmen der Fusionskontrolle noch rechtfertigen könnte —, gekennzeichnet dadurch, daß die Unternehmensgröße plötzlich zu einem eigenen wettbewerbspolitischen, marktpolitischen Kriterium wird, unabhängig davon, ob diese Größe nun gesellschaftspolitische Auswirkungen hat und welche. Wir haben in einer Reihe von Fällen schon an der Unternehmensgröße, wenn auch nicht allein, angeknüpft: Publizitätsgesetz, Mitbestimmungsgesetz. Ich bin sehr im Zweifel, ob es gesetzgebungstechnisch und rechtspolitisch sinnvoll ist, diese Entwicklung nun ständig voranzutreiben.

Dr. Biedenkopf

- (A) Das zweite: Herr Minister, Sie haben zwar davon gesprochen, daß der Markt für Unternehmen durch die vorgeschlagene Veränderung nicht beeinträchtigt werden soll. Ich bin jedoch sehr im Zweifel, ob der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, diesen Überlegungen wirklich gerecht wird.

Ich bin der Meinung, daß das Bedenken des Bundesrates bezüglich der Beeinträchtigung der Sanierungsfunktion nicht das einzige ist, was man vortragen muß. Ich sehe ein weiteres Problem. Sie haben vorhin zu Recht gesagt, daß bei den **Anschlüssen** der Erwerb eines kleinen und mittleren Unternehmens durch ein größeres gleich Marktfolgen für die anderen mittelständischen Unternehmen auslöst. Ich glaube, das ist ein Punkt, wo wir gemeinsam nachdenken müssen, was denn die wirklichen Ursachen für diese Entwicklung sind. Ich möchte zwei erwähnen.

Die eine Ursache ist die, daß bei einer Fülle von kleinen und mittleren mittelständischen Unternehmen der Eigentümerunternehmer das Unternehmen auch als Quelle seiner **Alterssicherung** sieht. Falls er sich nicht entschließt, bis zu seinem Tode Unternehmer zu bleiben, sondern sich zur Ruhe setzt, wie wir das für jeden arbeitenden Menschen in anderen Bereichen als Selbstverständlichkeit ansehen, kann er diese Alterssicherung aus dem Unternehmen nur entnehmen, wenn er entweder jemanden findet, der das Unternehmen weiterführt, oder jemanden findet, der es kauft. Jemanden zu finden, der das Unternehmen weiterführt, wird immer schwieriger. Die Zahl derer, die bereit sind, in einem kleinen und mittleren Unternehmen an verantwortlicher Stelle, z. B. als Geschäftsführer, zu arbeiten, nimmt — jedenfalls unter den begabteren Leuten — ab; die Zahl derer, die dagegen in den öffentlichen Dienst drängen, nimmt zu. Was sich hier widerspiegelt, ist die auch durch Befragungen über Jahre festgestellte Abnahme der Bereitschaft, sich selbstständig zu machen.

Will der Unternehmer das Unternehmen aber veräußern, stößt er jetzt auf eine sehr hoch angesetzte Grenze. Ein Unternehmen hat im statistischen Mittel einen **Verkaufswert**, d. h. einen Unternehmenswert von Eigenkapitalwert zu Marktpreisen plus Unternehmenswert. Ein Unternehmen mit 2 Millionen DM Umsatz kann man unter diesen Bedingungen vielleicht mit einem Verkaufswert von 500 000 DM ansetzen. Das ist ein guter Preis. Der Rest ist das, was an Fremdfinanzierung übernommen werden muß.

Setzt man das an, so bedeutet das, daß der Unternehmer bei einem Unternehmen, welches einen Umsatz von 2 Millionen DM hat, die Aussicht hat, nach Bereinigung — wenn er wirklich den Nettoerlös feststellt — 200 000 bis 300 000 DM zu Erlösen. Das als Grundlage einer Rente bedeutet einen monatlichen Betrag von ungefähr 3 000 bis 4 000 DM, wenn er sich mit Anfang 60 zur Ruhe setzt.

Man muß einmal die Proportionen zurechtrücken, man muß einmal feststellen, daß auch ein Unternehmen, das 10 Millionen DM Umsatz hat, nach Abdeckung aller Fremdkapitalverbindlichkeiten und sonstiger Probleme einen Nettoerlös von nicht mehr als 1 bis 2 Millionen DM als Erwartung rechtfertigt.

- (C) Ich erwähne das deshalb, weil ich der Meinung bin, daß wir, wenn wir schon das Eigentum, das in Unternehmen gebunden ist, in **Sozialpflichtigkeit** nehmen, dem Unternehmer jedenfalls die Möglichkeit geben müssen, dieses sozialpflichtig gebundene Eigentum durch Übertragung auf Dritte für sich selbst zu verpflichten, um eine andere Verwendung seines Eigentums zu erreichen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Diese Sozialpflichtigkeit, Herr Minister, ergibt sich aber daraus, daß der Unternehmer, der einen 10-Millionen-Umsatz hat, dieses Unternehmen nicht liquidieren kann. Wenn er nämlich liquidieren will, muß er — und das ist gut so — die ganzen sozialpolitischen und sonstigen Lasten bis hin zur Mithaftung für eine mögliche Betriebsversicherung übernehmen; er muß die Abfindungen, er muß die Abstände zahlen. Die Lasten, die aus der **Liquidierung eines Unternehmens** erwachsen, sind in aller Regel erheblich höher als das Eigenkapital des Unternehmers, das im Unternehmen gebunden ist, so daß der Unternehmer, wenn er sich durch Liquidation aus seinem Unternehmen lösen will, draufzahlt, d. h. er verliert sein Vermögen. Diese Möglichkeit, sich aus dem verpflichteten Eigentum wieder zu lösen, steht ihm praktisch nicht offen. Meine Damen und Herren, diese Gesichtspunkte müssen bei der Bewertung des Marktes für Unternehmen Berücksichtigung finden.

- (D) Ich möchte noch zwei weitere Punkte erwähnen. Ich stimme Ihnen, Herr Minister, zu, daß das Problem des **Diskriminierungsverbots** keine Patentlösung erlaubt. Das Schwarzbuch des Handels zeigt, welche Schwierigkeiten im Bereich des Handels aufgetreten sind. Ich sehe im Regierungsentwurf Ansätze für eine Weiterentwicklung des Diskriminierungsverbots und teile Ihre Auffassung, daß ein allgemeines Diskriminierungsverbot problematisch wäre und wahrscheinlich nicht in Frage kommt.

Was versucht werden muß, ist zweierlei: erstens das Kriterium der beherrschenden Stellung oder der erheblichen Marktmacht nicht gänzlich aufzugeben, weil sonst die Tatbestandseingrenzung unmöglich wird, zweitens aber auch einen Weg zu finden, um auch die Abhängigkeitsfälle zu erfassen, in denen nicht eine generelle Marktmacht, sondern eine im Wechselverhältnis der Beteiligten bestehende Abhängigkeit die Ausbeutung des Anbieters durch den Nachfrager erlaubt.

Wenn man hier einen vernünftigen Kompromiß, und sei es auch durch entsprechende Vermutungstatbestände, entwickeln könnte, wäre das ein Gewinn.

Das letzte, was ich erwähnen möchte, ist die von Ihnen, Herr Minister, nicht erwähnte, aber im Entwurf enthaltene Fortentwicklung des § 103 GWB. Wir werden in den Beratungen dieser Bestimmung eine wesentliche Bedeutung einräumen, und zwar über das hinaus, was die Bundesregierung an Veränderungen vorschlägt. Wir werden in den Beratungen darüber zu sprechen haben, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, die bei der Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausdrücklich festzustellende Vorläufigkeit der Be-

Dr. Biedenkopf

- (A) freiung vom allgemeinen Kartellverbot erneut zu überprüfen, jedenfalls insoweit, als die technologische, die wirtschaftliche und die **strukturelle Veränderung in der Energiewirtschaft** eine solche Überprüfung erforderlich macht.

Ich möchte zwei Begründungen dafür angeben, warum ich eine solche Überprüfung für erforderlich halte. Einmal hat der Gebietsschutz auch für große Gebiete, ja nicht nur für die Kommunen, die über die Konzessionsabgaben Einnahmen daraus erzielen, sondern auch für die energieerzeugenden Gesellschaften selbst zu regionalpolitischen und strukturellen Verzerrungen geführt, und zwar auf Grund der durch die Unternehmen bewirkten Tarifpolitik, die keineswegs immer und ohne weiteres durch staatliche regional- und strukturelle Anstrengungen ausgeglichen werden können. Dabei möchte ich hier gar nicht die Frage erörtern, woher eigentlich die Legitimation der Energieerzeuger kommt, strukturelle und regionalpolitische Wirkungen dieser Art durch ihre Tarifpolitik überhaupt zu erzeugen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Zumindest die schnelle weitere strukturelle Anpassung unserer Industrie, die Ansiedlung neuer Industrieunternehmen gerade in Gebieten mit Monostrukturen — wie z. B. Teilen des Ruhrgebiets oder im westlichen Münsterland oder in bayerischen Gebieten — machen es erforderlich, daß der Zugang zu elektrischer Energie für Großverbraucher, insbesondere für industrielle Verbraucher, wenn das irgend geht, stärker in den Wettbewerb gestellt wird, als das heute der Fall ist.

(B)

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Daß wir hier selbstverständlich auf technologische und sonstige Gegebenheiten wie das Verbundsystem Rücksicht nehmen müssen, braucht nicht weiter begründet zu werden.

Aber, meine Damen und Herren, gerade die Existenz des **Verbundsystems** macht ja deutlich, daß es nicht ausgeschlossen ist, Strom von einem Erzeuger im Verbraucherkreis eines anderen Erzeugers zu verbrauchen.

(Lampersbach [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Nur hat das Verbundsystem natürlich nicht primär die Wirkung, den Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Erzeugern herzustellen, sondern — verständlicherweise — die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten. Aber wer die **Sicherheit der Versorgung** gegen die Möglichkeit des Wettbewerbs ausspielt, stellt sich im Grunde auf den Standpunkt, daß eine Wettbewerbswirtschaft und eine Wirtschaft, die die Versorgung der Verbraucher sichert, jedenfalls in wichtigen Industriebereichen, nicht miteinander vereinbar seien, und das ist ein Standpunkt, den man schlechterdings nicht akzeptieren kann.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Der zweite Gesichtspunkt, der uns veranlassen wird, über § 103 intensiv zu diskutieren, ist der der weiteren **technologischen Entwicklung**. Unmittelbar mit dem Gebietsmonopol verbunden ist nämlich der Umstand, daß die großen Energieerzeuger, die in

gesicherten Absatzgebieten anbieten, natürlich auch einen nachhaltigen Einfluß auf die Richtung der weiteren technologischen Entwicklung in der Energieerzeugung nehmen. Wenn sich ein großer Energieerzeuger, wie das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, für oder gegen bestimmte Kernergietechnologien entscheidet, wenn es sich für oder gegen bestimmte technische Entwicklungen in diesem Bereich entscheidet, ist dies nicht nur die Entscheidung eines Preisführers, sondern auch eines Technologieführers; denn wenn jemand Technologie anbietet und weiß, daß er in den größten Abnehmerbereichen keine Aussicht hat, Abnahme zu finden, ist das Angebot an solcher Technologie zumindest nachhaltig entmutigt. Wenn er weiterhin weiß, daß der keinen alternativen Nachfrager in den gleichen Regionen finden kann, wird die Technologie gar nicht erst weiterentwickelt. Das liegt in der Natur der Sache, das hat nichts mit Vorsatz oder mit bewußter Machtbeherrschung zu tun. Technologische Entscheidungen eines Unternehmens dieser Größenordnung beeinflussen die Chancen alternativer Technologien, ob sie es wollen oder nicht.

(C)

Dies muß aber gerade vor dem Hintergrund gesehen werden, daß wir dringend etwa die Frage stellen und ernsthaft diskutieren müssen, ob es Alternativen zu dem jetzigen Konzept der Massierung der Elektrizitätserzeugung in riesigen Einheiten gibt, mit großen Leitungsdistanzen, etwa in Form von stärker dezentralisierter Energieversorgung. Ich möchte, daß die Wettbewerbsstruktur sichergestellt, daß diese Fragen überhaupt ernsthaft verfolgt werden und daß sie nicht im Netz einer klassischen Versorgungsstruktur mit dem Argument von Sachverständigen, die man immer finden kann, hängenbleiben, daß dies die einzige Möglichkeit sei, die Bevölkerung vernünftig zu versorgen. Daß es Alternativen geben kann, läßt sich aus der wissenschaftlichen Literatur entnehmen. Wir halten aus diesen beiden Gründen eine ernsthafte Diskussion des § 103 für notwendig und möchten auch ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen dieser Diskussion und dem Rest des Entwurfes herstellen.

(D)

Bereits diese Punkte sollten zeigen, daß im Grundsatz kein Widerspruch zur Regierungsbank über die Ziele und die Absichten einer Novellierung besteht und daß wir deshalb, wie ich glaube, guten Mutes und in dieser Zieleinigkeit an die Beratung der Einzelheiten gehen können.

Abschließend möchte ich mir im Anschluß an das eine Bemerkung erlauben, was Kollege Kleinert vorhin zum UWG gesagt hat. Auch dieser Gesetzentwurf enthält die Feststellung, daß er keine **Kosten** verursacht. Andererseits enthält die Begründung an vielen Stellen die Feststellung, daß die Anwendungsbereiche erweitert werden, daß sie verbessert werden, daß die Möglichkeiten, den Wettbewerb zu schützen, ausgebaut werden. Bitte verstehen Sie es nicht nur als ironische Bemerkung, Herr Minister, wenn ich mir die Frage erlaube, ob Sie jetzt Ihre Beamten nur noch Überstunden arbeiten lassen wollen, um mit dem gleichen Personal zurechtzukommen, das Sie bisher hatten; oder ob die Feststellung, daß dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten verur-

Dr. Biedenkopf

- (A) Sache, auf Rationalisierungsreserven im Bereich des Kartellamtes und der Landesbehörden schließen läßt, die jetzt durch die zusätzlichen Tätigkeiten gewinnbringend ausgeschöpft werden.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jens.

Dr. Jens (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir Sozialdemokraten begrüßen außerordentlich diese zweite, gewichtigere Novelle zum Grundgesetz der Wirtschaft, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ja auch genannt wird. Wir haben heute hier schon viel über Wettbewerb gesprochen; man hört das auch immer gern. Mit dem Wettbewerb ist es aber so eine Sache: Wir fordern ihn alle; wenn wir ihn aber am eigenen Leibe verspüren, wollen wir davon nichts wissen. Der Generaldirektor der EG-Kommission, Fernand Braun, hat die Bundesrepublik Deutschland ja gerade ein heuchlerisches Land genannt, weil hier in der Industrie viele Wettbewerbsbeschränkungen praktiziert werden, während er selber selbstverständlich die Bemühungen der EG-Kommission um eine Kartellierung der Stahlindustrie lautstark unterstützt hat.

- (B) Herr Professor Biedenkopf, ich habe Ihre Worte eben mit großem Interesse gehört, und ich habe auch das Gefühl gewonnen, daß wir diese Novelle sehr wohl noch in dieser Legislaturperiode verabschieden können. Auch dies begrüße ich außerordentlich. Ich möchte allerdings hinzufügen: Die Worte höre ich gerne, zur Zeit fehlt mir aber noch der Glaube. Sie wissen, vor Tische las man es ein bißchen anders.

(Dr. Biedenkopf [CDU/CSU]: Hier ist der Tisch! — Dr. von Bismarck [CDU/CSU]: Das war an einem anderen Tisch!)

Nach der Dauer der Erarbeitung dieses Entwurfes — er wurde ja bereits 1976 angekündigt — hätte ich mir eigentlich für diese zweite, wichtigere Novelle eine etwas ausführlichere Ausgestaltung erhofft. Der Entwurf liefert dem Wirtschaftsausschuß, der sich jetzt damit zu befassen hat, aber immerhin eine gute Beratungsgrundlage, um das wettbewerbspolitische Instrumentarium wirksam zu verbessern.

Die Grundpfeiler unserer sozialdemokratischen Wettbewerbspolitik sind seit eh und je unverändert. Sie kommen auch in dieser Novelle zum Ausdruck.

Erstens wollen wir alles tun, um den Wettbewerb in jenen Bereichen zu sichern und zu erhalten, in denen er noch funktioniert.

Zweitens. Marktbeherrschende Unternehmen müssen sich nun einmal einer schärferen Kontrolle durch das Kartellamt unterwerfen. Das liegt, wie ich meine, auch im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen, die eben sehr häufig von diesen marktbeherrschenden Unternehmen an die Wand gedrückt werden.

(C) Drittens. Wir werden — wie schon in der vorhergehenden Dritten Novelle zum Kartellgesetz — auch mit diesem Entwurf wieder alles tun, um die Wettbewerbsfähigkeit der kleineren und mittleren Unternehmen zu stärken.

Viertens. Wir tun mit dieser Novelle wiederum etwas, um dem Verbraucherschutz durch Wettbewerb mehr Gewicht zu verleihen.

Fraglich scheint mir, wie gesagt, zur Zeit noch zu sein, ob der Entwurf, da uns im Wirtschaftsausschuß nur noch verhältnismäßig kurze Beratungszeit zur Verfügung steht, auch bald Gesetzeskraft erlangt. Herr Professor Biedenkopf, meines Erachtens kann sich die Opposition aber nicht grundsätzlich gegen die hier vorgesehenen Bestimmungen stemmen, wenn sie in der Zukunft in der Öffentlichkeit glaubhaft machen will, daß sie gegen Konzentration und für mehr Wettbewerb ist.

(Dr. Biedenkopf [CDU/CSU]: Das haben wir ja nicht vor! — Dr. von Bismarck [CDU/CSU]: Diese Rede hätten Sie anders halten sollen! Das ist ja jetzt nicht mehr das Thema!)

(D) Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu den einzelnen Problemen, die von Ihnen auch schon angeschnitten wurden. Es gibt, wie ich gehört habe, seitens einiger Wirtschaftsverbände Widerstand gegen die Schließung der sogenannten **Sanktionslücke** und gegen die sofortige Vollziehbarkeit von **Mißbrauchsverfügungen** gemäß § 22 des Kartellgesetzes. Dies ist, wie mir scheint, ziemlich übertrieben, denn bisher ist es dem Kartellamt in zwanzigjähriger Praxis noch nicht gelungen, auf Grund der geltenden Bestimmungen einen Preismißbrauch festzustellen. Wichtiger ist deshalb für mich, daß der Mißbrauchsbegriff in § 22 des Kartellgesetzes klarer als bisher definiert wird. Das liegt auch im Interesse der marktbeherrschenden Unternehmen; denn für die sollte es wichtig sein, mehr Rechtssicherheit durch klare Definitionen zu haben. Es liegt auch im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen, wenn die Kontrolle über die marktbeherrschenden Unternehmen auf diese Art und Weise verbessert wird.

Einen Hinweis dafür, wie wir das machen könnten, liefert meines Erachtens ganz hervorragend der auch von Ihnen so ausführlich behandelte § 103 der vorliegenden Novelle. Da steht auch etwas über den Mißbrauchsbegriff drin, den wir vielleicht auf Grund Ihrer Anmerkungen noch ein bißchen verschärfen sollten. Einen weiteren Hinweis liefert aber auch der Art. 86 des EWG-Vertrags, der im innerstaatlichen Verkehr natürlich schon Anwendung findet und den wir sehr wohl im Rahmen der Harmonisierungsbemühungen und -notwendigkeiten auf unser Recht übertragen könnten.

Die Verbesserung der **Fusionskontrolle** ist zweifellos ein Kernstück dieser Novelle. Ich bedaure sehr, daß die effektiveren Vorschläge der Monopolkommission nicht voll übernommen wurden; denn notwendig wäre es schon, die bisherige Konzentrationswelle in der Wirtschaft noch weiter und schärfer zu vermindern.

Dr. Jens

- (A) An Unternehmensleitungen, an ihre Verbände, aber auch an einzelne Betriebsräte, möchte ich gern folgende Bemerkung gemacht haben, die auf Grund der Erfahrungen der letzten Zeit mit der Anwendung der Fusionskontrolle einfach notwendig ist: Fusionen werden im allgemeinen nicht vorgenommen, um Arbeitsplätze zu retten — so wird es draußen aber immer behauptet —, sondern Fusionen werden vor allem aus zwei Gründen vorgenommen: erstens aus Gründen der betrieblichen Rationalisierung, was im allgemeinen damit verbunden ist, daß die Zahl der Arbeitsplätze abgebaut wird und nicht etwa alle Arbeitsplätze erhalten werden, und zweitens um den Wettbewerb in der Wirtschaft zu eliminieren. Das müssen wir ganz klar sehen. Dementprechend haben wir uns hier zu verhalten.

Es geht auch nicht an, daß Fusionen vom Kartellamt verboten und dann nachträglich vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden.

(Pieroth [CDU/CSU]: Warum sagen Sie das, wenn nur vier Abgeordnete der SPD noch hier sind?)

Der zuletzt genannte Grund, **Ausschließung des Wettbewerbs**, ist meines Erachtens für das zur Zeit zur Diskussion stehende Milliardengeschäft zwischen der BP und der VEBA ausschlaggebend. Hierdurch soll zweifellos potentieller Wettbewerb beseitigt werden. Eine Ausnahmeregelung darf es deshalb meines Erachtens in diesem Fall nicht geben. Mir ist unverständlich, wie und mit welchen Wortspielereien man die energiepolitischen Fragen so aufbauschen könnte, daß sie die schweren Nachteile für den Wettbewerb überwiegen. Ein überragendes Interesse der Allgemeinheit — und das ist in diesem Zusammenhang im Gesetzestext vorgeschrieben — kann ich bei diesem großen Deal ebenfalls nicht erkennen.

(Dr. Freiherr Spies von Büllesheim [CDU/CSU]: Ist das Ihre persönliche Meinung oder die Meinung der Fraktion?)

— Was ich hier zum Ausdruck bringe, ist meine Meinung.

An § 26 und der Vermutung der Nachfragemacht scheiden sich bekanntlich die Geister. Da liegen die Warenhäuser und Filialbetriebe einerseits und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels auf der anderen Seite im Clinch. Über diese Frage streitet sich auch der Wettbewerbspapst Helmut Arndt aus Berlin mit der Monopolkommission. Ich halte es für falsch, daß ein Verband, wenn ihm etwas nicht paßt — z. B. der Verband der Groß- und Mittelbetriebe —, immer gleich mit der Behauptung kommt, hier seien verfassungsrechtliche Bedenken anzubringen und diese ließen eine Novellierung einfach nicht zu.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Diese Phrase mit den verfassungsrechtlichen Bedenken klingt auf Dauer furchtbar hohl, zumal sie bei jeder Gelegenheit wiederholt wird.

(Dr. Bötsch [CDU/CSU]: Wie hohl sie ist, hat das Verfassungsgericht auch ein paar-mal gezeigt!)

— Sie haben sie natürlich auch dauernd wiederholt. Deshalb klingt sie natürlich so hohl. Das ist mir völlig klar. (C)

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ändert nichts an der Haltung des Verfassungsgerichts!)

Mir paßt an diesem Vorschlag eines § 26 auch nicht, daß er nur auf Nachfragemacht abstellt und die Anbieterseite einfach ignoriert. In dieser Hinsicht hat der Vorschlag des Einzelhandelsverbandes meine Sympathien. Nur ein allgemeines Diskriminierungsverbot — das darf ich für meine Fraktion hier noch einmal erklären — kann es in einer Wettbewerbsordnung nicht geben. Wir Sozialdemokraten sind aber bereit, die Sorgen der kleinen Einzelhändler sehr ernst zu nehmen. Wenn es irgendwie geht, werden wir versuchen, ihnen und dem Einzelhandelsverband zu helfen.

(Dr. Bötsch [CDU/CSU]: Wir auch! — Zuruf von der CDU/CSU: Gelber Punkt!)

— Das ist ja sehr schön. Dann können wir uns hinterher darüber unterhalten. Hoffentlich tun Sie es dann auch.

(Dr. Bötsch [CDU/CSU]: Aber im Rahmen der Verfassung! — Lampersbach [CDU/CSU]: Herr Biedenkopf geht schon, er ist jetzt ganz traurig!)

Mit dem Handel und seinem Verband gemeinsam sehen wir sehr genau, daß wir mit **Preisempfehlungen** bisher viel Schiffbruch erlitten haben. Bei Preisempfehlungen wird es immer Mißbrauch geben, meine ich, solange es sie gibt. Deshalb sollte man zumindest bereits jetzt, solange noch nicht ausreichende Erfahrungen über dieses Institut vorliegen, Preisempfehlungen und **Vertriebsbindungen** gemeinsam verbieten. Da es so modern ist, auf Bürokratie und Bürokratisierung zu schimpfen, Herr Pieroth, (D)

(Pieroth [CDU/CSU]: Auch bei Ihnen!)

vor allem natürlich auch in Ihren Reihen, meine ich, daß z. B. eine Anzeigepflicht für Preisempfehlungen überflüssig ist. Die Beamten, die wir dazu zusätzlich benötigten, könnten wir sehr viel besser gebrauchen, um die Mißbrauchskontrolle über Preisempfehlungen wirksamer zu gestalten.

(Lampersbach [CDU/CSU]: Das haben Sie früher aber mal ganz anders gesagt!)

Noch eine Bemerkung. Der jetzige Präsident des Kartellamts hatte vor kurzem gesagt, daß Kartellrecht und Rechtssicherheit feindliche Brüder seien. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, sondern wir sind der Meinung, daß das Kartellrecht klar und deutlich definiert werden muß, damit die Unternehmen wissen, was sie zu tun haben und was erlaubt ist. Allerdings wird es bei dem Erfindungsreichtum der Wirtschaft niemals möglich sein, jeden Einzelfall, der aufkommen könnte, zu regeln.

Wie ich bereits andeutete, sind wir aber bereit, bestimmte zusätzliche Forderungen des Bundesrates noch einzubauen. Ich gehe aber außerdem davon aus, daß der CDU/CSU-gelenkte Bundesrat auch be-

Dr. Jens

- (A) reit ist, seinen Widerstand gegen diese Novelle insgesamt aufzugeben.

Natürlich reicht die Fusionskontrolle allein nicht aus, **Konzentration** und die **Eliminierung des Wettbewerbs** zu verhindern. Wir müssen alle Gesetze, auch z.B. das Steuerrecht, verstärkt daraufhin überprüfen, ob es konzentrationsfördernd ist oder nicht. Aber machen wir uns doch nichts vor, meine Damen und Herren. Novellierungen in dieser Hinsicht stoßen mit absoluter Sicherheit auf den entschiedenen Widerstand der Großwirtschaft. Wir können uns gerne daran versuchen. Ich wage nur zu bezweifeln, ob wir Erfolg haben werden. Diese Regierung hat im übrigen bereits manches getan, um konzentrationsfördernde Ursachen zu beseitigen. Ich erinnere an die Erhöhung der Freibeträge im Steuerrecht: bei der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer. Diese Erhöhung der Freibeträge wird ausdrücklich auch von vielen mittelständischen Unternehmen begrüßt. Eine Erhöhung der Freibeträge ist im übrigen für die mittelständische Wirtschaft viel besser als die Abschaffung der Gewerbesteuer insgesamt. So werden Nachteile, die die Kleinen im Wettbewerbskampf mit den Großen nun einmal haben, ein wenig ausgeglichen.

(Pieroth [CDU/CSU]: Jetzt machen Sie auch Klassenkampf zwischen den Unternehmen!)

— Diese Vokabel ist natürlich nur in Ihrem Mund zu finden, Herr Pieroth. Ich benutze sie im allgemeinen nicht.

(B)

Allerdings können wir weder mit Fusionskontrolle noch mit verstärkten Hilfen für Kleinunternehmen den Wettbewerb auf jenen Märkten wiederbeleben, auf denen er seit langem nicht mehr existiert. Hier gibt es nur die Alternative, die uns von der **Monopolkommission** — ich betone: von der Monopolkommission — aufgezeigt worden ist. Entweder akzeptieren wir auf Dauer eine vernünftige **Entflechtungsregelung**, oder wir werden dazu gezwungen, nach amerikanischem Vorbild in bestimmten Industrien eine staatliche Kontrolle einzuführen. Ich plädiere zunächst für eine wirksame Entflechtungsregelung und hoffe, daß Sie auf diesem Gebiet mitmachen werden.

Im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen und unserer Wirtschaftsordnung überhaupt ist es erforderlich, diese vierte Novelle des „Grundgesetzes der Wirtschaft“ im Wirtschaftsausschuß schnell zu beraten.

Ich gehe davon aus, daß es über die Grundannahmen unserer **Wettbewerbspolitik** in Zukunft wie eigentlich in der Vergangenheit zwischen der Opposition und den Koalitionsparteien keine großen und unüberwindlichen Schwierigkeiten gibt. In einem Punkt sind wir doch alle einig: Wir können keinen Protektionismus in diesem Land wollen. Aber wenn wir ehrlich gegen Protektionismus sind, so müssen wir zumindest dafür sorgen, daß unsere Märkte offenbleiben und von einem funktionsfähigen Wettbewerb geleitet werden. Diejenigen, die immer lautstark von Marktwirtschaft reden, können an

diesem Gesetzentwurf beweisen, ob sie bereit sind, die Grundlagen dieser Ordnung zu festigen. (C)

(Beifall von der SPD und der FDP)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort hat Herr Abgeordnete Dr. Haussmann.

Dr. Haussmann (FDP): Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kollegen! Die Schaffung von mehr Wettbewerb ist eigentlich die vornehmste wirtschaftspolitische Ordnungsaufgabe. Märkte für neue Anbieter offen zu halten, liegt primär im Interesse aller Verbraucher. Meine Fraktion mißt daher der Vorlage der vierten **Kartellgesetznovelle** eine zentrale Bedeutung in dieser Legislaturperiode zu.

Wir halten den Zeitpunkt für richtig gewählt. Wir befürchten, daß geringe Wachstumsraten einen Trend zu einer zunehmenden **Konzentration** fortsetzen. Wir sehen Gefahren der **Vermachtung** und damit die Gefahr des **Protektionismus**. Wir wissen, daß nur ein funktionsfähiger und dynamischer Wettbewerb den Strukturwandel überhaupt bewältigen kann.

Zu fragen ist daher — und das ist, glaube ich, der zentrale Punkt in dieser ersten Beratung —, ob wir — wie in der Vergangenheit — heute von einem ordnungs- und wettbewerbspolitischen Konsens aller hier vertretenen Parteien ausgehen können.

Das Problem bei der Bewertung dieser Frage ist eigentlich, daß die Meinungsäußerungen der Opposition zu diesen Themen der Kartellkontrolle und Fusionskontrolle eigentlich unterschiedlich sind. Ich bedauere sehr, daß Herr Biedenkopf nicht mehr hier ist. Denn ich hätte ihn sehr gern gefragt, was er denn von dem hält, was seine Parteifreunde im Bundesrat bisher zu dieser Frage gesagt haben. Wir wissen ja, daß die CDU/CSU-Länder im Bundesrat die Streichung des zentralen § 23 a der Novelle vorgeschlagen haben. Ich hoffe deshalb, daß sich Herr Biedenkopf bereits auf dem Weg zu seinen Parteifreunden im Bundesrat befindet, weil dies natürlich von zentraler Bedeutung ist. (D)

Ich erinnere mich auch daran, daß erst in dieser Woche bei einer **Mittelstandsdiskussion des BDI** Herr Professor Zeitel gesagt hat, man müsse überlegen, ob § 23 a überhaupt von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbspolitik wäre und ob es nicht sinnvoller wäre, das Thema über eine Verbesserung des Leistungswettbewerbs anzugehen.

Unverständlich für mich ist dabei, daß das Bundesland, das ich verrete, nämlich Baden-Württemberg, bei der Verhinderung des § 23 a bisher eine sehr aktive Rolle gespielt hat. Die überdurchschnittlich vielen kleinen und mittleren Unternehmen in diesem Bundesland sehen daran, wie wenig der neue Ministerpräsident Späth von seinen mittelstands- und wettbewerbspolitischen Sonntagsreden in die praktische Politik umzusetzen bereit ist.

(Zuruf des Abg. Pieroth [CDU/CSU])

Dr. Haussmann

- (A) — Herr Pieroth, ich erinnere an eine Erklärung des baden-württembergischen Wirtschaftsministers Eberle in der letzten Woche, in der er dies nochmals bekräftigt hat. — Um zu verbergen, daß hier wieder einmal die Interessen der Großbetriebe über die Interessen der kleinen und mittleren Betriebe obsiegt haben, wird von der baden-württembergischen Landesregierung und von Teilen des BDI argumentiert, die Verschärfung des Fusionsverbots gefährde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Großunternehmen.

Lassen Sie mich zu diesem Argument folgendes feststellen.

Erstens. Niemand ist an einer Schwächung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Großbetriebe interessiert; im Gegenteil. Darum geht es auch nicht. Denn Fusionskontrolle bedeutet ja nicht: Fusionsverbot in jedem Einzelfall.

Zweitens. Die deutschen Großunternehmen haben ihre Stärke aus einem vor allem internen Wachstum gewonnen, nicht durch Kauf und Ausschaltung nationaler Mitbewerber.

Drittens. Die deutschen Großunternehmen haben ihre Leistungsfähigkeit draußen durch das Bestehen im nationalen Wettbewerb erworben. Um international langfristig bestehen zu können, benötigt man ein Mindestmaß an nationalem Wettbewerb. Wir wollen eben keine Industriezweige, die nur noch durch ein einziges nationales Unternehmen repräsentiert werden, wie wir es — mit allen Folgeproblemen — in anderen europäischen Nachbarländern sehen.

(B)

Nein, die Union im Bundesrat und Teile des BDI werden daher diese Argumentation nicht durchhalten können. Die Verschärfung der **Fusionskontrolle** ist und bleibt das Herzstück der Kartellnovelle. Die FDP-Fraktion ist daher mit dem Wirtschaftsminister der Meinung: Eine Novelle ohne Verschärfung der Zusammenschlußkontrolle wird es nicht geben. Die Union im Bundesrat wird sich sehr fragen müssen, ob sie dies in der Öffentlichkeit durchhalten kann. Denn, meine Damen und Herren, die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen doch eindeutig, daß das geltende wettbewerbsrechtliche Instrumentarium hohe Defizite aufweist. Dies wird durch Untersuchungen der Monopolkommission, aber auch durch spezielle Branchenanalysen bestätigt, die wir etwa vom Ifo-Institut kennen.

Die gleichen Schlußfolgerungen drängen sich uns auf, wenn wir den Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts aufarbeiten, mit dem wir uns demnächst im Wirtschaftsausschuß beschäftigen müssen. Nicht zuletzt die mittelständische Industrie selbst, soweit sie sich in Verbänden wie der **Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, ASU**, oder dem **Zentralverband des Deutschen Handwerks** oder auch als Stimme der Jungen Unternehmer artikuliert — leider noch nicht im BDI —, ist der Auffassung, daß mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag der richtige und notwendige Weg eingeschlagen wird. Die FDP teilt die Sorgen dieser mittelständischen Unternehmer und unterstützt daher voll die Bestrebungen, die Effizienz der Fusionskontrolle zu stei-

gern, um zum einen durch klare, kalkulierbare und damit Rechtssicherheit schaffende Vermutungskriterien und zum anderen durch Einschränkung der sogenannten Bagatellklausel zu mehr Transparenz und mehr Wettbewerbschancen für kleine und mittlere Unternehmen beizutragen.

(C)

Unser zentrales mittelstandspolitisches Anliegen geht dabei dahin, einerseits den Tatbestand des Eindringens von Großunternehmen in Mittelstandsmärkte — wohlgemerkt: soweit dies den Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung bedeutet — leichter faßbar zu machen und andererseits die Kontrollpflicht durch Änderung der Anschlußklausel auf Zusammenschlüsse zwischen sehr großen und vergleichsweise kleinen Unternehmen zu erstrecken. Dabei glaube ich, daß über die Größenordnung dieser Anschlußklausel durchaus noch eine Diskussion im Wirtschaftsausschuß erfolgen kann. Wir müssen nämlich heute vor dem Hintergrund der großen und weiter steigenden Zahl von Anschlußfusionen feststellen, daß sich die geltende, sehr weite Fassung der Anschlußklausel — nämlich die 50-Millionen-DM-Umsatzgrenze — weitgehend als Einfallstor für die Vorwärtsstrategien vieler Großunternehmen auf mittelständischen Märkten erwiesen hat. Was zunächst als Wohltat für den Mittelstand gedacht war, ist zum Problem geworden. Vielleicht werden einzelne, frühzeitig aufgabebereite Unternehmer dadurch begünstigt, die am Markt verbleibenden kleinen und mittleren Unternehmen werden jedoch um so härter betroffen.

Aus meiner Sicht ist eine andere Bewertung der Prioritäten notwendig, als Professor Biedenkopf sie hier vorgenommen hat. Bei der Abwägung zwischen Verkaufsmöglichkeit und Schutz des noch im Markt Befindlichen müssen wir uns eindeutig auf die Seite desjenigen Unternehmers stellen, der noch bereit ist, unter erhöhtem Risiko weiterzuarbeiten. Ich glaube daher, daß sowohl eine Änderung der Anschlußklausel als auch eine Verschärfung der Fusionskontrolle hier eng zusammenhängen. Es wird nicht ausreichen, daß man sich, wie die Opposition auf dem Mittelstandstag des BDI vorgetragen hat, im Interesse des Mittelstandes ausschließlich auf die Änderung der Bagatellklausel beschränkt. Wir müssen beides tun: Anschlußklausel und Verschärfung der Fusionskontrolle gehören zusammen, denn der Mittelstand benötigt beides. Durch die sogenannten Elefantenhochzeiten, durch die Verbindung immer größerer Unternehmen werden ja eigentlich die Ressourcen geschaffen, die diese großen Unternehmen auch nach den Spezialmärkten unserer Klein- und Mittelbetriebe Ausschau halten lassen.

(D)

Gerade zur Zeit sehen wir, daß einige dieser Großunternehmen ihre derzeit gute Liquidität anlegen wollen, daß man Möglichkeiten sucht zu diversifizieren. Aus diesem Grund müssen vertikale und konglomerate Aufkaufstrategien und das Eindringen in typisch mittelständische Märkte beträchtlich erschwert werden. Wir alle kennen doch die Kettenreaktion: Wenn einer gekauft wurde und wenn nun die geballte Finanzkraft, das Know-how, die bestehenden Absatzwege die Möglichkeit eröffnen,

Dr. Haussmann

- (A) durch Unterpfeisverkäufe in den Markt einzudringen, wirkt dies auf die verbliebenen Mitwettbewerbser entmutigend.

Nach der Fusionskontrolle erscheint uns als weiterer Kernpunkt die Verbesserung der **Mißbrauchs-aufsicht** und des **Leistungswettbewerbs** sehr notwendig. Dringlich erscheint außerdem, daß bei der Bekämpfung des Mißbrauchs der Nachfragemacht, die ja vor allem im Handelsbereich zum Problem geworden ist, wir einen wesentlichen Schritt vorankommen müssen. Eine mißbrauchsbedingte leistungswidrige Einkommensverteilung zu Lasten schwächerer industrieller Anbieter oder schwächerer Konkurrenten auf der Handelsstufe ist nicht nur ein mittelstandspolitisches Ärgernis, sondern dient letztlich auch nicht dem wohlverstandenen längerfristigen Interesse unserer Verbraucher.

Im Rahmen der bisherigen Diskussion war es aufschlußreich, was die Opposition bei verschiedenen Anlässen — nicht nur heute — zu dieser Konzeption vorgetragen hat. Es gab bei verschiedenen Anlässen den Vorwurf, die Fortbildung der Fusionskontrolle sei ungeeignet, das Konzentrationsproblem zu lösen. Statt dessen sollte der Gesetzgeber bei der Verbesserung des Leistungswettbewerbes ansetzen. Dies sagte auch Herr Zeitel noch in dieser Woche. Wir sind für jede Verbesserung des Leistungswettbewerbs. Es fragt sich aber: mit welchen Mitteln und mit welcher Gewichtung? Eine Einheitslösung nach dem Motto „Verbesserung des Leistungswettbewerbes — ja; Verbesserung der Fusionskontrolle — ja — aber oder möglichst wenig“ kann für uns nicht in Betracht kommen. Wer das eine tut, sollte das andere nicht aufgeben.

(B)

Was die Gewichtung der Lösungsansätze betrifft, sind für uns zwei Grundprinzipien entscheidend.

Erstens: Das **Wettbewerbsrecht** darf nicht zu einer permanenten Verhaltenskontrolle umfunktioniert werden. Die Pflege der Wettbewerbsstrukturen hat Vorrang vor der unmittelbaren Kontrolle des Wettbewerbsverhaltens. Diese Rangordnung entspricht in besonderem Maße dem Grundsatz marktkonformer staatlicher Rahmensetzung.

Zweitens: Die gewichtigen wettbewerbsrechtlichen Eingriffsbefugnisse müssen auch weiterhin am Erfordernis der Marktmacht direkt anknüpfen. Der Minister hat dies bereits betont. Dies ist nach Auffassung der Fraktion der Freien Demokraten wegen der Schwere dieser Eingriffe in die unternehmerische Dispositionsfreiheit ein verfassungspolitisches Gebot. Daher wundern wir uns eigentlich, wie stark manche Kreise der CDU — eigentlich besser: der CSU — im Rahmen der Diskussion um das Diskriminierungsverbot im Vorfeld einer beträchtlichen Erweiterung kartellbehördlicher Befugnisse in Form der Verhaltenskontrolle das Wort geredet haben. Statt dessen muß es doch zunächst und vor allem darum gehen, den Auf- und Ausbau nicht leistungsbedingter **Machtpositionen am Markt** im Ansatz bereits zu verhindern. Natürlich ist etwa die Nachfragemacht ein großes Problem, wie Macht im Wirtschaftsbereich überhaupt. Aber man kann doch, ich wiederhole es, logischerweise Mißbräuche solcher Machtpositionen nicht anprangern, wenn man nicht

gleichzeitig bereit ist, dem Entstehen solcher Macht entgegenzutreten. Da fehlt es eben bei der CDU im Bundesrat und auch bei einzelnen Sprechern an Konsequenz. Ich habe mit Interesse vermerkt, daß Herr von Bismarck inzwischen nicht mehr da ist;

(Zuruf von der CDU/CSU: Sein Geist ist hier!)

vielleicht findet noch eine Diskussion mit dem inzwischen bekehrten Herrn Professor Biedenkopf statt,

(Lampersbach [CDU/CSU]: Na, na?)

der, Herr Lampersbach, noch bei seiner Mittelstandsrede sehr viel stärker den Ansatz gewählt hat, zu sagen: Fusionskontrolle ist nicht der zentrale Ansatz der Wettbewerbspolitik, sondern wir müssen durch andere Maßnahmen versuchen, Marktmacht erst gar nicht entstehen zu lassen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist doch richtig!)

Das ist sicher richtig, nur müssen wir uns hier über die Möglichkeiten, die das Wettbewerbsrecht bietet, verständigen. Wir können uns dann — und das tun wir ja auch bei allen anderen Debatten — auch noch einmal über Forschungsförderung, über Steuerpolitik oder auch über Sozialpolitik — ich sehe, daß Herr Katzer hier ist —, die ja, wie Herr Biedenkopf sagt, konzentrationsfördernd wirkt, unterhalten.

Wir sind deshalb für eine Verschärfung der Fusionskontrolle und für eine gleichzeitige Änderung der Anschlußklausel, weil wir wissen, daß Unternehmenszukäufe für die Großbetriebe eben Investitionen zum halben Preis auf Kosten der noch verbleibenden kleineren Wettbewerber sind.

(D)

(Sehr gut! bei der CDU/CSU)

Sicher wären die großen Unternehmen in vielen Fällen in der Lage, das sie interessierende Know-how, das sie mit dem Betrieb des Mittelständlers aufkaufen, selbst zu entwickeln; nur ist eben dieser Prozeß teurer und mühsamer, und er dauert länger. Daher will man eben die kleineren und mittleren Betriebe aufkaufen.

Niemand will ja — auch das ist entscheidend — den An- und Verkauf von Unternehmen unterbinden. Es ist nicht so, daß eine **Fusionskontrolle** gleichzeitig ein **Fusionsverbot**, ein Veräußerungsverbot in jedem Einzelfall bedeutete. Wer so etwas behauptet — dies ist hier zumindest angeklungen —,

(Zuruf von der CDU/CSU: Nicht in jedem Einzelfall!)

nimmt die Praxis der Fusionskontrolle schlicht nicht zur Kenntnis: Von deutlich mehr als 2 000 kontrollpflichtigen Fällen sind seit 1973 vom Bundeskartellamt gerade 20 untersagt worden, und noch viel weniger Untersuchungen sind bisher überhaupt rechtskräftig geworden. Was wir mit der Verbesserung der Fusionskontrolle verhindern wollen, ist der Zusammenkauf marktbeherrschender Positionen. Bessere Zugriffsmöglichkeiten des Kartellamts und damit ein relativer Anstieg der Zahl der Untersagungsfälle sind dabei im Interesse der

Dr. Haussmann

- (A) noch am Markt befindlichen Unternehmen gewollt, sind, wenn Sie so wollen, eingeplant.

Wir halten am Tatbestandsmerkmal der **Marktherrschaft** uneingeschränkt fest. Aus der Vergangenheit wissen wir, welche hohe Beweisanforderungen unsere Gerichte ja an dieses Tatbestandsmerkmal stellen. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Der § 23 a will lediglich dem Kartellamt und den Gerichten bei konglomeraten und vertikalen Zusammenschlüssen entscheidungserleichternde Vermutungen an die Hand geben, die das geltende Recht für die horizontalen Zusammenschlüsse auf der gleichen Stufe ja schon längst kennt. Nichts spricht dafür, daß angesichts der scharfen Kontrolle unserer Gerichte aus diesen Vermutungen sozusagen eine Untersagungspraxis der leichten Hand werden könnte.

Lassen Sie mich zum Abschluß nochmals auf das eingehen, was Herr Professor Biedenkopf hier angesprochen hat. Er hat gesagt, die eigentliche Bedrohung für die Marktwirtschaft und damit für unser Gesellschaftssystem überhaupt gehe von Machtzusammenballungen aus, und wir müßten uns deshalb auf den verschiedenen Wegen darum bemühen, eine Politik zu betreiben, die Kontrolle erlaubt, die Macht zurückdrängt. Soweit besteht keinerlei Dissens; das ist auch durch das, was mein Kollege Jens hier gesagt hat, klar geworden.

- (B) Von Herrn Biedenkopf kam dann allerdings der Einwand, die ganze für sich genommen gut gemeinte, aus Expertensicht vielleicht sogar gut vorbereitete Verbesserung der Fusionskontrolle stelle eigentlich nur ein Kurieren an Symptomen dar, man müsse aber das Übel der fortschreitenden Konzentration eigentlich an der Wurzel packen, und dies bedeute, man müsse **konzentrationsfördernde Elemente** in der Steuer-, der Sozial- und der Forschungsförderungspolitik und die Überfrachtung mittelständischer Unternehmen mit bürokratischen Hemmnissen stärker abbauen. Auch meine Fraktion ist mit Herrn Biedenkopf einverstanden, auch mit

dem Wunsche, dies dort, wo es möglich ist, gemeinsam anzupacken. Nur werden wir dabei schnell feststellen, daß es sich dabei um Gesetze handelt, die meist von allen drei Fraktionen verabschiedet wurden und daß ein Großteil dieser vor allem sozialpolitischen Regelungen Ausprägungen eines sozialen Gemeinwesens sind, das bisher von allen politischen Kräften so gewollt wurde. (C)

Zu tun und abzuwehren bleibt zugegebenermaßen eine Menge. Unter diesem Vorwand aber eine als verbesserungswürdig erkannte Fusionskontrolle und damit die Kartellrechtsnovelle überhaupt in Frage zu stellen, halte ich für nicht glaubwürdig. Ich sehe das taktische Moment und das Interesse von Wirtschaftskreisen, von Vertretungen großer Unternehmungen, die mächtiger sind, als viele Mittelständler. Mir kommt diese Haltung der CDU aber so vor wie die Weigerung, ein schadhaftes Dach zu reparieren, indem man darauf hinweist, man müsse eigentlich zunächst einmal den Regen abschaffen. Das heißt, wir sollten heute über die Verbesserung des Wettbewerbsrechts reden und bei anderen Gelegenheiten über andere Konzentrationsarten, die wir abbauen können.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Aussprache.

Der Ältestenrat empfiehlt Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft — federführend — und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es ist so beschlossen. (D)

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung. Ich berufe das Haus auf Mittwoch, den 15. November 1978, 13 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.02 Uhr)

(A)

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten

Abgeordnete(r) entschuldigt bis einschließlich

Dr. Abelein	10. 11.
Dr. Ahrens**	10. 11.
Dr. Aigner*	10. 11.
Alber*	10. 11.
Dr. Bardens**	10. 11.
Dr. Barzel	10. 11.
Frau von Bothmer**	10. 11.
Büchner (Speyer)**	10. 11.
Carstens (Emstek)	15. 12.
Dr. Dollinger	10. 11.
Dr. Dregger	10. 11.
Dr. Evers**	10. 11.
Eymer (Lübeck)	10. 11.
Fellnermaier*	10. 11.
Dr. Fuchs*	10. 11.
Frau Funcke	10. 11.
Geisenhofer	17. 11.
Glombig	10. 11.
Dr. Gradl	10. 11.
Haase (Fürth)*	10. 11.
Haberl	10. 11.
Hartmann	10. 11.
Hoffmann (Saarbrücken)*	10. 11.
Ibrügger*	10. 11.
Immer (Altenkirchen)	10. 11.
Jung*	10. 11.
Dr. h. c. Kiesinger	10. 11.
Dr. Klepsch*	10. 11.
Klinker*	10. 11.
Kratz	1. 12.
Lange*	10. 11.
Lemmerich**	10. 11.
Ludewig	10. 11.
Lücker*	10. 11.
Luster*	10. 11.
Lutz	17. 11.
Dr. Müller**	10. 11.
Müller (Mülheim)*	10. 11.
Müller (Wadern)*	10. 11.
Dr. Müller-Hermann*	10. 11.
Neuhaus	10. 11.
Nordlohne	10. 11.
Frau Pack	1. 12.
Peters (Poppenbüll)	1. 12.
Pfeffermann	10. 11.
Dr. Reimers	10. 11.
Dr. Ritz	10. 11.
Rosenthal	10. 11.
Saxowski	17. 11.
Dr. Schäuble**	10. 11.
Schmidt (München)*	10. 11.
Schreiber*	10. 11.
Schulte (Unna)**	10. 11.

* für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments

** für die Teilnahme an Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Abgeordnete(r) entschuldigt bis einschließlich

Schwarz	16. 11.
Seefeld*	10. 11.
Sieglerschmidt	10. 11.
Dr. Spöri	10. 11.
Dr. Starke (Franken)*	10. 11.
Strauß	10. 11.
Frau Dr. Walz*	10. 11.
Dr. Warnke	10. 11.
Wehner	10. 11.
Zeitler	10. 11.
Zeyer*	10. 11.
Ziegler	15. 12.

Anlage 2

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Zusatzfrage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2186 Frage A 42, 111. Sitzung, Seite 8733 c):

Weder der Bundesregierung noch den Ländern, die für die Durchführung der Nichtvermarktungsaktion zuständig sind, ist bekannt, wieviele Melker durch die am 1. 7. 1977 angelaufene Nichtvermarktungsaktion ihren Arbeitsplatz verloren haben. Eine Rückfrage bei den Ländern hat ergeben, daß auch bei den 194 Betrieben mit mehr als 40 Milchkühen, die an der Aktion teilnehmen und die in erster Linie für den Einsatz eines Melkers in Frage kommen, Arbeitsplatzprobleme für Melker nicht bekannt geworden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich auch bei den Betrieben mit mehr als 40 Milchkühen heute sehr häufig um bäuerliche Familienbetriebe handelt, in denen das Melken vom Betriebsleiter bzw. seinen Familienangehörigen besorgt wird.

Bereits in den zurückliegenden Jahren ließen Berichte und Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit den Schluß zu, daß infolge von Technisierung und Rationalisierung weniger Melker als bisher benötigt werden. Die Vermittlung besonders von Melkerfamilien wurde schwieriger.

Ende September 1977 standen 106 arbeitslosen Melkern nur 16 offene Stellen gegenüber, wobei darauf hinzuweisen ist, daß nicht alle offenen Stellen gemeldet werden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß es seit 1973 eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer (55 Jahre und älter) gibt. Sie wird gewährt, wenn landwirtschaftliche Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz wegen Betriebsaufgabe oder wegen Aufgabe eines Produktionszweiges des Betriebes verlieren. 1977 ist die Anpassungshilfe nur in insgesamt fünf Fällen beantragt worden.

★

(A) Anlage 3**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Gansel** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage A 20):

Ist die Bundesregierung bereit, nach den Meldungen über die gestiegene Zahl von Leukämieerkrankungen im Umkreis des Atomkraftwerks Lingen auch im Umkreis anderer Atomkraftwerke durch unabhängige Kommissionen untersuchen zu lassen, ob es einen Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen und dem Betrieb von Atomkraftwerken gibt, und ist es zutreffend, daß es Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen dem Betrieb eines Atomkraftwerks und dem Anstieg von bestimmten Krankheiten, trotz der großen Zahl im Betrieb befindlicher Atomkraftwerke, in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nicht gibt?

Wie ich bereits in meinen Antworten an die Herren Abgeordneten Ey und Neumann dargelegt habe, sieht die Bundesregierung keinerlei Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen und dem Betrieb von Kernkraftwerken.

Sie ist insbesondere der Auffassung, daß die in der Presse verbreiteten Behauptungen von Vertretern eines sogenannten „Bremer Instituts für biologische Sicherheit“ über die angebliche Häufung solcher Leukämieerkrankungen in der Umgebung des Kernkraftwerkes Lingen wissenschaftlich nicht haltbar sind. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung ionisierender Strahlen, auf die sich die sehr restriktiven Werte der Strahlenschutzverordnung und das System der Überwachung der Umwelt-radioaktivität gründen, gewährleisten die erforderliche Vorsorge gegen eine Gesundheitsgefährdung in der Nähe von Kernkraftwerken in vollem Umfang.

- (B)** Darüber hinaus werden selbstverständlich ständig Untersuchungen und Forschungsarbeiten über generelle Probleme des Zusammenhangs zwischen der möglichen Auswirkung, übrigens nicht nur von Strahlen, sondern auch anderen Umwelteinflüssen unserer hochindustrialisierten Umgebung auf den Menschen durchgeführt. Dies gilt insbesondere für den beruflichen Bereich. Die Frage stellt sich also keineswegs allein für die Anwendung der Kernenergie, sondern auch für andere Bereiche der Energieerzeugung. Über weitere Einzelheiten hierzu, die in keinem Zusammenhang mit Ihrer eigentlichen Frage stehen, bin ich gerne bereit, Ihnen gesondert Auskunft zu erteilen.

Anlage 4**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Hennig** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage A 35):

Für welches Jahr ist nach den Plänen der Bundesregierung damit zu rechnen, daß die Nettoneuverschuldung des Bundes auf Null zurückgehen wird, und wann wird die Bundesregierung mit der Tilgung der seit 1969 gemachten Schulden beginnen?

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften den Finanzplan des Bundes für den Planungszeitraum 1978 bis 1982 im September vorgelegt. Danach verzeichnet die Nettokreditaufnahme einen Rückgang von 35,5 Mrd. DM in 1979 auf 29,8 Mrd. DM in 1982. Die Kreditfinanzierungsquote,

d. h. der Anteil der kreditfinanzierten Ausgaben, geht zurück von 17,4 v. H. in 1979 auf 12,5 v. H. in 1982. Eine Rückführung der Nettoneuverschuldung des Bundes auf Null ist mittelfristig nicht möglich. **(C)**

Die Tilgung der seit 1969 aufgenommenen Kredite erfolgt bereits laufend entsprechend der Fristigkeit der einzelnen Schuldarten.

Anlage 5**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU). (Drucksache 8/2249 Fragen A 36 und 37):

Welche Erfolge konnte die Zollfahndung im Bundesgebiet in der Zeit von 1976 bis 1978 verzeichnen?

Welche Bedeutung hatte in diesem Zusammenhang die Verwendung von EDV-Anlagen?

Zu Frage A 36:

Für den Zollfahndungsdienst liegen die Erfolgsübersichten für die Jahre 1976 und 1977 vor. Die Zahlen für 1978 stehen jedoch erst Anfang Mai 1979 zur Verfügung.

Im Jahre 1976 hat der Zollfahndungsdienst 21 244 Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren waren 9 445 Beschlagnahmen und Sicherstellungen sowie 2 472 Festnahmen erforderlich.

Im gleichen Jahr wurden 14 916 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, wobei Abgaben in Höhe von 78 649 830,— DM rechtskräftig festgesetzt worden sind. **(D)**

Im Jahre 1977 hat der Zollfahndungsdienst 25 569 Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren waren 10 437 Beschlagnahmen und Sicherstellungen sowie 2 012 Festnahmen erforderlich.

Im gleichen Jahr wurden 17 347 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, wobei Abgaben in Höhe von 143 924 984,— DM rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Zu Frage A 37:

Das Zollkriminalinstitut in Köln ist zur Intensivierung der Bekämpfung des Rauschgift- und Waffenschmuggels an das EDV-Informationssystem der Polizei (INPOL) beim Bundeskriminalamt angeschlossen. Dadurch ist ein bundesweiter schneller Informationsfluß auch zu den Zollfahndungsdienststellen gewährleistet, der bereits zu beachtlichen Erfolgen geführt hat.

Im Zusammenhang mit dem Bemühen um eine verstärkte Bekämpfung der Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze, das Außenwirtschaftsgesetz, die Bestimmungen über den innerdeutschen Warenverkehr und des EG-Marktordnungsrecht richtet das Bundesfinanzministerium ein EDV-getragenes Auskunft- und Informationssystem für den Zollfahndungsdienst (INZOLL) ein. Damit wird der Zollfahndungsdienst in allen ihm übertragenden Bereichen gezielter und damit erfolgsorientierter eingesetzt werden können.

(A) Anlage 6**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Diederich** (Berlin) (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen A 38 und 39):

Wieviele Fälle von Steuerhinterziehung, in denen buchführungspflichtige Bauern ihre Ernte teilweise unter falschem Namen oder unter Namen von nicht buchführungspflichtigen Kleinbauern abgeliefert haben, sind seit Anfang 1975 jährlich bekanntgeworden, um wie viele Fälle mit welchen hinterzogenen Beträgen aus welchen Bundesländern handelt es sich?

Auf welchen Umfang schätzt die Bundesregierung die Gesamtzahl und die Gesamtsumme für das gesamte Bundesgebiet auf Grund der vorliegenden Erfahrungen?

Die Durchführung der Besteuerung und der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen ist nach unserer Finanzverfassung Aufgabe der Landesfinanzverwaltungen. Der Bundesminister der Finanzen kann daher aus eigener Kenntnis Ihre Frage nicht beantworten. Wie eine entsprechende Umfrage bei den Ländern ergeben hat, liegen die Schwerpunkte der von Ihnen angesprochenen Hinterziehungsfälle in einzelnen Gebietsteilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens. Danach sind seit etwa 1975 in Niedersachsen durch Selbstanzeigen der Beteiligten und durch Ermittlungen der Finanzbehörden rd. 4 000 Fälle bekanntgeworden, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse unter falschem Namen verkauft worden sind; in Nordrhein-Westfalen soll es sich bisher um rd. 400 Fälle von Selbstanzeigen handeln. Aus anderen Bundesländern sind Zahlen nicht bekanntgeworden. Eine Aufgliederung nach dem Jahr der Tatentdeckung kann ich nicht geben. Die Steuerstrafsachenstatistik führt nur die Zahl der Hinterziehungsfälle auf, untergliedert diese jedoch nicht nach Begehungsweise und Täterkreis. Ebenso können vor Abschluß der Ermittlungen keine Angaben über die Höhe der hinterzogenen Steuern gemacht werden. Aus dem vorhandenen Zahlenmaterial einzelner Gebietsteile zweier Länder den Umfang und die Gesamtzahl der Hinterziehungsfälle für das gesamte Bundesgebiet zu schätzen, ist nicht möglich.

Anlage 7**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Spöri** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage A 40):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, möglichst alle Hinterziehungsfälle dieser Art aufzudecken, bzw. was wird sie unternehmen, um die Steuerehrlichkeit in der Landwirtschaft dahin gehend durchzusetzen, daß ähnliche Fälle für die Zukunft möglichst ausgeschlossen werden?

Ihre Frage knüpft an die beiden Fragen des Herrn Kollegen Dr. Diederich an. Da die Durchführung der Besteuerung und der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen den Landesfinanzverwaltungen obliegt, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, sich in deren Ermittlungen einzuschalten. Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten reichen aus, um derartige Fälle aufdecken zu können. Nachdem diese Steuerhinterziehungspraktiken bekanntgeworden sind, ist damit zu rechnen, daß die finanzbehördlichen Prüfungsdienste künftig hierauf besonders achten und dadurch potentielle Täter von einer Nachahmung abhalten werden.

Anlage 8**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündliche Frage der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage A 43):

Welche Überlegungen hat die Bundesregierung angestellt, um die unbilligen einseitigen Folgen der Steuerklasse V bei erwerbstätigen Ehepartnern zu mindern, insbesondere im Hinblick auf einen wechselnden Höherverdienst, auf die Berechnung des Arbeitslosengelds nach Nettoentgelten und der Unterhaltshilfen bei berufsfördernden Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, und wird daran gedacht, die Steuerklasse V wegen ihres freudiskriminierenden Effekts abzuschaffen, gegebenenfalls wann?

Es ist richtig, daß die Steuerbelastung nach der Steuerklasse V insbesondere in mittleren Einkommensbereichen sehr hoch sein kann. Dies ist einerseits eine Folge der geltenden Ehegattenbesteuerung in der Form einer gemeinsamen Besteuerung des Einkommens beider Ehegatten und andererseits eine Konsequenz des Lohnsteuerverfahrens, bei dem stets nur der Arbeitslohn der Ehegatten getrennt erfaßt werden kann. Dabei wird für den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse V davon ausgegangen, daß der andere Ehegatte nach der Steuerklasse III besteuert wird, in der bereits alle Vorteile zusammengefaßt sind, die bei der Ehegattenbesteuerung zu berücksichtigen sind. Die besondere Tarifgestaltung in der Steuerklasse V zielt deshalb darauf ab, möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuer der Ehegatten heranzukommen, um insbesondere hohe Steuernachforderungen nach Ablauf des Kalenderjahrs zu vermeiden. Dies entspricht gleichermaßen den Interessen der Finanzverwaltung als auch den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer-Ehepaare.

Deshalb wird nicht beabsichtigt, die steuerlichen Folgen der Steuerklasse V zu korrigieren oder die Steuerklasse V abzuschaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß den Arbeitnehmer-Ehegatten neben der Kombination der Steuerklasse III/V auch die Wahl der Steuerklasse IV/IV offensteht. Nach dem Schnitt der Klassen III bzw. V ist die Wahl IV/IV aber nur dann günstiger, wenn die Arbeitseinkommen beider Ehegatten annähernd gleich sind.

Im übrigen ist es bei Arbeitnehmer-Ehegatten im Lohnsteuerabzugsverfahren regelmäßig nicht möglich, die Jahressteuerschuld durch den Lohnsteuerabzug endgültig zu erfassen.

Die Ermittlung der Jahreslohnsteuerschuld setzt nämlich eine Zusammenfassung der Bezüge beider Ehegatten voraus, die endgültig erst im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden kann.

Die Steuerbelastung in der Steuerklasse V hat Rückwirkungen auf die Lohnersatzleistungen, die sich nach dem Nettoarbeitsentgelt richten. Dabei wird z. B. beim Arbeitslosengeld ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten im Laufe des Jahres zur Vermeidung von Mißbräuchen nur dann berücksichtigt, wenn der Ehegatte keine Beschäftigung oder nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Zur Zeit prüft die Bundesregierung, ob ein Steuer-

(C)**(D)**

- (A) klassenwechsel auch dann berücksichtigt werden kann, wenn die Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres offensichtlich eine falsche Steuerklassenwahl getroffen haben.

Anlage 9

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Münster) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage A 45):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß privaten Wohnungsunternehmen hohe zusätzliche Steuerlasten dadurch aufgebürdet werden, daß nach Abschnitt 56 Abs. 5 der Vermögensteuerrichtlinien 1975 bei Sozialwohnungen die öffentlichen Baudarlehen nicht mehr wie bisher mit dem Nennbetrag, sondern mit dem abgezinsten Betrag anzusetzen sind, was in besonderen Fällen zur Substanzbesteuerung führt, und womit rechtfertigt die Bundesregierung diese Änderung?

Bis 1973 konnten Schulden aus zinslosen oder niedrig verzinslichen öffentlichen Wohnungsbaudarlehen bei der Vermögensermittlung mit dem Nennbetrag abgezogen werden. Diese Anweisung wurde damit begründet, daß dem Vorteil des niedrigen Zinssatzes der Nachteil gegenüberstände, daß der Eigentümer nur die sich aus der Zinsverbilligung ergebende Kostenmiete erzielen könne, und sich andererseits bei der Einheitbewertung 1935 die Mietpreisbindung nicht in niedrigeren Einheitswerten auswirke.

- (B) Seit dem 1. Januar 1974 werden die Einheitswerte 1964 steuerlich angewendet. Bei dem zur Feststellung dieser Einheitswerte angewendeten Ertragswertverfahren wirkt sich die niedrigere Verzinslichkeit öffentlicher Wohnungsbaudarlehen über die Kostenmiete auch auf den Einheitswert aus. Dies führt zu entsprechend niedrigeren Einheitswerten. Für die Beibehaltung der alten Anweisung bestand deshalb ab 1974 keine Rechtfertigung mehr. Sie hätte andernfalls zu einer doppelten Berücksichtigung desselben Umstandes geführt, nämlich sowohl durch den Ansatz eines niedrigeren Einheitswertes als auch durch den Abzug eines höheren Schuldpostens.

★

Anlage 10

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Klein** (Göttingen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 1, 2 und 3):

Wie beurteilt die Bundesregierung den neuen Entwurf einer Mediendeklaration der UNESCO, der während der 20. Generalversammlung von den jetzt 144 Mitgliedstaaten vom 24. Oktober bis 28. November 1978 in Paris beraten und verabschiedet werden soll?

Was hat die Bundesregierung seit der 19. Generalversammlung vom 26. Oktober bis 30. November 1976 in Nairobi und seit dem unter der Schirmherrschaft der UNESCO im April 1977 in Florenz stattgefundenen und ergebnislos verlaufenen Kolloquium von Journalisten aus aller Welt zu den Problemen eines Kodex über den internationalen Medienaustausch unternommen, um ihre eigene Haltung und jene der westlichen Länder insgesamt in der endgültigen Fassung dieser Deklaration in entsprechender Weise zur Geltung zu bringen, und was gedenkt sie zu unternehmen, falls — wie befürchtet wird — die Mehrheit der Generalversammlung dem zur Zeit vorliegenden Entwurf zustimmt?

- (C) In welcher Weise haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Erarbeitung dieses Entwurfs oder eines deutschen Gegenentwurfs für eine Mediendeklaration zusammengearbeitet, und wo liegt die Federführung speziell bei dieser Einzelfrage?

Zu Frage B 1:

Die Bundesregierung hält den neuen Entwurf einer Mediendeklaration, der der 20. Generalkonferenz der UNESCO, die zur Zeit in Paris stattfindet, zur Beratung vorliegt, in der vorliegenden Fassung für nicht annehmbar.

Zu Frage B 2:

Die 19. Generalkonferenz der UNESCO in Nairobi 1976 hatte den Generaldirektor beauftragt, eine Mediendeklaration auszuarbeiten, die das breiteste Maß an Übereinstimmung bei den Mitgliedstaaten finden könnte. Der Generaldirektor ist diesem Auftrag erst mit dem vorliegenden Entwurf nachgekommen, den er den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 21. August 1978 zugeleitet hat.

Die Haltung der Bundesregierung ist mit dem für Medienfragen zuständigen Bundesministerium des Innern erarbeitet sowie mit dem Fachausschuß Kommunikation der Deutschen UNESCO-Kommission, dem auch Vertreter der Medien angehören, abgestimmt worden.

- (D) Zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und den westlichen Mitgliedstaaten der UNESCO hat die Bundesregierung umfassende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ausgearbeitet, um ihre Haltung und die der westlichen Länder in entsprechender Weise bei der Beratung des Deklarationsentwurfs zur Geltung zu bringen.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner Rede vor der 20. Generalkonferenz am 30. Oktober 1978 u. a. erklärt: „Eine Deklaration, die gegen das Votum einer Gruppe von Mitgliedstaaten zustande käme, würde die Zusammenarbeit in einem der wesentlichen Bereiche unserer Organisation (= UNESCO) gefährden. Wir müssen deshalb einen Konsensus erreichen — oder wir müssen auf die Deklaration verzichten. Meine Delegation ist bereit, nach Kräften zu einem Konsensus beizutragen, aber wir sind nicht bereit, eine Deklaration zu unterstützen, die in irgendeiner Weise die Pressefreiheit einschränkt.“

Zu Frage B 3:

Das Auswärtige Amt hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Fragen der Medienhilfe an Länder der Dritten Welt — und hier liegt seine Zuständigkeit — laufend konsultiert. Die Bundesregierung ist bestrebt, Ländern der Dritten Welt beim Aufbau ihrer Medien-Infrastrukturen zu helfen. Sie hat auf diesem Gebiet allein in den letzten beiden Jahren 64 Medienprojekte in 38 Ländern gefördert und wird diese Hilfe weiterführen und ausbauen.

(A) Anlage 11**Antwort**

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Hennig** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 4):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. noch immer keine Möglichkeit eingeräumt bekommt, sich der Gräber der deutschen Kriegstoten in Polen anzunehmen, und was tut sie, um eine baldige Änderung der polnischen Haltung zu erreichen?

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Frage der Pflege deutscher Kriegsgräber in Osteuropa durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges mit erheblichen Schwierigkeiten belastet ist. Dies gilt auch im Verhältnis zur Volksrepublik Polen. Die Bundesregierung hat gegenüber der polnischen Seite wiederholt auf dieses Problem hingewiesen und betont, daß mehr als 30 Jahre nach Kriegsende diese Frage im Zuge des Normalisierungsprozesses nicht mehr unlösbar sein sollte. Dies tat insbesondere Bundesminister Genscher bei seinem Besuch in Warschau in der Zeit vom 2. bis 4. November 1978 gegenüber dem polnischen Außenminister. Bereits zuvor hatte die polnische Seite in Rot-Kreuz-Gesprächen die Bereitschaft zu ersten Fortschritten in der Kriegsgräberfrage erkennen lassen. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in die Gespräche um die Lösung der Kriegsgräberfrage eingeschaltet werden sollte und wird sich weiter darum bemühen.

(B)**Anlage 12****Antwort**

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Hennig** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 5):

Sind der Bundesregierung Berufsverbote in der UdSSR bekannt, auf die im Informationsbulletin der ukrainischen Helsinki-Gruppe vom Juni 1978 hingewiesen wird (vgl. KNA-Informationsdienst, 12. Oktober 1978) und die darin bestehen, daß ehemalige Gewissensgefangene nach einem Erlaß des Obersten Sowjets vom 26. Juli 1966 auch nach Entlassung aus Gefängnis oder Lager ständiger öffentlicher Polizeiaufsicht unterliegen, wenn sie sich nicht bereit erklären, ihre Ansichten zu widerrufen, wodurch ihnen die Möglichkeit genommen wird, in ihrem früheren Beruf weiterzuarbeiten?

Der Bundesregierung liegen zu den im Informationsdienst der Katholischen Nachrichtenagentur vom 12. Oktober 1978 aus dem Informationsbulletin der ukrainischen Helsinki-Gruppe vom Juni 1978 zitierten Angaben keine weiteren Informationen vor.

Anlage 13**Antwort**

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Spranger** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 6):

Hat die Bundesregierung Informationen, daß in Argentinien die Zeugen Jehovas verfolgt und unterdrückt werden, und was wird die Bundesregierung unternehmen, wenn derartige Informationen zutreffend sein sollten?

Wegen der Beantwortung Ihrer Frage darf ich Sie auf die Frage des Abgeordneten Gansel in der Fragestunde am 18./19. Oktober 1978 verweisen, die ich wie folgt beantwortet habe:

Die argentinische Regierung hat die Tätigkeit der Zeugen Jehovas mit Dekret vom 31. August 1976 im gesamten Staatsgebiet verboten. Das Dekret begründet die Maßnahme damit, daß „... die durch Artikel 14 und 20 der Nationalen Verfassung geschützte Religionsfreiheit in dem Sinne eingeschränkt sei, daß durch ihre Ausübung nicht die Gesetze, die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Moral oder die guten Sitten verletzt werden dürfen...“.

Den „Zeugen Jehovas“ wird „eine offene Verletzung der Bestimmungen des Artikels 21 der Nationalen Verfassung und der Artikel 4 und 11 des Gesetzes Nr. 17531“ vorgeworfen. Sie weigerten sich, so wird festgestellt, der in diesen Gesetzen für alle Argentinier festgelegten Wehrpflicht nachzukommen.

Nachdem bereits 1976 Festnahmen erfolgt waren, sind im Frühjahr 1978 wiederum zahlreiche Angehörige der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas verhaftet worden. Diese neuerlichen Maßnahmen erfolgten kurz nach Verkündung eines Grundsatzurteils des Obersten Gerichtshofs Argentinien, mit dem der Rekurs der Gemeinschaft gegen das 1976 erlassene Verbot verworfen wurde.

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie in solchen gegen eine Glaubensgemeinschaft gerichteten Maßnahmen eine Verletzung der Menschenrechte sieht. Es ist offensichtlich, daß hier ein vielleicht vermeidbarer innerer Konflikt zwischen dem auch emotional begründeten Anspruch einer jungen Nation auf Wahrung der nationalen Würde und Solidarität und den religiösen Vorstellungen der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas entstanden ist, der viel menschliches Leid mit sich bringt.

Die praktischen Möglichkeiten der Bundesregierung, in dieser Frage auf die argentinische Regierung einzuwirken, sind leider recht beschränkt, da das geltende Völkerrecht die Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Landes verbietet und die argentinische Regierung unter Berufung auf ihre Souveränität auch jeden Vorwurf zurückweist.

Wie bereits in der Vergangenheit werden die Vertreter der Bundesregierung aber auch in Zukunft in ihren Gesprächen und Kontakten mit der argentinischen Regierung dieses Problem ansprechen und unsere Auffassung deutlich machen, in der Hoffnung, die argentinische Regierung zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen.

Anlage 14**Antwort**

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Braunschweig) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 7, 8, 9 und 10):

(A)

Sind — nachdem die Bundesregierung Gelegenheit hatte, die Vorschläge des französischen Staatspräsidenten vom September 1978 in direkter Aussprache abzuklären — Organisationsfragen der Europäischen Gemeinschaft für eine erweiterte EG zur Diskussion gestellt worden, und wenn ja, in welchem Umfang?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Entscheidungsmechanismus bei der Erweiterung der Gemeinschaft auf die Mehrheitsentscheidung abgestellt werden sollte und nur Fragen von gravierender Bedeutung unter das Vetorecht fallen sollten?

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, welche Haltung sie zu dem Vorschlag des französischen Präsidenten, „Europa müsse sich zu einer Konföderation entwickeln“, einnimmt, nachdem seit Beginn der Integrationsbestrebungen Regierung und Opposition in der Bundesrepublik Deutschland immer die Ansicht vertreten haben, daß aus der Europäischen Gemeinschaft eine Föderation werden sollte?

Welche Vorstellungen bestehen bei der Bundesregierung über Größe und Zusammensetzung der Kommission nach dem Beitritt von Griechenland, Spanien und Portugal?

Zu Frage B 7:

Im September 1978 hat der französische Staatspräsident den Vorschlag unterbreitet, einen „Ausschuß von Weisen“ mit der Prüfung der institutionellen und verfahrensmäßigen Fragen zu beauftragen, die sich im Zusammenhang mit der EG-Erweiterung stellen, damit Zusammenhalt und Funktionsfähigkeit des europäischen Einigungswerks aufrecht erhalten werden können.

Über diesen Vorschlag haben die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstmals am 28./29. Oktober 1978 vertraulich auf ihrem informellen Treffen in Gynnich beraten. Diese Beratungen werden im Kreise der Außenminister fortgesetzt werden. Es wird angestrebt, daß der Europäische Rat am 4./5. Dezember 1978 in Brüssel über die Einsetzung des Ausschusses und über sein Mandat entscheidet.

(B)

Die Bundesregierung wird Vorschläge der Weisen, die auf der Grundlage der Verträge von Rom und Paris zu entwickeln sein werden, zu gegebener Zeit sorgfältig prüfen. Sie ist im übrigen der Ansicht, daß die bevorstehende Erweiterung nicht als Ursache für die Probleme angesehen werden kann, die im institutionellen Bereich und insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsverfahren in der EG/9 gegenwärtig bestehen. Weil diese Fragen sich unabhängig von der zweiten Erweiterungsrunde stellen, darf ihre Untersuchung und Überwindung nach Ansicht der Regierungen der Mitgliedstaaten auch nicht zu Verzögerungen bei den Beitrittsverhandlungen führen.

Zu Frage B 8:

Die Bundesregierung ist stets dafür eingetreten, daß wo immer möglich und überall dort, wo dies nach den Verträgen vorgesehen ist, Entscheidungen auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen gefaßt werden sollten. Sie ist nicht der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten insoweit ein förmliches Vetorecht zusteht.

Andererseits akzeptiert die Bundesregierung aus realistischen Erwägungen und im Interesse des weiteren Ausbaus des europäischen Einigungswerks durchaus, daß Mitgliedstaaten in für sie vitalen Fragen tunlichst nicht überstimmt, sondern durch Verhandlungen zur Verabschiedung europapolitisch erwünschter oder erforderlicher Beschlüsse gebracht werden sollten. Dabei darf jedoch mit dem Begriff

„vitale Fragen“ kein Mißbrauch getrieben, sondern dieser nur wirklich essentiellen Fragen nationalen Interesses vorbehalten bleiben. (C)

Zu Frage B 9:

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren wiederholt — insbesondere anläßlich der Befassung mit dem Tindemans-Bericht über die Europäische Union — ihr langfristiges Ziel einer europäischen Föderation, die eine Wirtschafts- und Währungsunion einschließt, betont. Unabhängig davon ist sie der Ansicht, daß es sich bei den Zielvorstellungen einer „Föderation“ bzw. einer „Konföderation“ für die Endphase der europäischen Einigung um einen wenig sinnvollen und europapolitisch eher schädlichen Streit um Worte und Bezeichnungen handelt.

Entscheidend ist nach Meinung der Bundesregierung vielmehr die politische Finalität des europäischen Einigungsprozesses im Sinne eines ständig und fortlaufend engeren Zusammenschlusses der demokratischen Staaten und Völker Europas. Die bevorstehenden ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament sind ein besonders markanter Meilenstein in dieser Entwicklung. Es entspricht ferner diesem Bild, daß sich in den vergangenen Jahren auf der Grundlage der Verträge von Rom und Paris, aber zugleich über sie hinausgehend, ein neues Entscheidungsorgan auf höchster Ebene wie der Europäische Rat und neue Formen des außenpolitischen Zusammenwirkens wie die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) entwickelt haben.

Der europäische Einigungsprozeß weist somit sehr spezifische Formen auf, die sich in ihrer Gesamtheit weder ausschließlich unter die Begriffe „Föderation“ noch „Konföderation“ subsummieren lassen. In diesem Zusammenhang ist es nach Ansicht der Bundesregierung notwendig zu unterstreichen, daß die heutige europäische Verfassung bereits erhebliche föderative Züge trägt. Sie sind das Fundament der europäischen Einigung und dürfen nicht geschwächt, sondern müssen weiter ausgebaut werden, wenn das Ziel der Europäischen Union erreicht werden soll. (D)

Zu Frage B 10:

Wie von der Kommission vorgeschlagen, wird diese aus Anlaß des griechischen Beitritts um ein griechisches Kommissionsmitglied auf insgesamt 14 erhöht. Anläßlich der Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien wird die Bundesregierung sorgfältig zu prüfen haben, welche Haltung in dieser Frage dann einzunehmen sein wird.

Anlage 15

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Langguth** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 11):

Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, nach denen in den letzten Wochen in Äthiopien eine verstärkte Verhaftungswelle, verbunden mit grausamen Folterungen, festzustellen war, die sich unter anderem auch gegen kirchliche Vertreter

(A)

richtete, und hat die Bundesregierung insbesondere im Fall der Verhaftung des Generalsekretärs der lutherischen „Mekane Yesus“-Kirche, Pastor Gudina Tumsa, bei der äthiopischen Regierung interveniert?

Der Bundesregierung sind die Meldungen der „Frankfurter Allgemeinen“ vom 14. und 18. Oktober 1978 über eine neue, auch gegen die Kirche gerichtete Verhaftungs- und Terrorwelle in Äthiopien bekannt. Nach den Informationen der Bundesregierung ist es in der Tat in der Folge der Feiern zum vierten Jahrestag der äthiopischen Revolution am 12. September 1978 erneut zu Verhaftungen Oppositioneller gekommen. Der Bundesregierung ist auch bekannt geworden, daß sich einige Kirchenleute, darunter der Generalsekretär der lutherischen Mekane-Jesus-Kirche, Pastor Gudina Tumsa, unter den Verhafteten befinden. Informationen über Folterungen dieser Verhafteten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Um die Betroffenen nicht zusätzlich zu gefährden, hat sich die Bundesregierung gegen eine offizielle Demarche bei der äthiopischen Regierung zugunsten der Freilassung der inhaftierten Kirchenleute entschieden. Nach den bisherigen Erfahrungen werden derartige humanitäre Bemühungen von der äthiopischen Regierung als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten angesehen, wobei mit Repressionsmaßnahmen gegen die Betroffenen gerechnet werden muß.

(B)

Anlage 16

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Müller (Wadern) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 12 und 13):

Trifft die Aussage des früheren französischen Premierministers Pierre Messmer, derzeit Präsident des Regionalrats von Lothringen, vom 6. Oktober 1978 in Metz zu — wiedergegeben in der Saarbrücker Zeitung vom 7. Oktober 1978 —, er habe etwa im Jahre 1974 als Premierminister Cattenom ein Angebot einer grenzüberschreitenden Abstimmung gemacht, die Bundesregierung habe dieses Angebot keiner Antwort für würdig erachtet?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß, wenn es bereits im Jahre 1974 eine grenzüberschreitende Abstimmung über den geplanten Bau des Kernkraftwerks Cattenom gegeben hätte, die jetzt auftretenden Schwierigkeiten besser zu lösen gewesen wären, insbesondere im Hinblick auf die Ankunft der Bundesregierung vom 21. September 1978, daß erst am 13. September 1978 ein erstes Gespräch im Rahmen der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen über Cattenom stattgefunden hat?

Zu Frage B 12:

Die Bundesregierung prüft zur Zeit die Meldung der Saarbrücker Zeitung über ein Angebot des früheren französischen Ministerpräsidenten Messmer zu einer Abstimmung über das Kernkraftwerk Cattenom mit deutschen Behörden. Sie wird Sie über das Ergebnis in Kürze informieren.

Zu Frage B 13:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es hinsichtlich des geplanten französischen Kernkraftwerkes in Cattenom zu Schwierigkeiten zwischen den beiden Ländern kommen wird. Nachdem

die Bundesregierung bereits bei Bekanntwerden der französischen Kraftwerkspläne in Sentzig, später in Cattenom in den deutsch-französischen Konsultationen auf höchster Ebene auf die Notwendigkeit einer Abstimmung hingewiesen hat, beschlossen der französische Staatspräsident und der Herr Bundeskanzler, die anstehenden grenzüberschreitenden Fragen in hierfür geeigneten Gremien behandeln zu lassen. So wurden offizielle Regierungskontakte zwischen den für Raumordnungs- und Energieplanungsfragen jeweils zuständigen staatlichen Stellen der Republik Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Im Februar 1978 fand eine erste Sitzung in Paris statt, der unter Beteiligung von Regierungsvertretern der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland eine intensive Aussprache über die Standortplanung beiderseits der Grenze folgte, die insbesondere auch die französischen Pläne in Cattenom einbeschloß.

In der bereits seit mehreren Jahren bestehenden Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK) stand bislang ein Vergleich des französischen Kernkraftwerkes Fessenheim/Elsaß mit einer entsprechenden deutschen Anlage im Vordergrund. Die Erörterung von speziellen Fragen zu Cattenom wurde in der Tat am 13. September 1978 in Paris aufgenommen. Bis zu einer eventuellen Baugenehmigung, welche frühestens Ende 1979 zu erwarten ist, wird Gelegenheit sein, die deutscherseits zu erhebenden Fragen und Bedenken sorgfältig zu erörtern und eine einvernehmlich gut nachbarschaftliche Lösung zu finden.

(D)

Schließlich ist für uns die Belastung der Mosel durch die Entnahme von Kühlwasser und die eventuelle Einleitung von Abwärme von großer Wichtigkeit. Diesbezügliche Probleme werden in der internationalen Saar-Mosel-Kommission behandelt, welche derzeit einen Wärmelastplan unter Einschluß der französischen Kraftwerksplanung in Cattenom erstellt.

Die Bundesregierung trägt somit in enger Zusammenarbeit mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland dafür Sorge, daß die Interessen der deutschen Grenzbevölkerung bei dem französischen Projekt angemessen berücksichtigt werden.

Anlage 17

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 14):

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Tätigkeit kommunistischer Geheimdienste auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor, die zu Anschlägen auf Freiheit und Leben von Personen, die unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen, führen könnten?

Über die Tätigkeit der jugoslawischen Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland — ich gehe davon aus, daß Sie diese Dienste in Ihrer Frage ansprechen wollen — hatte der Bundesmini-

- (A) ster des Innern in der vertraulichen Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1978 berichtet, das Ausschußprotokoll liegt in Kürze vor.

Für eine öffentliche Erörterung sind die mit diesem Komplex zusammenhängenden Fragen — wie Sie sicher verstehen werden — nicht geeignet. Wie bereits anlässlich der Ausführungen des Bundesministers des Innern am 18. Oktober 1978 zum Ausdruck gebracht, ist die Bundesregierung gerne bereit, Abgeordnete, die keine Gelegenheit hatten, bei den Ausführungen im Ausschuß anwesend zu sein, in persönlichem Gespräch unterrichten zu lassen.

Anlage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 15):

Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise der „Bund der Polen ZGODA“ bei der Eingliederung der Spätaussiedler mitwirkt, und welche Unterstützungen erhält er gegebenenfalls aus Mitteln des Bundes?

Der Bund der Polen „ZGODA“ in der Bundesrepublik Deutschland hat es sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gesetzt, ausschließlich und unmittelbar die Bevölkerung polnischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland zu betreuen, ihre Interessen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu verteidigen und die kulturelle Tätigkeit sowie das gesellige Leben, die polnischen Sitten und Bräuche zu pflegen und zu entwickeln.

- (B) Der Verein erhält weder hierfür noch für irgendwelche anderen Zwecke Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundes.

Da der Verein auch keine dahin gehenden Anträge gestellt hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und inwieweit sich die „ZGODA“ der Arbeit der Eingliederung von Spätaussiedlern gewidmet hat.

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Kirschner** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 16):

Wie hoch ist die derzeitige durchschnittliche Belastung des Rheins (Mikrogramm) pro cbm mit Stoffen der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe?

Nach den wissenschaftlichen Untersuchungen von Professor Dr. Borneff, Leiter des Hygieneinstituts der Universität Mainz, lagen in den Jahren 1976 und 1977 am Mittel- und Niederrhein die durchschnittlichen Belastungen des Flußwassers mit Stoffen der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe bei etwa 150 µg/m³ (Mikrogramm pro m³). In den übrigen Rheinabschnitten konnte eine noch niedrigere Belastung festgestellt werden. Untersu-

chungen durch andere Institute führten im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen. (C)

Die Trinkwasserverordnung bestimmt als Grenzwert für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe 250 µg/m³ (Mikrogramm pro m³).

Unter Berücksichtigung der üblichen Aufbereitungsverfahren, die den Gehalt dieser Stoffe im Wasser noch beträchtlich senken, wird dieser Grenzwert im Trinkwasser, das aus Rheinwasser gewonnen wird, derzeit schon durchweg eingehalten. Dennoch erwartet die Bundesregierung von der Durchführung des in der letzten Legislaturperiode modernisierten Wasserrechts sowie der internationalen und supranationalen Gewässerschutzregelungen weitere Verbesserungen der Rheinwasserqualität. Diese Entwicklung wird die Sicherheitsspanne auch im Hinblick auf den Gehalt des Trinkwassers an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, die als kanzerogen gelten, im Interesse der menschlichen Gesundheit noch weiter vergrößern.

Anlage 20

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jentsch** (Wiesbaden) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 17):

Ist die Bundesregierung bereit, die zu der Bundesgrenzschutzunterkunft in Bad Schwalbach gehörende Turnhalle dem Landkreis Rheingau-Taunus als Schulträger sowie den Vereinen kostenlos in den Stunden zu überlassen, in denen sie nicht vom Bundesgrenzschutz genutzt wird? (D)

Durch Beschluß des Deutschen Bundestages können grenzschutzbezogene Sportanlagen Dritten, insbesondere Gruppenbenutzern, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dienstliche Belange und die Förderung des außerdienstlichen Sports der BGS-Angehörigen dies zulassen. Auf Grund dieser Ermächtigung habe ich mich bereits im November 1977 bereit erklärt, die zu der BGS-Unterkunft in Bad Schwalbach gehörende Turnhalle dem Landkreis Rheingau-Taunus unentgeltlich zur Mitbenutzung durch Schulen und Sportvereine zu überlassen. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung, die von der zuständigen Grenzschutzverwaltung ausgearbeitet worden ist, liegt dem Landkreis Rheingau-Taunus zur Zeit zur Unterzeichnung vor.

Anlage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 18):

Können die Grundsätze des Wahlheimnisses durch „Nachfragen“ von demoskopischen Instituten nach Stimmabgabe durch die Wähler (gegebenenfalls auch vor der Stimmabgabe) gefährdet werden, und hält die Bundesregierung — gegebenenfalls durch eine gesetzliche Regelung — es für erwägenswert, daß diese Institute zehn Tage vor dem Wahltag keine Umfrageergebnisse mehr bekanntgeben?

- (A) 1. Demoskopische Nachfragen bei Wählern am Wahltag nach der Stimmabgabe sind anlässlich der Landtagswahlen in Hessen und Bayern am 8. bzw. 15. Oktober 1978 erstmals in den Mittelpunkt eines breiten öffentlichen Interesses gerückt. Da insoweit allein die Zuständigkeit der Länder angesprochen war, hatte die Bundesregierung bisher keinen Anlaß, sich mit dieser Frage näher zu befassen.

Das breite Meinungsspektrum, das sich in dieser Frage inzwischen gebildet hat, erstreckt sich von der Zulässigkeit der sogenannten Nachfrage bei Erfüllung gewisser Auflagen bis zur Forderung eines bußgeldbewährten gesetzlichen Verbots, wobei nicht immer sorgfältig zwischen der Zulässigkeit der Nachfrage als solcher und der publizistischen Verwertung der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse unterschieden wird.

Die von Ihnen angesprochene Gefährdung des Wahlheimnisses durch Nachfragen möchte ich nach einer ersten Überprüfung verneinen, weil der reinen Befragung der Wähler vor oder nach der Wahl noch keine Außenwirkung zukommt und es jedem Bürger vor und nach der Stimmabgabe freisteht, seine persönliche Entscheidung Dritten zu offenbaren.

Eine andere Frage ist es, ob etwa aus dem Gesichtspunkt der Freiheit der Wahl verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, weil nicht auszuschließen ist, daß — sei es aus Gründen des Konkurrenzkampfes, sei es unter Berufung auf das Recht der Presse- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG — Auftraggeber (etwa Fernsehanstalten), die Nachfrage durchführende Institute oder Dritte vor der Schließung der Wahllokale bis dahin gewonnene Ergebnisse publizieren. Diese — in der laufenden Diskussion meist unterstellte — Möglichkeit könnte theoretisch dazu führen, daß Wähler entweder in ihrer Stimmabgabe konkret beeinflusst oder von einer solchen überhaupt abgehalten werden. Ein derartiger „Mitläufereffekt“ infolge einer unzulässigen Beeinflussung von außen auf den Wähler wäre zweifellos problematisch.

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, daß der Fragenkomplex noch einer vertieften Analyse bedarf. Dabei wird auch zu würdigen sein, daß im vorstehend aufgezeigten Sinne in der Praxis bisher keine Probleme aufgetreten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar geworden, die zu Zweifeln daran Anlaß geben würden, daß sowohl die Rundfunk- und Fernsehanstalten als auch die Befragungsinstitute wie bisher bereit sein werden, Hochrechnungen ihrer Nachfragenerkenntnisse erst nach Abschluß der Wahlhandlung am Wahltag zu veröffentlichen.

2. Der Gedanke, die Bekanntgabe von Umfrageergebnissen durch demoskopische Institute für einen bestimmten Zeitraum vor dem Wahltag auszusetzen, ist bereits im Jahre 1966 erwogen worden. Ich darf insoweit auf Ihr Schreiben vom 17. Januar 1966, das Sie seinerzeit in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages an den Bundesminister des Innern gerichtet haben, und den Ihnen übersandten

Vermerk vom 3. Juni 1966 verweisen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Meinungsforschungsinstituten ist man damals zu dem Ergebnis gekommen, daß Wahlvoraussagen auch in der letzten Zeit vor einer Wahl nur sehr begrenzten Einfluß auf die Stimmabgabe haben und daß gesetzliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht erwogen werden sollten.

Ich halte diese Ansicht aus den damals dargelegten Gründen auch heute noch für grundsätzlich richtig, obwohl die Bedeutung der Demoskopie und das allgemeine Interesse für diesen Bereich zwischenzeitlich erheblich gestiegen ist. Gegenüber einer gesetzlichen Reglementierung gelten die Bedenken deswegen und auch im Hinblick auf die in Art. 5 und 12 GG verbürgten Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit nach wie vor.

Theoretisch möglich wäre dagegen eine Vereinbarung, die eine freiwillige „Zurückhaltung“ der demoskopischen Institute zum Inhalt hat. Schwierigkeiten bestehen hier in der praktischen Verwirklichung, da das Prinzip der Freiwilligkeit einer umfassenden Geltung, die auch später gegründeten Meinungsforschungsinstituten entgegengehalten werden könnte, entgegensteht.

Anlage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Wolfgang** (Göttingen) (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 19):

Sind der Bundesregierung die Untersuchungsergebnisse des Bremer „Instituts für biologische Sicherheit“ bekannt, wonach in der Region des 1977 stillgelegten Atomkraftwerks Lingen außergewöhnlich viele Fälle von Krebs und Leukämie festzustellen seien, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um dem tatsächlichen Sachverhalt auf den Grund zu gehen und das befürchtete Risiko einer Gesundheitsgefährdung in der Nähe von Kernkraftwerken auszuschalten?

Der Bundesregierung sind die in der Presse berichteten Behauptungen des privaten Bremer „Instituts für Biologische Sicherheit“ bekannt, wonach in der Umgebung des 1977 stillgelegten Kernkraftwerks Lingen vermehrt Fälle von Leukämie, besonders bei Kindern aufgetreten seien. Diese Behauptungen werden von den Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger aufgestellt, die dieses sogenannte „Institut“ vertreten.

Vorausgeschickt werden muß in diesem Zusammenhang, daß wissenschaftliche Arbeiten des erwähnten „Instituts“ weder bei der Bundesregierung noch bei den anderen Behörden oder sonstigen wissenschaftlich anerkannten Institutionen bekannt sind. Auch zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage liegen der Bundesregierung noch anderen Behörden oder der Öffentlichkeit Studien oder wissenschaftlich begründete Untersuchungsergebnisse des „Instituts“ vor.

Soweit bekannt, gründen sich die Behauptungen vielmehr auf die Umfrage einer Mitarbeiterin des „Instituts“ bei der Bevölkerung im Umkreis des Kernkraftwerks Lingen und auf Zuschriften auf eine

- (A) entsprechende Anzeige des „Instituts“ in zwei regionalen Zeitungen. Insbesondere gründen sich die Schlußfolgerungen der beiden erwähnten Vertreter des „Instituts“ auf keinerlei Fachaussagen, etwa von Ärzten, oder gar auf eine statistisch gesicherte epidemiologische Studie über eine beobachtete Zunahme der Häufigkeit von Leukämie-Erkrankungen oder Sterbefällen. Herr Soyka bezeichnet selbst die Art seiner Untersuchungen nur als Ermittlungen, die sich auf Hinweise stützen. Ein Aufsatz im Niedersächsischen Ärzteblatt (20, 1978) beruft sich ebenfalls nur ohne Wertung auf diese Aussagen des Bremer Instituts. Diese Aussagen bekommen dadurch auch nachträglich keine wissenschaftliche Legitimation.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist zu dem Sachverhalt vielmehr folgendes festzustellen:

Bei so niedriger Strahlenexpositionen wie sie in der Umgebung von Lingen, aber auch anderen Kernkraftwerken der Bundesrepublik auf Grund der behördlich vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsüberwachungen festgestellt werden, ist eine Erhöhung der Häufigkeit von Leukämie-Erkrankungen in der Tat nicht nachzuweisen. Dies wird darüber hinaus durch die Tatsache erhärtet, daß die Anzahl der Todesfälle durch Leukämie in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Altersstruktur in der Bevölkerung von 1965 bis heute nahezu konstant geblieben ist (Daten des Gesundheitswesens — Ausgabe 1977 —, herausgegeben vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit).

- (B) Dies kann auch anhand einer vergleichenden Betrachtung der natürlichen und zivilisatorisch bedingten Strahlenexposition des Menschen dokumentiert werden (Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung — Jahresbericht 1976; herausgegeben vom Bundesminister des Innern). Die natürliche Strahlenexposition des Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt etwa 110 mrem pro Jahr, hierzu kommen noch etwa 60 mrem aus sogenannter zivilisatorischer Strahlenbelastung, wovon etwa 50 mrem durch Röntgendiagnostik bedingt sind. Demgegenüber steht eine zivilisatorische Strahlenbelastung aus kerntechnischen Anlagen von weniger als 1 mrem, also weniger als $\frac{1}{100}$ der natürlichen Strahlenexposition. Selbst möglicherweise erhöhte Expositionswerte in der Umgebung des Kernkraftwerks Lingen von bis zu maximal 5 mrem pro Jahr, berechnet für die auf den Menschen bezogene ungünstigste Einwirkungsstelle, bedingen keine Erhöhung von bösartigen Neubildungen, auch nicht von Leukämie. Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung von 1976, wonach die Strahlenexposition des Menschen unter Berücksichtigung der ungünstigsten Bedingungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen 30 mrem nicht übersteigen darf, wurde im Mittel in Lingen um das 10fache unterschritten.

Deshalb sind die Behauptungen des Bremer „Instituts“ wissenschaftlich nicht haltbar. Diesen Behauptungen liegt auch kein Sachverhalt zugrunde, der durch eine gezielte Überprüfung konkretisiert werden könnte. Die Bundesregierung ist der Auffas-

sung, daß der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über die Wirkung ionisierender Strahlen in Verbindung mit den sehr restriktiven Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung und dem System der Überwachung der Umweltradioaktivität es gestatten, die erforderliche Vorsorge gegen eine Gesundheitsgefährdung in der Nähe von Kernkraftwerken in vollem Umfange zu gewährleisten. (C)

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Volmer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 20 und 21)

Beabsichtigt die Bundesregierung auf Grund ihrer Ermächtigung durch § 20 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die Funktionszuweisungsverordnung für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit an den gleichen Schlüsselzahlen zu orientieren wie für den viel größeren Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit?

Wie beurteilt die Bundesregierung den hiergegen erhobenen Vorwurf der Benachteiligung der Beamten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit?

Zur Erarbeitung von Vorentwürfen für Funktionszuweisungsverordnungen (FZV) nach § 20 Abs. 2 S. 3 BBesG ist eine Bewertungskommission geschaffen worden, der Sachverständige des Bundes und der Länder angehören. Die Bewertungskommission hat für 16 Verwaltungsbereiche jeweils eine Unterkommission eingesetzt, darunter auch für den Bereich Gerichte und Staatsanwaltschaften (ausgenommen Richter und Staatsanwälte). Diese Unterkommission hat für ihren Zuständigkeitsbereich Vorschläge für Funktionszuweisungen erarbeitet. (D)

Die Erörterungen der Sachverständigen zu dem Entwurf einer FZV sind noch im Gange. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich bei diesem Sachstand der weiteren Erörterung von Einzelfragen in den zuständigen Arbeitsgruppen der Sachverständigen nicht vorgreifen möchte.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1976 den Deutschen Bundestag in einem Arbeitsbericht über die Vorarbeiten für eine Ämter- und Dienstpostenbewertung im einzelnen unterrichtet (Drucksache 7/5510). Nach diesem Arbeitsbericht sollen die FZV an die vom Gesetzgeber festgelegte Besoldungsstruktur anknüpfen und nur in diesem Rahmen die Funktionsbewertung konkretisieren und harmonisieren.

Anlage 24

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 22):

Welche Gründe liegen vor, die die Bundesregierung bisher davon abgehalten haben, die mit dem Haushaltsstrukturgesetz vorgenommene allgemeine Heraufsetzung der flexiblen Altersgrenze für Beamte auf das dreiundsechzigste Lebensjahr aufzuheben und die 62-Jahres-Altersgrenze einzuführen, und wann ist mit dem Abschluß der „Überprüfung“ dieser Frage zu rechnen?

(A) Die Bundesregierung hat in dieser Angelegenheit keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern mein Haus beauftragt, die hiermit zusammenhängenden Fragen im Benehmen mit den beteiligten Bundesressorts nochmals zu prüfen und ihr darüber zu berichten. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat hierzu ebenfalls einen Bericht angefordert. Die Vorlage wird baldmöglichst vorgelegt werden. Ich bin gerne bereit, Sie über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Anlage 25

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Selters** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 23):

Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Öffentlichkeit erhobenen Behauptungen, daß in der Umgebung des Kernkraftwerks Lingen vermehrte Fälle von Leukämie aufgetreten sind, und ist die Bundesregierung bereit, im Interesse der Bevölkerung eine eindeutige Stellungnahme zu diesen Behauptungen so schnell wie möglich abzugeben?

Der Bundesregierung sind die in der Presse berichteten Behauptungen des privaten Bremer „Instituts für Biologische Sicherheit“ bekannt, wonach in der Umgebung des 1977 stillgelegten Kernkraftwerks Lingen vermehrt Fälle von Leukämie, besonders bei Kindern aufgetreten seien. Diese Behauptungen werden von den Herren Walther Soyka und Roland Bohlinger aufgestellt, die dieses sogenannte „Institut“ vertreten.

(B) Vorausgeschickt werden muß in diesem Zusammenhang, daß wissenschaftliche Arbeiten des erwähnten „Instituts“ weder bei der Bundesregierung noch bei anderen Behörden oder sonstigen wissenschaftlich anerkannten Institutionen bekannt sind. Auch zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage liegen der Bundesregierung noch anderen Behörden oder der Öffentlichkeit Studien oder wissenschaftlich begründete Untersuchungsergebnisse des „Instituts“ vor.

Soweit bekannt, gründen sich die Behauptungen vielmehr auf die Umfrage einer Mitarbeiterin des „Instituts“ bei der Bevölkerung im Umkreis des Kernkraftwerks Lingen und auf Zuschriften auf eine entsprechende Anzeige des „Instituts“ in zwei regionalen Zeitungen. Insbesondere gründen sich die Schlußfolgerungen der beiden erwähnten Vertreter des „Instituts“ auf keinerlei Fachaussagen, etwa von Ärzten, oder gar auf eine statistisch gesicherte epidemiologische Studie über eine beobachtete Zunahme der Häufigkeit von Leukämie-Erkrankungen oder Sterbefällen. Herr Soyka bezeichnet selbst die Art seiner Untersuchungen nur als Ermittlungen, die sich auf Hinweise stützen. Ein Aufsatz im Niedersächsischen Ärzteblatt (20, 1978) beruft sich ebenfalls nur ohne Wertung auf diese Aussagen des Bremer Instituts. Diese Aussagen bekommen dadurch auch nachträglich keine wissenschaftliche Legitimation.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist zu dem Sachverhalt vielmehr folgendes festzustellen:

(C) Bei so niedrigen Strahlenexpositionen, wie sie in der Umgebung von Lingen, aber auch anderen Kernkraftwerken der Bundesrepublik auf Grund der behördlich vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsüberwachungen festgestellt werden, ist eine Erhöhung der Häufigkeit von Leukämie-Erkrankungen in der Tat nicht nachzuweisen. Dies wird darüber hinaus durch die Tatsache erhärtet, daß die Anzahl der Todesfälle durch Leukämie in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Altersstruktur in der Bevölkerung von 1965 bis heute nahezu konstant geblieben ist (Daten des Gesundheitswesens — Ausgabe 1977 —, herausgegeben vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit).

Dies kann auch anhand einer vergleichenden Betrachtung der natürlichen und zivilisatorisch bedingten Strahlenexposition des Menschen dokumentiert werden (Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung — Jahresbericht 1976; herausgegeben vom Bundesminister des Innern). Die natürliche Strahlenexposition des Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt etwa 110 mrem pro Jahr, hierzu kommen noch etwa 60 mrem aus sogenannter zivilisatorischer Strahlenbelastung, wovon etwa 50 mrem durch Röntgendiagnostik bedingt sind. Demgegenüber steht eine zivilisatorische Strahlenbelastung aus kerntechnischen Anlagen von weniger als 1 mrem, also weniger als $\frac{1}{100}$ der natürlichen Strahlenexposition. Selbst möglicherweise erhöhte Expositionswerte in der Umgebung des Kernkraftwerks Lingen von bis zu maximal 5 mrem pro Jahr, berechnet für die auf den Menschen bezogene ungünstigste Einwirkungsstelle, bedingen keine Erhöhung von bösartigen Neubildungen, auch nicht von Leukämie. Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung von 1976, wonach die Strahlenexposition des Menschen unter Berücksichtigung der ungünstigsten Bedingungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen 30 mrem nicht übersteigen darf, wurde im Mittel in Lingen um das 10fache unterschritten.

(D) Deshalb sind die Behauptungen des Bremer „Instituts“ wissenschaftlich nicht haltbar. Diesen Behauptungen liegt auch kein Sachverhalt zugrunde, der durch eine gezielte Überprüfung konkretisiert werden könnte. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über die Wirkung ionisierender Strahlen in Verbindung mit den sehr restriktiven Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung und dem System der Überwachung der Umweltradioaktivität es gestattet, die erforderliche Vorsorge gegen eine Gesundheitsgefährdung in der Nähe von Kernkraftwerken in vollem Umfange zu gewährleisten.

Anlage 26

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Laufs** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 24 und 25):

- (A) Wieviel Einbürgerungen wurden in den Jahren 1976 und 1977 ausgesprochen, jeweils aufgeschlüsselt nach Aussiedlern, ausländischen Ehepartnern, Rechtsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit bzw. Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes, Flüchtlingen und heimatlosen Ausländern und Sonstigen?

Erwägt die Bundesregierung eine Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes dahin gehend, daß die in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder ausländischer Arbeitnehmer, soweit ein Elternteil im Besitz der Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AuslG ist, in Anknüpfung an das Ius-soli-Prinzip die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Geburt erhalten, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, zugleich die Einbürgerung dieses Personenkreises zu erleichtern?

Zu Frage B 24:

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts wird lediglich eine gemeinsame Geschäftsstatistik des Bundes und der Länder geführt, die hinsichtlich der Einbürgerungen im wesentlichen nur Angaben über die Rechtsgrundlagen und über die bisherige Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten enthält. Gesondert erfaßt werden lediglich frühere deutsche Staatsangehörige, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge und Staatenlose. Hinsichtlich anderer Personengruppen, etwa Aussiedlern oder mit Deutschen verheirateten Ausländern geben die Erhebungen nur Annäherungswerte wieder, ermöglichen daher keine exakte Beantwortung. Die Staatsangehörigkeitsstatistik ist deshalb für die Beantwortung von Fragen nach Einbürgerungszahlen nur beschränkt aussagefähig. Im einzelnen ist zu den gestellten Fragen folgendes zu bemerken:

In den Jahren 1976 wurden 29 481 und 1977 31 632 Ausländer eingebürgert.

(B)	1976	1977
Davon waren Anspruchseinbürgerungen	16 347	18 097
Ermessenseinbürgerungen	13 134	13 535

Hiervon entfielen auf Einbürgerungen im Wiedergutmachungsbereich

Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes	1 528	1 306
---	-------	-------

§ 12 des Ersten Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes (1. StARegG)	210	154
--	-----	-----

im Eingliederungsbereich deutscher Volkszugehöriger

§ 6 des Ersten Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes (1. StARegG)	14 359	16 358
---	--------	--------

§ 8 dito	87	46
----------	----	----

§ 9 Absatz 2 dito	21	8
-------------------	----	---

Ferner sind in der Gesamtzahl der Einbürgerungen folgende Personengruppen enthalten

frühere deutsche Staatsangehörige	1 914	1 441
heimatlose Ausländer	1 810	1 739
ausländische Flüchtlinge	889	1 032
Staatenlose	1 786	1 808

- (C) In welchem Umfang ausländische Partner Deutscher eingebürgert worden sind, läßt sich nach der Staatsangehörigkeitsstatistik ebenfalls nicht zuverlässig beantworten. Von der erleichterten Einbürgerungsmöglichkeit des hierfür einschlägigen § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes haben 1976 5 113 und 1977 4 406 Ehegatten Deutscher Gebrauch gemacht. Da aber im Bereich der Einbürgerung nach § 8 RuStAG ebenfalls mit Deutschen verheiratete Ausländer enthalten sind, die ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erreichen konnten (zwingende Voraussetzung des § 9 RuStAG), ist eine genaue Aussage erschwert.

Zu Frage B 25:

Die Bundesregierung erwägt eine solche Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht.

Anlage 27

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Müller-Emmert** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 26 und 27):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen von international anerkannten Sportmedizinern (z. B. Prof. Dr. Wildor Hollmann, Köln), daß in der Doping-Szene des Hochleistungssports in diesem Jahr ein neuer Höhepunkt erreicht wird, und wie hält die Bundesregierung diese Erkenntnisse mit ihrer Erklärung zum medikamentösen Mißbrauch im Hochleistungssport in der Fragestunde vom 1. Juni 1978 für vereinbar?

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung ihre Sportförderung und Sportpolitik so zu gestalten, daß sie durch die Vergabe öffentlicher Förderungsmittel die Prinzipien des humanen Leistungssports wahrt und Manipulationen im Leistungssport entgegenwirkt?

Zu Frage B 26:

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die in der Öffentlichkeit anhaltende Doping-Diskussion, die seit der Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes vom 11. Juni 1977 und der Bekanntgabe neuer Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping vom 3. Dezember 1977 engagiert und kontrovers geführt wird. Auch Äußerungen der von Ihnen zitierten Art — die allerdings Professor Dr. Hollmann aus Köln nicht abgegeben hat — haben der Bundesregierung bislang keinen Anlaß gegeben, ihre bisherige Haltung zu ändern. Der Bundesregierung liegen im Gegenteil Erkenntnisse darüber vor, daß die Zahl der positiven Dopingproben im Verhältnis zur Zahl der geprüften Proben nicht ansteigt. Sie sieht sich deshalb nicht in der Lage, die von Ihnen zitierte Äußerung zu bestätigen und hat derzeit keinen Anlaß, ihre Auffassung und damit ihre Erklärung in der Fragestunde vom 1. Juni 1978 zu ändern. Die Bundesregierung hat die anhaltende Diskussion jedoch zum Anlaß genommen, die Vertreter der Sportwissenschaft, die einen Anstieg in der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel behaupten, um Überlassung des Materials zu bitten, auf das sie ihre Bebauung stützen. Ich bin gerne bereit, Sie zu gegebener Zeit vom Ergebnis meiner Bemühungen zu informieren.

(A) Zu Frage B 27:

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, ihre Sportförderung und Sportpolitik neu zu gestalten, weil die Vergabe öffentlicher Förderungsmittel die Prinzipien des humanen Leistungssports wahrt und Manipulationen im Leistungssport entgegenwirkt. Wie bereits in der Fragestunde vom 1. Juni 1978 ausgeführt, macht der Bundesminister des Innern die Bewilligung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und Betreuung der Sportler, die an seinen Maßnahmen teilnehmen, insbesondere auch die Teilnahme an regelmäßigen Kontrolluntersuchungen sicherstellt, und die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine Manipulation im Sinne des Abschnitts I Nr. 5 der Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport vom 11. Juni 1977 ausgeschlossen ist. Er hat bislang keinen Grund gehabt, den Bewilligungsvorbehalt geltend zu machen.

Anlage 28**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Immer** (Altenkirchen) (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 28 und 29):

(B)

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, dafür zu sorgen, daß auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland keine Massenkundgebungen türkischer Staatsangehöriger durchgeführt werden, die gegen die befreundete Regierung der Türkei gerichtet sind?

Wie beurteilt die Bundesregierung die offensichtlich subversive Tätigkeit rechtsextremistischer Gruppierungen türkischer Nationalität, die sich selbst als „graue Wölfe“ bezeichnen, und inwieweit ist sie in der Lage und bereit, türkische Gastarbeiter, die der türkischen Regierung zuneigen, gegen Übergriffe der „grauen Wölfe“ zu schützen?

1. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge von Ausländern im Bundesgebiet sind auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beurteilen, da auch Ausländer wie deutsche Staatsangehörige das Recht der Versammlungsfreiheit genießen.

Versammlungsverbote sind nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nur unter sehr engen tatsächlichen Voraussetzungen zulässig. Ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, entscheiden die für den Vollzug des Versammlungsgesetzes zuständigen Landesbehörden. Sie stützen sich dabei auf die Beobachtungsergebnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Eine sorgfältige Beobachtung der beteiligten Organisationen wird auch von der Bundesregierung für erforderlich gehalten, um jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.

2. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, ebenso wie deutsche Staatsangehörige im Bundesgebiet lebende Ausländer gegen rechtswidrige, insbesondere gewaltsame Aktivitäten zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob solche Aktivitäten von Einzelpersonen

oder von Organisationen ausgehen. Dementsprechend müßte auch gegen illegale Aktivitäten der Jugendorganisation der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“, die „Grauen Wölfe“, eingeschritten werden, sobald sich konkrete Anhaltspunkte dafür im Bundesgebiet ergeben. Ich verweise dazu insoweit auf die Antworten der Bundesregierung in den Fragestunden des Deutschen Bundestages am 17. März 1976, 17. Februar 1978 und 27. September 1978.

Anlage 29**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hansen** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 30):

Was wird die Bundesregierung tun, um zukünftig, auch als Folklore getarnte, innenpolitisch wie außenpolitisch bedenkliche Machtdemonstrationen ausländischer Rechtsextremisten, wie zuletzt geschehen durch die türkische MHP und die faschistische und terroristische Untergrundorganisation „graue Wölfe“ in Dortmund, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden?

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge von Ausländern im Bundesgebiet sind auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beurteilen, da auch Ausländer wie deutsche Staatsangehörige das Recht der Versammlungsfreiheit genießen.

Versammlungsverbote sind nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nur unter sehr engen tatsächlichen Voraussetzungen zulässig. Ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, entscheiden die für den Vollzug des Versammlungsgesetzes zuständigen Landesbehörden. Sie stützen sich dabei auf die Beobachtungsergebnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Eine sorgfältige Beobachtung der beteiligten Organisationen wird auch von der Bundesregierung für erforderlich gehalten, damit jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang kommt der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden eine besondere Bedeutung zu.

Anlage 30**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Czaja** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 31):

Warum meint der Bundesinnenminister, daß unter dem „Verfassungsgebot der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands“ auch eine Wiedervereinigung unter Inkaufnahme „jedweder Folgen“ verstanden werden könnte, die in Konkurrenz mit dem Friedensgebot und der Verpflichtung zur Erhaltung der Freiheit stünde (Antwort vom 27. September 1978), während das Verfassungsgebot doch ausschließlich die Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung gebietet, also nicht in Konkurrenz mit anderen Verfassungsgeboten steht?

Die in Ihrer Frage dem Bundesminister des Innern zugeschriebene Meinung ist in der von Ihnen zitierten Antwort nicht vertreten worden.

(C)**(D)**

- (A) Auf Ihre seinerzeitige Schriftliche Anfrage hat Herr Staatssekretär Dr. Fröhlich vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wiedervereinigung nicht unter Inkaufnahme jedweder Folgen anzustreben sei. Vielmehr ist der Zusammenhang aufgezeigt worden, in dem das Wiedervereinigungsgebot in der Präambel des Grundgesetzes und in seiner Konkretisierung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes steht.

Anlage 31

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Biechele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 32):

Ist der Bundesregierung das Konzept für Kompostierung bekannt, daß der Heidelberger Wissenschaftler Dr. Eberhard Spohn beim kürzlich in Konstanz stattgefundenen 25. Informationsgespräch des Deutschen Arbeitskreises für die Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen (ANS) vorgetragen hat und das mit erheblich niedrigeren Investitionskosten als die bisherigen Verfahren einen ausgezeichneten Humus liefern soll (vgl. Südkurier Nr. 243 vom 20. Oktober 1978), und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Konzept?

Die Bundesregierung ist über den Inhalt des von Dr. Eberhard Spohn am 18. Oktober 1978 in Konstanz gehaltenen Vortrages unterrichtet. Das von Dr. Spohn vorgeschlagene Konzept für ein einfaches Kompostierungsverfahren beruht im wesentlichen auf einer Feinaufbereitung der Siedlungsabfälle vor der nachgeschalteten Rotte in einer Wandermiete. Für die Feinaufbereitung schlägt er Einrichtungen vor, deren Bewährung bereits erwiesen ist, z. T. aber erst Gegenstand von Forschungs- und Entwicklungs-vorhaben sind.

- (B) Die Prüfung einer von Dr. Spohn vorgesehenen Abfallzerkleinerungsanlage wird gegenwärtig vom Bundesminister für Forschung und Technologie gefördert.

Die Prüfung einer von Dr. Spohn vorgesehenen Abfallzerkleinerungsanlage wird gegenwärtig vom Bundesminister für Forschung und Technologie gefördert.

Die Bundesregierung hält das Verfahrenskonzept für einen interessanten Vorschlag, der weiter verfolgt werden sollte. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Bewertung nach technischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind indessen noch nicht vorhanden.

Anlage 32

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Marschall** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 33):

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß nach der Kette von Störfällen der letzten Monate — allein im Kernkraftwerk Brunsbüttel — noch die Behauptung der für die Kernkrafttechnik Verantwortlichen, man habe die Technologie im Griff, ohne besondere Prüfung akzeptiert werden kann, und wenn nein, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung akzeptiert Behauptungen über Sicherheit und Zuverlässigkeit von Kernkraftwerken nicht ohne Prüfung. Die Störfälle der vergangenen Jahre, insbesondere im Kernkraftwerk

(C) Brunsbüttel waren stets Anlaß für Überprüfungen des Sicherheitskonzepts und das Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Störfälle. Die Bundesregierung sieht das sicherheitstechnische Konzept der in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke durch die sich gelegentlich ereignenden Vorkommnisse nicht in Frage gestellt. Alle bisherigen Vorkommnisse haben das Konzept voll bestätigt.

Die Bundesregierung folgt weiterhin dem Grundsatz, daß die Nutzung der Kernenergie in dem energiepolitisch unbedingt notwendigen Umfang nur erfolgen kann, wenn der Schutz der Bevölkerung vor den potentiellen Gefahren der Kernenergie durch einen hohen Sicherheitsstandard der kerntechnischen Anlagen gewährleistet ist.

Anlage 33

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. de With auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Müller** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 34):

Beabsichtigt die Bundesregierung, ähnlich wie die französische Regierung, die Einbringung eines Gesetzentwurfs, in dem die Veröffentlichung von „Memoiren“ verurteilter Gewaltverbrecher untersagt werden soll?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, einen Gesetzentwurf einzubringen, dessen Ziel es wäre, die Veröffentlichung von Memoiren von Gewaltverbrechern zu unterbinden.

(D) Ein solch allgemeines Verbot könnte im Hinblick auf das Grundrecht des Art. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich bedenklich sein. Die Bundesregierung hält die einschlägigen Vorschriften des Straf- und Zivilrechts, die das Publikationsrecht des Einzelnen begrenzen, auch in den von Ihnen angesprochenen Fällen für ausreichend. Als Beispiel möchte ich hier nur die Strafvorschrift des § 140 StGB nennen, die unter gewissen Voraussetzungen die Billigung bestimmter schwerer, auch eigener, Straftaten mit Strafe bedroht. Zivilrechtlich kann u. U. ein Schadensersatzanspruch eines durch die Veröffentlichung in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffenen gegeben sein.

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, daß der mir vorliegende Gesetzentwurf des französischen Justizministeriums — auf den Sie sich in Ihrer Anfrage offenbar beziehen — nicht die Veröffentlichung von Memoiren von Verbrechern verbieten will. Ziel des Entwurfs ist es vielmehr, in Fällen, in denen ein Verbrecher seine Straftat zum Inhalt einer Veröffentlichung macht, dessen Einnahmen aus der Veröffentlichung zu konfiszieren und für Verbrechensoffer bereitzuhalten. Eine solch allgemeine Einschränkung des Urheberrechts könnte bei uns im Hinblick auf Art. 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich bedenklich sein. Ein Zugriff auf die Honorare des Autors ist nach unserem Recht jedoch nicht unmöglich. Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, die z. B. einem Verbrechensoffer gegen den Straftäter aus unerlaubter Handlung zuste-

- (A) hen kann, kann u. U. die Anordnung eines Arrestes erwirkt werden, der zur Pfändung des Honorars führen kann (vgl. § 930 ZPO). Bei Übergang der Forderung auf den Staat im Rahmen des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten steht diese Möglichkeit auch dem Staat zu.

Anlage 34

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. de With auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Müller** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 35):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, „Sex- und Pornokale“ in Orten unter 5 000 Einwohnern zu verhindern?

Gegen die Inhaber von Sex- und Pornokalender kann — unabhängig von der Größe des Ortes — nach Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vorgegangen werden, sofern die einschlägigen Regelungen, die dem Schutz der Jugend sowie dem Schutz der Öffentlichkeit und des Einzelnen vor ärgerniserregenden oder grob anstößig wirkenden Handlungen dienen, nicht eingehalten werden. Zu nennen ist hier insbesondere das strafrechtliche Verbot, einen pornographischen Film in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zu zeigen, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird. Ein Sanktionsbedürfnis besteht im übrigen dann nicht, wenn sexuelle Darbietungen vor Erwachsenen gezeigt werden, die solche Handlungen wahrnehmen wollen.

Einschlägig können auch Vorschriften der Gewerbeordnung (und des Gaststättengesetzes) sein. Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Räumen öffentlich veranstalten will, bedarf der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden (§ 33 a Abs. 1 Nr. 2 GewO).

Anlage 35

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. de With auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Jäger** (Wangen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 36):

In welchen demokratisch und rechtsstaatlich verfaßten Staaten der Welt gibt es Straftatbestände, insbesondere den des Mordes oder Sonderformen davon, die keiner Verjährung unterliegen, und um welche Straftatbestände handelt es sich gegebenenfalls in welchen Ländern?

Nach dem der Bundesregierung vorliegenden rechtsvergleichenden Material können hinsichtlich der Frage, inwieweit ausländische Rechtsordnungen für bestimmte Delikte die Strafverfolgungsverjährung ausschließen, folgende Hauptgruppen system-

gleicher bzw. -ähnlicher Regelungen unterschieden werden:

a) Die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises, deren Rechtsordnungen vom common law geprägt sind, kennen eine Strafverfolgungsverjährung nur bei geringfügigen, meist nur mit Geldstrafe bedrohten Delikten („misdemeanors“). Dies gilt etwa für die USA (außer New Mexiko), Großbritannien, Irland, Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland, Indien, Malaysia und Israel.

b) Hingegen sieht das Strafrecht in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarats grundsätzlich auch bei Verbrechen eine Strafverfolgungsverjährung vor, nimmt jedoch hiervon bestimmte Kapitalverbrechen aus:

So schließen die Strafgesetze von Österreich und Italien eine Verjährung bei allen Verbrechen aus, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (nach der in Österreich seit 1975 geltenden Regelung auch bei Verbrechen, die wahlweise mit Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, d. h. außer bei Mord etwa auch bei Raub mit Todesfolge, Brandstiftung mit Todesfolge, Verbrechen gegen die Sicherheit des Luftverkehrs, Sprengstoff- und Kernenergieverbrechen).

In Dänemark verjährt Mord nicht, kann aber nach 10 Jahren nur noch mit Genehmigung des Justizministers verfolgt werden. Gleiches gilt nach dänischem Recht für bestimmte Amtsdelikte und einen Teil der Wirtschaftskriminalität.

Enger gefaßte Ausschußtatbestände für die Strafverfolgungsverjährung finden sich in den Strafgesetzen Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande, wo jeweils nur bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Anwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsvorschriften ausgeschlossen ist (vgl. auch die Nichtverjährbarkeit des Völkermordes gemäß § 78 Abs. 2 des StGB der Bundesrepublik Deutschland); für die übrigen Kapitalverbrechen, einschließlich des Mordes, verbleibt es bei der normalen Verjährungsfrist, die bei Mord in den genannten Ländern zwischen 10 und 25 Jahren liegt.

c) Insgesamt 22 Staaten (Stand: 31. Dezember 1976) sind dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beigetreten, das eine Verjährung der genannten Verbrechen verbietet. Unter den Unterzeichnerstaaten befinden sich insbesondere die osteuropäischen Staaten. In der Mehrzahl der Fälle sind sie ihrer Verpflichtung aus dem Abkommen dadurch nachgekommen, daß sie — bei Weitergeltung der zwischen 10 und 20 Jahren liegenden allgemeinen Verjährungsfristen im übrigen — nur nationalsozialistische Gewaltverbrechen, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Verbrechen gegen den Frieden für unverjährbar erklärt haben. Dies gilt etwa für Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, die Tschechoslowakei und Ungarn (vgl. ebenso § 84 des StGB der DDR).

- (A) Mit der Erwähnung einzelner Staaten in der vorstehenden Zusammenstellung ist keine Aussage darüber verbunden, welche Staaten im Sinne der Fragestellung als „demokratisch und rechtsstaatlich verfaßt“ anzusehen sind.

Anlage 36

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. de With auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Czaja** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 37):

Gehört es zu den Amtsaufgaben des Bundesjustizministers, an der für die anderen Verfassungsorgane verbindlichen Auslegung des Grundgesetzes durch das dafür zuständige Verfassungsorgan sowie an seiner Auslegung der Wertordnung des Grundgesetzes und seiner Feststellung zu den Mitteln für die Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung — insbesondere zum Schutz des ungeborenen Lebens, der Rechte Deutschlands und der Deutschen, der Freiheit der Wissenschaft, der Finanzkontrolle des Parlaments usw. — in einer Juristenzeitschrift sich so kritisch zu äußern, daß auf einen Druck zur Änderung der Rechtsprechung geschlossen werden könnte, oder gehört es nicht zur gebotenen Selbstbescheidung eines Regierungsmitglieds, die im Rahmen des Grundgesetzes mögliche Kritik am Bundesverfassungsgericht den Vertretern der Wissenschaft und gesellschaftlicher Organisationen zu überlassen?

Bundesminister Dr. Vogel hat mit seinem Aufsatz „Videant iudices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht“ in Heft 18/1978, S. 665 ff., der Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“ keine amtliche Stellungnahme abgegeben. Er hat sich vielmehr in einer juristischen Fachzeitschrift an der aktuellen wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Funktion und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit mit einer wissenschaftlichen Meinungsäußerung beteiligt. Der Beitrag ist einhellig als ausgewogen und der Sache angemessen empfunden worden. Auch der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts hat sich auf den 15. Cappenberger Gesprächen in Mainz kürzlich in diesem Sinn geäußert. Im übrigen werden Sie bei einer Lektüre des Aufsatzes erkennen, daß von einem „Druck“ auf das Bundesverfassungsgericht nicht im geringsten die Rede sein kann.

Anlage 37

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Peter** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 38):

Hält es die Bundesregierung für angebracht, zur Verbesserung des saarländischen Arbeitsmarkts noch stärker als bisher die Saarberg-AG bei wirtschaftlich sinnvollen und arbeitsplatzintensiven unternehmerischen Aktivitäten auch außerhalb des Bergbaus zu unterstützen, bzw. erwartet die Bundesregierung vom Vorstand der Saarberg-AG Initiativen in dieser Richtung?

Die Saarbergwerke AG ist bereits in den letzten Jahren über die Bergbau-Aktivitäten hinaus zu einem Energieunternehmen mit den Schwerpunkten Kohleveredlung (Kraftwirtschaft und Kokerei), Fernwärmeversorgung und Umwelttechnik weiter entwickelt worden. Zu diesen Aktivitäten zählen auch die umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten der Kohleverflüssigung und -vergasung.

(C) Im Zuge dieser Weiterentwicklung wurden bei der Saarbergwerke AG selbst, aber auch bei neugegründeten Tochtergesellschaften zahlreiche neue und z. T. hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen. Ein Beispiel hierfür ist die 1975 gegründete Ingenieur-Gesellschaft Saarberg-Interplan GmbH, die das technische Wissen der Saarbergwerke (z. B. auf den Gebieten Bergtechnik, Kohleveredlung, Wasserwirtschaft, Rohstoff-Exploration) kommerziell verwertet und heute rd. 160 Arbeitnehmer beschäftigt.

Aber auch die übrigen Saarberg-Gesellschaften haben in den letzten Jahren ihr Arbeitsplatzangebot im Saarland spürbar ausgeweitet. So beschäftigt die Saar-Gummiwerk GmbH heute rd. 1 500 Arbeitnehmer; das sind 200 mehr als vor 3 Jahren. Die Wilhelm Fette GmbH hat im Jahr 1975 die damals erheblich gefährdete GEMA Apparate- und Maschinenbau GmbH, St. Ingbert, mit heute 260 Arbeitnehmern übernommen. Schließlich hat die Werkzeug-Union GmbH — DWU —, Wuppertal, ihr Zweigwerk in Hasborn in den letzten Jahren erheblich ausgebaut und beschäftigt dort jetzt 260 Mitarbeiter gegenüber 175 vor 3 Jahren. — Allein in den hier genannten drei Betrieben sollen bis Ende nächsten Jahres weitere rd. 60 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Bundesregierung begrüßt die hier angesprochenen Aktivitäten der Saarbergwerke auch im Hinblick auf die positiven Auswirkungen auf den saarländischen Arbeitsmarkt. Sie ist davon überzeugt, daß sich der Vorstand der Saarbergwerke AG seiner Verantwortung auch gegenüber den beschäftigungspolitischen Vorstellungen der öffentlichen Eigentümer bewußt ist und daher von sich aus Initiativen ergreift, die diesem Anliegen entsprechen und mit dem Konzern-Interesse in Einklang stehen.

Zur finanziellen Absicherung der künftigen Entwicklung sollen dem Eigenkapital der Saarbergwerke AG in den Jahren 1979 bis 1982 allein aus Bundesmitteln 200 Millionen DM zugeführt werden.

Anlage 38

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Blüm** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 39 und 40):

Hat der Bundesfinanzminister, Matthöfer, anlässlich der Besprechung der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung mit den Abteilungsleitern Steuern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erklärt, daß er es nicht für vertretbar halte, wenn die in der Autoindustrie den Arbeitnehmern gewährten Rabatte bis zu 21,5 v. H. steuerfrei gestellt bleiben?

Hat der Bundesfinanzminister auf der gleichen Tagung erklärt, daß er in die Überlegungen über die Steuervereinfachung auch die Steuerfreiheit für den Essenzzuschuß einbeziehen werde?

Einen Schwerpunkt der Besprechung mit der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung bildete das Thema „Steuervereinfachung“. Herr Bundesminister Matthöfer betonte hierzu u. a., daß die Forderung nach Vereinfachung in einem Spannungsfeld mit anderen wichtigen — z. B. auch sozialen — Anliegen stehe. Wenn man ausschließlich die Vereinfachung des

- (A) Steuerrechts, etwa durch Abbau bestimmter Vergünstigungen, im Auge habe, mache man es sich zu leicht. In diesem Zusammenhang hat er beispielhaft auch auf steuerliche Vorteile hingewiesen, die den Arbeitnehmer etwa beim Auto-Rabattkauf in der eigenen Firma bzw. in Tochtergesellschaften oder durch einen steuerfreien Zuschuß zu Mahlzeiten in Werkskantinen gewährt werden.

Herr Bundesfinanzminister Matthöfer hat damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß er eine Abschaffung der erwähnten Vergünstigungen für Arbeitnehmer anstrebe.

Anlage 39

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 41 und 42):

Ist das Bundesverteidigungsministerium bereit, den Urftausee beim Truppenübungsplatz Vogelsang für den Fremdenverkehr gegebenenfalls zeitweise bzw. teilweise freizugeben?

Welche Gründe haben bisher eine Rolle gespielt, den Urftausee für die Öffentlichkeit nicht freizugeben?

Der Urftsee befindet sich innerhalb des Truppenübungsplatzes Vogelsang, der auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge (NATO-Truppenstatut, Zusatzvereinbarungen) den belgischen Streitkräften für die Dauer ihres Bedarfs zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist. Daher liegt die Entscheidung darüber, inwieweit eine Öffnung des Übungsplatzes im Interesse des Fremdenverkehrs in Betracht gezogen werden kann, bei den belgischen Streitkräften.

(B)

Obwohl der Truppenübungsplatz Vogelsang militärisch intensiv benutzt wird, haben die belgischen Streitkräfte einer zeit- und teilweisen Benutzung des Kermetergebietes bis an das Nordufer des Urftsees einschließlich der Urftstaumauer für Zwecke der Naherholung und des Fremdenverkehrs zugestimmt. Nach einer im Jahre 1965 abgeschlossenen deutsch-belgischen Mitbenutzungsvereinbarung ist es der Bevölkerung gestattet, das angegebene Gebiet an Wochenenden (samstags ab 13.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr) sowie an gesetzlichen Feiertagen im Land Nordrhein-Westfalen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr zu betreten.

Innerhalb der Öffnungszeiten können Erholungssuchende außerdem an einem gewerblichen Ausflugsverkehr mit Booten auf dem Urftsee teilnehmen.

Ob eine weitergehende Mitbenutzung für zivile Zwecke im Bereich des Urftsees mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist, müßte auf Grund eines entsprechenden Antrags noch geprüft werden. Hierzu haben sich die belgischen Streitkräfte bereiterklärt.

Anlage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kolb** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 43 und 44):

Wie hoch sind die insgesamt von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Kredite, in welchem Zeitplan sind sie zur Rückzahlung fällig, und wie hoch sind die Zinsen bis zur gesamten Rückzahlung dieser aufgenommenen Kredite?

Handelt es sich bei diesen Krediten um Kredite mit einem festen Rückzahlungstermin, oder ist hier eine variable Rückzahlungsmöglichkeit vorhanden?

(C)

Zu Frage B 43:

Im Schuldenstand des Bundes am 30. September 1978 in Höhe von insgesamt rd. 174,2 Mrd. DM sind Kreditmarktmittel zur Haushaltsfinanzierung von rd. 163,2 Mrd. DM enthalten. Der Restbetrag setzt sich zusammen aus 0,5 Mrd. DM überwiegend auf fremde Währung lautende Altschulden und 10,5 Mrd. DM Ausgleichsforderungen, von denen eine Ausgleichsforderung von 8,1 Mrd. DM gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht tilgbar ist.

Die Kreditmarktmittel werden wie folgt zur Rückzahlung fällig (in Millionen DM):

vom 1. 10.—31. 12. 78	8 345	in 1986	9 405
in 1979	22 021	in 1987	7 804
in 1980	22 073	in 1988	7 825
in 1981	26 290	in 1989	1 439
in 1982	20 934	in 1990	1 080
in 1983	15 419	in 1991	80
in 1984	14 186	in 1992	180
in 1985	5 404	in 1993	753

Für die bis 30. September 1978 zur Haushaltsfinanzierung aufgenommenen Kreditmarktmittel sind an Zinsen zu zahlen (in Millionen DM):

(D)

vom 1. 10.—31. 12. 78	1 909	in 1986	1 914
in 1979	9 765	in 1987	1 230
in 1980	8 538	in 1988	695
in 1981	8 173	in 1989	213
in 1982	6 605	in 1990	123
in 1983	5 151	in 1991	59
in 1984	4 835	in 1992	54
in 1985	2 750	in 1993	45

Zu Frage B 44:

Alle Kredite werden zu einem festen Rückzahlungstermin fällig.

Anlage 41

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Merker** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 45):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das mitten in der Stadt Lemgo liegende militärische Übungsgelände „Biesterberg“ aufzulösen und die dort jetzt stattfindenden militärischen Übungen einschließlich der Hubschrauber- und Flugübungen in das Truppenübungsgebiet Sennelager zu verlegen, nachdem die Übungen in dem unmittelbar benachbarten Wohngebiet zu unerträglichen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben?

Der Übungsplatz Lemgo-Wahmbeckerheide (Biesterberg) ist den britischen Streitkräften auf der

- (A) Grundlage völkerrechtlicher Verträge (NATO-Truppenstatut, Zusatzvereinbarungen) für die Dauer ihres Bedarfs zur Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten überlassen. Die Bundesregierung wird die britischen Streitkräfte um eine Prüfung bitten, ob es ihnen möglich ist, die Benutzung des Übungsplatzes einzuschränken oder die militärischen Übungen auf den Truppenübungsplatz Senne zu verlegen.

Die Bundesregierung wird Sie von dem Ergebnis unterrichten, sobald die Stellungnahme der britischen Streitkräfte vorliegt.

Anlage 42

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Ey (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 46):

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Gutachten zur Einkommenbesteuerung in der Landwirtschaft?

Die Bundesregierung hat das Gutachten zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft sorgfältig geprüft. Es ist beabsichtigt, aus dem Gutachten gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Die Beratungen zwischen Landwirtschaftsministerium und Finanzministerium über die zu treffenden gesetzlichen Regelungen sind noch nicht abgeschlossen, werden jedoch beschleunigt zu Ende geführt. Wie im Gesetzgebungsverfahren allgemein üblich, folgen sodann die Abstimmung mit den Ländern und die Anhörung der Verbände. Aus diesen Gründen ist es noch nicht möglich, zum sachlichen Inhalt und zum Zeitpunkt der Vorlage eines Gesetzentwurfs Aussagen zu machen.

Anlage 43

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Jung (FDP) (Drucksache 8/2249 Fragen B 48 und 49):

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, die Prämienanhebung der Tarifbeiträge in der Kraftfahrtversicherung linear durchzuführen, ohne den statistischen Durchschnittswert dahin gehend zu berücksichtigen, daß einzelne Versicherungsgesellschaften noch 1977 hohe Ausschüttungen aus technischem Überschuß vornahmen?

Hat die Bundesregierung geprüft, ob zutrifft, daß bei freier Entscheidung nicht jede, durch die lineare, undifferenzierte Anhebung dazu gezwungene Versicherungsgesellschaft eine Prämienanhebung vorgenommen hätte, daß also hier eine Art Prämienglättung vorgenommen wird?

Nach dem Pflichtversicherungsgesetz entscheidet nicht die Bundesregierung, sondern die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde über die Tarifierträge der Versicherungsunternehmen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Frage B 48:

Eine lineare Tarifierhöhung ist von den Vertretern der Kraftfahrtversicherung vorgeschlagen und nach

Verhandlungen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen von allen Versicherungsunternehmen beantragt worden. Eine solche Tarifierhöhung verursacht gegenüber einer Tarifneukalkulation einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand. Bei dem Erhöhungssatz werden auch für 1979 zu erwartende Abwicklungsüberschüsse berücksichtigt, die aus dem Abbau von nicht mehr erforderlichen Schadenrückstellungen aus früheren Jahren entstehen. Solche Überschüsse waren im wesentlichen auch 1977 die Quelle für die Ausschüttung des technischen Überschusses.

Im übrigen handelt es sich bei der Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß um eine nachträgliche Beitragsberichtigung auf Grund einer Gegenüberstellung der in dem vorangegangenen Jahr tatsächlich entstandenen Erträge und Aufwendungen. Die ab 1. Januar 1979 geltenden neuen Prämien sollen dagegen ausreichen, um die künftigen nach diesem Zeitpunkt eintretenden Schadenaufwendungen zu decken. Schlüsse aus den Ausschüttungen vergangener Jahre auf die notwendige Höhe der Prämien für die Zukunft können daher erst nach gründlicher Abwägung aller Umstände gezogen werden, die zu den Ausschüttungen bei den einzelnen Unternehmen geführt haben.

Zu Frage B 49:

Die Angabe eines Richtsatzes für die Anhebung der Beiträge bedeutet, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorbehaltlich einer Prüfung der entsprechenden einzelnen Anträge der Versicherungsunternehmen seine Genehmigung in Aussicht stellt.

Den Versicherungsunternehmen ist bekannt, wie dieser Richtsatz errechnet worden ist und welche Annahmen über die durchschnittliche künftige Schadenentwicklung sowie über die durchschnittlich noch zu erwartenden Überschüsse aus Rückstellungen dabei zugrunde gelegt worden sind. Es bleibt der Entscheidung des einzelnen Versicherungsunternehmens überlassen, ob es einen auf derartigen Durchschnittsrechnungen basierenden Tarifiertrag stellen oder eigene Berechnungen durchführen will. Dem Bundesaufsichtsamt liegen deshalb auch Anträge auf höhere und auf niedrigere Anhebungssätze vor. Die Prüfung dieser Anträge ist noch nicht abgeschlossen.

Anlage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Schedl (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 50):

Welche Erkenntnisse besitzt der Bundeswirtschaftsminister über die wirtschaftliche Entwicklung, die die der Rentensanierung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Annahmen so ändern würden, daß die Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Berechnung und Anpassung der Altersrenten 1981 in Frage gestellt ist?

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen über die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 1978 bis 1982 im mehrjährigen Finanz-

- (A) plan (BT-Drucksache 8/2151) und — was die Brutto-lohn- und -gehaltsentwicklung in dieser Zeit anlangt — im Rentenanpassungsbericht 1978 (BT-Drucksache 8/1615) veröffentlicht. Sie geht bei einem nominal jahresdurchschnittlichen Wachstum des Bruttosozialprodukts von 7 % p. a. von einer Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer von 6 % p. a. aus sowie von einer jahresdurchschnittlichen Erhöhung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer um 0,3 % p. a.

Die finanzpolitischen Entscheidungen, die 1978 wirksam geworden sind und im kommenden Jahr und später wirksam werden, zielen per saldo darauf ab, die Realisierung der o. g. Entwicklung nachhaltig zu unterstützen. Die neueren Konjunkturten-denzen und die letzten Prognosen für 1979 sprechen dafür, daß die Bedingungen für die Verwirklichung der o. g. Annahmen gegeben sind. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht lassen sich daher gegenwärtig keine Erkenntnisse gewinnen, die auf einen künftig notwendigen Änderungszwang schließen ließen.

Unter den heutigen gesamtwirtschaftlichen Perspektiven besteht kein Grund zu der Annahme, daß die im 21. RAG bis 1981 festgesetzten Rentenanpassungen oder die Vorschrift über die Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Rentenanpassung im Jahre 1982 geändert werden müßten. Auf die nie auszuschließenden Unwägbarkeiten der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung nimmt Art. I § 16 des 21. RAG (Risikoabsicherungsklausel) Bezug.

(B)

Anlage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Cronenberg** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 51):

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Jahresbericht 1977 des Bundeskartellamts (Drucksache 8/1925, Seite 24), in dem sich das Bundeskartellamt „im Bereich der sicherheitstechnischen Überwachung von Anlagen“ für die „Anerkennung anderer Vereinigungen von Sachverständigen als der technischen Überwachungsvereine als technische Überwachungsorganisationen im Sinne der Gewerbeordnung“ ausspricht, um die Wettbewerbsbedingungen zu verbessern?

Die von Ihnen zitierten Ausführungen des Bundeskartellamtes in seinem Tätigkeitsbericht 1977 über Möglichkeiten zur Verbesserung der strukturellen Wettbewerbsvoraussetzungen im Bereich der Technischen Überwachungsvereine sind im Zusammenhang mit den Erfahrungen des Amtes bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer zu sehen. Die Mißbrauchsverfahren, die das Amt auch gegen das Verhalten von Technischen Überwachungsvereinen durchgeführt hat, haben erneut bestätigt, daß die Kartellbehörden so weit wie möglich mit der Mißbrauchsaufsicht an den Ursachen mißbräuchlicher Preisgestaltungen ansetzen sollten. In diesem Sinne hat sich auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 1977 zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission (Bundestagsdrucksache 8/702, S. 14) geäußert. Allerdings beruht eine marktbeherrschende Stellung zuweilen auf gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Rege-

lungen, die sich der Einflußnahme der Kartellbehörden naturgemäß entziehen. Dies ist auch bei den Technischen Überwachungsvereinen der Fall, worauf das Bundeskartellamt beispielhaft hinweisen wollte. In solchen Fällen sieht es die Bundesregierung als eine wichtige wettbewerbspolitische Aufgabe an, die Rechtfertigung der Begründung monopolartiger Stellungen durch staatliche Regelungen immer wieder zu überprüfen. Die Alleinstellung Technischer Überwachungsvereine beruht im Zusammenhang mit § 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung auf landesrechtlichen Verordnungen, die auf eine einheitliche Durchführung der Prüfungen im Interesse der technischen Sicherheit abzielen. Auf diese Aspekte, die gegenüber den wettbewerblichen Zielsetzungen abzuwägen sind, hat die Bundesregierung im einzelnen in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesarbeitsministerium, Herrn Kollegen Buschfort, auf die parlamentarische Anfrage von Frau Abgeordneten Martiny-Glotz (Protokoll der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. April 1978) im einzelnen hingewiesen.

(C)

Anlage 46

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 52 und 53):

Welchen Sinn und Zweck sieht die Bundesregierung darin, daß die ERP-Broschüre 1978 erst im Oktober 1978 ausgeliefert worden ist?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, diese Broschüre künftig frühzeitiger zur Information der Wirtschaft herauszubringen?

(D)

Zu Frage B 52:

Die Auslieferung der Broschüre begann Ende September dieses Jahres. Das Erscheinen der jährlichen ERP-Broschüre ist abhängig vom Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen und der Verkündung des entsprechenden ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die dritte Beratung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 im Bundestag fand am 14. Juni 1978 und die Beratung im Bundesrat — zweiter Durchgang — am 7. Juli 1978 statt. Das Gesetz selbst ist am 16. August 1978 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Der späte Zeitpunkt des Erscheinens der ERP-Broschüre 1978 wird vom BMWi bedauert. Er hat im übrigen auf den Ablauf der ERP-Förderprogramme selbst keinen negativen Einfluß gehabt, da die Programme bis zur Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 — entsprechend der bisherigen Praxis — im Wege der vorläufigen Haushaltsführung einschließlich der Bereitstellung übertragener Restmittel kontinuierlich fortgeführt werden konnten, und die Programmrichtlinien gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert geblieben sind.

Zu Frage B 53:

Die Bundesregierung ist bemüht sicherzustellen, daß die ERP-Broschüre 1979 im ersten Quartal des

- (A) kommenden Jahres erscheinen kann. Das setzt vor allem die frühzeitige Verabschiedung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1979 voraus. Der Entwurf dieses Gesetzes ist von der Bundesregierung am 8. September 1978 beschlossen und vom Bundesrat im ersten Durchgang am 20. Oktober 1978 verabschiedet worden; er liegt z. Z. dem Bundestag zur Beratung vor.

Anlage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ueberhorst** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 54):

Empfiehlt die Bundesregierung den Einsatz deutscher Steinkohle zur Stromerzeugung im Grundlastbereich für neue Kraftwerke in revierfernen Bereichen, und welche Kostenkalkulationen für die Kilowattstunde legt die Bundesregierung ihrer Antwort im Vergleich zu nuklearen Stromerzeugungskosten zugrunde?

In der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen und im September 1977 vom Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität Köln in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München, vorgelegten „Parameterstudie zur Ermittlung der Stromerzeugungskosten“ wurden unter vergleichbaren Annahmen die Stromerzeugungskosten aus neuen Steinkohle- und Kernkraftwerken ermittelt. Dabei wurden für Kernkraft angemessene Folgekosten sowohl für die Entsorgung als auch für die Stilllegung eines Kernkraftwerkes berücksichtigt. Für Steinkohle sind Kosten der Rauchgasentschwefelung enthalten und für Gemeinschaftskohle ist die Fortführung der bisherigen Subventionen, die insbesondere auf die kostenmäßige Gleichstellung von Steinkohlenstrom mit Ölstrom abzielen, unterstellt. In allen untersuchten Fällen ist die Stromerzeugung auf Basis Kernkraft im Grundlastbereich (ca. 6 000 h/a) bedeutend kostengünstiger; ihr Kostenvorsprung reicht sogar bis in den Mittellastbereich (ca. 3 000—4 000 h/a) hinein. Diese Ergebnisse haben grundsätzlich auch heute noch Gültigkeit.

Daraus folgt, daß der Einsatz der Kernenergie in der Regel auf den Grundlastbereich beschränkt bleiben wird, während die Steinkohle in erster Linie den auch zukünftig wachsenden Mittellastbereich abdeckt. Auch ein Vergleich der regionalen Strompreise zeigt, daß in den Gebieten, in denen kein billiger Grundlaststrom (Kernenergie, Braunkohle, Laufwasser) zur Verfügung steht, die Strompreise überdurchschnittlich hoch sind.

Anlage 48

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Warnke** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 55):

Trifft es zu, daß die von der Firma Universum GmbH & Co. KG, die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Frage

Nr. 34 in der Drucksache 8/2083 S. 18 genannt wurde, unter mißbräuchlicher Ausnutzung des innerdeutschen Handels von der Ost-Berliner Firma AHB-Textil-Commerz importierten Korea-Hemden wieder an die Firma AHB-Textil-Commerz zurückgesandt werden sollen, und wenn ja, ist diese Rücksendung der illegal importierten und zwischenzeitlich beschlagnahmten Waren an die der Mittäterschaft verdächtigten Ost-Berliner Firma hinsichtlich strafrechtlicher und außenhandelsrechtlicher Bestimmungen überhaupt zulässig?

(C)

Das Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Personen der Firma Universum GmbH & Co. KG wegen des Verbringens von Textilerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland unter Verletzung der für den innerdeutschen Handel geltenden Vorschriften ist noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens angeordnete Beschlagnahme koreanischer Hemden dauert fort. Ob, wann und mit welcher Maßgabe (Einziehung oder Freigabe) diese Beschlagnahme aufgehoben werden kann, entscheiden die hierfür zuständigen Justizbehörden.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat für den Fall der Freigabe klargestellt, daß die für den Bezug dieser Waren im Rahmen des innerdeutschen Handels nach den devisenrechtlichen Bestimmungen erforderliche Bezugsgenehmigung nicht erteilt wird. Das bedeutet, daß die Waren von demjenigen, in dessen Verfügungsgewalt sie sich dann befinden, aus dem Bundesgebiet zu verbringen sind. Es ist nicht erkennbar, inwieweit hierdurch nach einer gerichtlichen Freigabe der Waren strafrechtliche oder außenhandelsrechtliche Bestimmungen berührt sein sollen.

(D)

Anlage 49

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Ueberhorst** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 56 und 57):

Welche gutachterliche Stellungnahmen aus dem In- und Ausland zur Quantifizierung der Stilllegungskosten für Kernkraftwerke sind der Bundesregierung bekannt, und welche unterschiedlichen Kosten sind nach diesen Gutachten zu erwarten?

Welche finanziellen Maßnahmen wären nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um neue Steinkohlenkraftwerke im Grundlastbereich in revierfernen Gebieten zu verwirklichen, und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit ihrer Realisierung?

Zu Frage B 56:

Zur Quantifizierung der Stilllegungskosten für Kernkraftwerke sind der Bundesregierung folgende Studien bekannt:

1. D. Schmitt, H. Junk, K. F. Ebersbach, H. Precht: Parameterstudie zur Ermittlung der Stromerzeugungskosten, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität Köln in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München, 1977.
2. Th. Bohn, P. Eich, U. Hansen, B. Jehle: Künftige Stromgestehungskosten von Großkraftwerken, Jülich-Spez-2, Kernforschungsanlage Jülich, 1977.

Außerdem gibt es eine Untersuchung der EG-Kommission zur Stilllegung von Kernkraftwerken, und zwar

(A)

3. „Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines Programms betr. die Stilllegung von Kernkraftwerken“ (veröffentlicht im Amtsblatt der EG im Juni 1978 sowie in der BT-Drucksache 8/1997). Darin werden zwei Studien, und zwar eine europäische Studie mit dem Titel „Stilllegung von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren“ (erstellt von Nuklear-Ingenieur-Service GmbH im Auftrag der Kommission der EG, 1977) und eine amerikanische Studie mit dem Titel „An Engineering Evaluation of Nuclear Power Reactor Decommission Alternatives“ (Atomic Industrial Forum, verfaßt von: National Environmental Studies Project, 1976) ausgewertet.

In den genannten Studien werden folgende Stilllegungskosten angegeben:

Studie 1: 22,— DM/kWe $\hat{=}$ ca. 270 Millionen DM für 1 300 MW-Kernkraftwerk

Studie 2: 250 Millionen DM für 1 300 MW-Kernkraftwerk

Studie 3: 4 bis 13 % der Anlagekosten (Bezugsjahr 1975).

Damit gelangen Studie 1 und Studie 2 zu annähernd dem gleichen Ergebnis; die Angaben der Studie 3 sind demgegenüber wegen zum Teil anderer Basisannahmen (u. a. Bezugsjahr und Stilllegungsverfahren) nur bedingt vergleichbar.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß, wenn man diese Angaben auf die erzeugte Kilowattstunde umrechnet, die Mehrbelastung bei der Stromerzeugung etwa 0,2 bis 0,3 Pf/kWh beträgt.

(B)

Zu Frage B 57:

Sollten Steinkohlkraftwerke mittel- und langfristig im Grundlastbetrieb eingesetzt werden, so müßten die Stromerzeugungskosten auf Dauer auf das Niveau der Erzeugung aus Kernenergie heruntersubventioniert werden, um elektrische Energie zu international wettbewerbsfähigen Preisen insbesondere in Regionen mit stark industrieller Struktur anbieten zu können. Im übrigen ist derzeit auch noch nicht abzusehen, in welchem Ausmaß die erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen die Kosten für Steinkohlengrundlaststrom zusätzlich erhöhen werden.

Anlage 50

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schöffberger** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 58 und 59):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff, die Bundesrepublik Deutschland wünsche eine Fortsetzung und Intensivierung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit dem Schah-Regime angesichts der Tatsache, daß — nach Angaben von amnesty international — im Iran immer noch Zehntausende von politischen Gefangenen inhaftiert sind, daß gefoltert wird und daß Polizei und Militärs auf wehrlose Demonstranten schießen, wobei allein am sogenannten blutigen Freitag, dem 8. September dieses Jahres, mindestens 3 000 Menschen umgebracht wurden?

Ist die Bundesregierung der Ansicht von Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff, in Bonn könne man nicht und sei man auch nicht an einer „Entwicklung zugunsten ultrakonservativer oder gar reaktionärer Kräfte noch an einer Entwicklung in Richtung auf eine marxistisch oder kommunistisch beeinflusste Gruppe“ interessiert, und ist die Bundesregierung ebenfalls der Ansicht, daß es sich bei der iranischen Opposition nur um diese beiden Alternativen handelt?

(C)

Zu Frage B 58:

Iran ist der größte Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland im Mittleren Osten. Von der Fortsetzung der wirtschaftlichen Beziehungen mit diesem Land hängen in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Arbeitsplätze ab. Die Bundesregierung muß deshalb an der Fortsetzung und Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen mit Iran interessiert sein. Sie teilt diese Auffassung des Bundeswirtschaftsministers um so mehr, als gegenwärtig über 19 Prozent der deutschen Erdöl-Versorgung von Iran bereitgestellt wird. Die Bundesregierung bedauert und verurteilt die Inhaftierung und Folterung politischer Gefangener in allen Ländern, wo dies geschieht. Sie ist aber nicht in der Lage, deshalb wirtschaftliche und politische Beziehungen aufzugeben. Würde sie generell nach dieser Überlegung verfahren, müßte sie den Wirtschaftsverkehr mit zahlreichen Ländern dieser Welt einstellen. Die Folgen einer solchen Politik für die Bundesrepublik Deutschland lägen auf der Hand.

Zu Frage B 59:

Der Bundeswirtschaftsminister hat niemals erklärt, daß es sich bei der iranischen Opposition nur um ultrakonservativ-reaktionäre oder marxistisch-kommunistisch beeinflusste Gruppen handele. Bisher ist allerdings nicht zu erkennen, daß gemäßigte Gruppen in der Opposition über größeren Einfluß verfügen. Deshalb hat der Bundesminister für Wirtschaft sein Interesse an einer liberalen, stabilen Entwicklung Irans betont.

(D)

Anlage 51

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 60):

Wie schätzt die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung des Rohstahlbedarfs auf dem Weltmarkt, in der EG und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, und welche Auswirkungen erwartet sie insofern auf die Kapazitätsauslastung der bundesdeutschen Stahlerzeuger?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß — weltweit gesehen — der Rohstahlbedarf, wenn auch möglicherweise etwas verlangsamt, zunehmen wird. Sie stützt sich dabei auf die Einschätzungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und anderer Instanzen. Bei der erwarteten weltweit wachsenden Stahlnachfrage wird allerdings davon ausgegangen, daß der EG-Anteil an der gesamten Stahlproduktion angesichts der prognostizierten vergleichsweise schwachen Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft und angesichts des zum Teil beachtlichen Aus- und Aufbaus von Kapazitäten in

- (A) den Drittländern zurückgehen wird. Dies dürfte auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten.

In welchem Ausmaß und in welcher Richtung sich die deutschen Stahlunternehmen an die veränderte Lage auf dem Weltstahlmarkt anpassen, liegt primär in ihrer eigenen Verantwortung. Nach Ablauf des Restrukturierungsprozesses in den Betrieben kann jedoch damit gerechnet werden, daß der durchschnittliche Auslastungsgrad der Stahlkapazitäten wieder zunimmt.

Anlage 52

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Simpfendörfer** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 61):

Durch welche Vorschläge wollte die Bundesregierung in den vergangenen Jahren das Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur verbessern, so daß es hätte mehr in Anspruch genommen werden können, und welche Bundesländer haben diesen Vorschlägen jeweils nicht zugestimmt?

Die Bundesregierung hat den Bundesländern im Oktober 1976 für die Diskussion des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für 1977 Vorschläge zur Verbesserung der Förderung der Nebenerwerbslandwirte im Bereich der Umstellungs- und Anpassungshilfe sowie der Wohnhausförderung gegenüber 1975/76 vorgelegt.

(B)

Diese Vorschläge wurden von den Amtschefs und den Länderagrarministern am 4./5. November 1976 diskutiert, aber nicht beschlossen. Im Verlauf des Jahres 1977 wurden die Vorschläge des Bundes im einzelnen und eingehend in Bund- und Länderarbeitsgruppen diskutiert.

Nach 18monatiger Diskussion mit den Bundesländern kristallisierten sich folgende Kompromißvorschläge heraus:

a) Wohnhausförderung:

Gleichstellung der Nebenerwerbslandwirte mit den sog. nichtentwicklungsfähigen Haupterwerbslandwirten, Zuschuß in Höhe von 23 % für An-, Aus- und Umbau bei einem Investitionsvolumen von 6 000 bis 15 000 DM. Diese Förderung sollte zusätzlich zur bereits gewährten Förderung im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser gewährt werden.

Dieser Vorschlag des Bundes wurde im PLANAK von der Mehrheit der Bundesländer am 20. Januar 1978 abgelehnt:

b) Umstellungs- und Anpassungshilfe:

- Anhebung der Tierbestandsgröße von 1 GVE/ha LF auf 2 GVE/ha LF und
- Einbeziehung der Milchviehförderung (bis zu 1 GVE/ha LF) in Grünland- und Futterbaunebenerwerbsbetrieben ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung.

(C) Diesem Vorschlag des Bundes haben die Länder am 20. Januar 1978 im PLANAK zugestimmt.

Die Bundesregierung prüft auch das Förderungsprogramm für Nebenerwerbslandwirte ständig auf seine Wirksamkeit. Hierzu können in Zukunft die gegenwärtig noch laufenden Modellvorhaben „Nebenerwerbslandwirtschaft“ wertvolle Entscheidungshilfen liefern.

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Planungsausschusses sind Sitzungsniederschriften vertraulich. Das Abstimmungsverhalten einzelner Bundesländer unterliegt daher gleichermaßen dem Gebot der Vertraulichkeit.

Anlage 53

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Simpfendörfer** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 62):

Wie haben sich Kosten und Erlöse der eierzeugenden Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und im laufenden Jahr entwickelt, und kann von einer Existenzgefährdung gesprochen werden?

Eine erhöhte Eierproduktion in der Gemeinschaft — insbesondere in den Niederlanden wurde die Hennenhaltung seit 1976 stark ausgedehnt — sowie ein Rückgang der Eierexporte aus der Gemeinschaft haben zu einem Überangebot und damit zu einem starken Preisrückgang geführt. Die Exporterschwerisse sind in erster Linie eine Folge der Kursentwicklung des Dollars.

(D)

Der Erzeugerpreis bei Abgabe unsortierter Eier an Packstellen liegt zur Zeit bei 9,2 Pf und damit um ca. 3 Pf unter dem Vergleichspreis des Vorjahres. Ein längeres Anhalten dieser Situation kann für einseitig auf Legehennenhaltung ausgerichtete Betriebe zu ersten Schwierigkeiten führen.

Anlage 54

Antwort

des Bundesministers Ertl auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 63):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das System von intensiven Hilfen für sogenannte nichtentwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe für den Laien kaum noch zu überschauen ist, und hält die Bundesregierung trotz zunehmender Forderungen nach Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung an diesem System fest, oder erwägt sie eine Zusammenfassung dieser Hilfen innerhalb eines in der Gemeinschaftsaufgabe verankerten allgemeinen Agrarkredits?

Die Bundesregierung macht sich diese Pauschalbeurteilung nicht zu eigen. Sie stellt vielmehr folgendes fest:

1. Die Hilfen für die von Ihnen genannten landwirtschaftlichen Betriebe werden überwiegend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemeinsam geplant und finanziert. Die

- (A) Durchführung der Maßnahmen — d. h. Antragstellungsverfahren, Bewilligung und Kontrolle — liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung der Länder.

Forderungen nach Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sind daher in erster Linie an die Länder zu richten.

2. Die Bundesregierung bemüht sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit um eine sachgerechte und umfassende Information der Landwirte. Sie ist jedoch auf eine entsprechende Unterstützung durch die Länder angewiesen.

3. Es ist beabsichtigt, die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen neu zu gestalten, um diese für die Praxis überschaubarer und verständlicher zu machen.

4. Der Agrarkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der — bei 400 Millionen DM Kapitalmarktmitteln jährlich — die Forderung nach unbürokratischen Vergabemodalitäten voll erfüllt, steht jedem Landwirt, auch dem Nebenerwerbslandwirt, offen. Er wird zusätzlich zur Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellt.

Von daher sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, einen allgemeinen Agrarkredit in die Gemeinschaftsaufgabe einzuführen.

(B) **Anlage 55**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ey** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 64):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Einkommenserlöse aus Veredelungsprodukten, insbesondere auf dem Fleischsektor, in der Landwirtschaft stark rückläufig sind, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den Ertragsausfall gegenüber 1976/77 auf diesem Sektor?

In der Bundesrepublik Deutschland waren die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise für wichtige tierische Produkte — insbesondere für Schlachtschweine und Eier — in den zurückliegenden Monaten rückläufig. Dieser Rückgang hat sich jedoch auf Grund der Mengenentwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 1977/78 noch nicht entscheidend auf die gesamte Erlössituation ausgewirkt, denn die Verkaufserlöse der Landwirtschaft aus der tierischen Veredelungsproduktion sind 1977/78 gegenüber dem Vorjahr — unter Berücksichtigung der Mengen- und Preisbewegung — um rund 3 %, die gesamten Verkaufserlöse der Landwirtschaft um 4,6 % gestiegen. Bis auf Schlachtrinder, bei denen die Einnahmen unverändert blieben, erstreckte sich der Anstieg auf alle einkommensrelevanten Erzeugnisse; er erreichte bei Milch + 5,3 % und bei Schweinen noch + 2,3 %. Für die Einkommenssituation der Landwirte sind jedoch neben den Verkaufserlösen die Aufwendungen für landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmend. Die Preise für letztere sind im Wirtschaftsjahr 1977/78 gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben — nicht

zuletzt auch dank der Stabilitätspolitik der Bundesregierung. (C)

Für das laufende Wirtschaftsjahr läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, wie sich die Entwicklung der Erzeugerpreise auf die Verkaufserlöse insgesamt auswirken wird. Im Agrarbericht 1979, der bis zum 15. Februar 1979 vorzulegen ist, wird die Bundesregierung zu dieser Frage in Verbindung mit der Vorschätzung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 Stellung nehmen.

Anlage 56

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gerlach** (Oberbau) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 65):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Jahr 1977 über 75 v. H. der Auszubildenden — obwohl unter Zugrundelegung der Erhöhung der Einkommensfreibeträge berechtigt — keinen Antrag auf Beihilfe für eine berufliche Ausbildung oder für die Teilnahme an einem Grundausbildungs- bzw. Förderungslehrgang gestellt haben, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diesen offensichtlich auf Unkenntnis der Berechtigten beruhenden Mißstand für 1978 zu beseitigen?

Es trifft zu, daß ein großer Anteil der rund 1,4 Millionen Auszubildenden in der betrieblichen Berufsausbildung keine Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen. 1977 erhielten insgesamt 207 355 Personen eine Berufsausbildungsbeihilfe (einschließlich Behinderte).

Der relativ geringe Anteil der Geförderten beruht aber nicht auf mangelnder Information der Jugendlichen oder ihrer Eltern. Die notwendigen Informationen werden von der Bundesanstalt für Arbeit umfassend in den verschiedenen berufsorientierenden Schriften und Zeitungen, in den Schulbesprechungen der Berufsberater und im Rahmen der beruflichen Einzelberatung vermittelt. Der geringe Anteil der Geförderten beruht darauf, daß unter Berücksichtigung der voll anzurechnenden eigenen Ausbildungsvergütung und des die Freibeträge übersteigenden Elterneinkommens ein großer Teil der Jugendlichen nicht bedürftig ist. (D)

Nach der zu § 40 Arbeitsförderungsgesetz ergangenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit beträgt der Bedarf für den Lebensunterhalt z. B. eines unverheirateten Auszubildenden unter 21 Jahren, der bei seinen Eltern wohnt, monatlich 350 DM. Hinzu kommen als Bedarf für die Ausbildung 10 DM für Lernmittel und 15 DM für Arbeitskleidung (in den ersten sechs Monaten der Ausbildung 30 DM) und gegebenenfalls ein Pauschbetrag für Fahrtkosten. Die Nettoausbildungsvergütung eines erheblichen Teiles der Auszubildenden, insbesondere im 2. und 3. Ausbildungsjahr, übersteigt bereits diesen Gesamtbedarf, so daß es bei vielen Auszubildenden auf ein möglicherweise anzurechnendes Elterneinkommen nicht ankommt. Aber auch bei den meisten übrigen Auszubildenden in der betrieblichen Berufsausbildung ist nur ein Restbetrag von etwa 100 bis 150 DM des Bedarfes durch die eigene Ausbildungsvergütung

- (A) nicht gedeckt. Eine Förderung errechnet sich daher bereits dann nicht mehr, wenn das Elterneinkommen die festgesetzten Freibeträge um diesen nicht sehr hohen Restbetrag übersteigt, was häufig der Fall ist.

Anlage 57

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Rose** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 66):

Ist sich die Bundesregierung der Gefahr bewußt, die sich auf Grund des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 8. August 1978 für strukturschwache Regionen ergibt, und welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die dadurch drohende Massenabwanderung zum Beispiel aus dem Regierungsbezirk Niederbayern zu verhindern?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht aufgrund des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit zur Zumutbarkeit nicht die Gefahr, daß arbeitslose Arbeitnehmer aus strukturschwachen Gebieten abwandern müssen.

Die Bundesanstalt für Arbeit führt die ihr im Arbeitsförderungs-gesetz zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung durch und damit sind für sie u. a. auch regionalpolitische Zielvorstellungen verbindlich, wie sie etwa im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder im Zonenrandförderungsgesetz zum Ausdruck gebracht werden. Der Runderlaß selbst gibt auch keinen Grund zu der Befürchtung, daß — wie Sie es formulieren — durch ihn eine „Massenabwanderung“ aus strukturschwachen Gebieten droht.

(B)

Der Runderlaß geht zwar davon aus, daß nach längerer Dauer der Arbeitslosigkeit grundsätzlich auch die Aufnahme einer Dauerbeschäftigung in Betracht kommt, die einen Umzug erforderlich macht. Ein Umzug ist jedoch auch nach ihm nur dann zumutbar, wenn dem Arbeitslosen trotz längerer vielseitiger Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes keine Arbeit im Tages- oder Wochenendpendelbereich vermittelt werden konnte und eine Änderung der Beschäftigungslage in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Auch dabei sind die Belange des Arbeitnehmers und seiner Familie zu berücksichtigen.

Wie Sie wissen, bereitet die Bundesregierung im Rahmen der 5. Novelle des Arbeitsförderungs-gesetzes eine Neufassung des § 103 vor. Darin sollen auch die Fragen der beruflichen und regionalen Mobilität so konkretisiert werden, daß ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitslosen — insbesondere unter Berücksichtigung ihrer familiären und persönlichen Verhältnisse — und den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen herbeigeführt wird.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, daß die Bundesregierung bereits jetzt bemüht ist, in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit diejenigen Formulierungen zu überarbeiten, die insbesondere hinsichtlich der Fragen der beruflichen und der räumlichen Mobilität in der Öffentlichkeit zu Mißdeutungen geführt haben.

Anlage 58

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Neumann** (Bram-sche) (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 67 und 68):

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kosten der Bundesanstalt für Arbeit durch die Herstellung und Versendung des 34seitigen Merkblatts „Kindergeld“ entstehen oder entstanden sind, das zur Zeit ohne Hinweis oder Berücksichtigung auf die vorgesehenen Verbesserungen im Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes an alle Bezieher von Kindergeld verschickt wird?

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, wonach die Versendung der Broschüre zum jetzigen Zeitpunkt in Anbetracht der kommenden Änderungen im Kindergeldgesetz wertlos ist, weil das Merkblatt nach Inkrafttreten der Änderung nicht vollständig ist und die Empfänger der Broschüre als Kindergeldbezieher über die Voraussetzungen des Bezugs von Kindergeld nicht aufgeklärt werden müssen?

Zu Frage B 67:

Die Bundesanstalt für Arbeit wendet für die Herstellung von insgesamt 8,3 Millionen Broschüren über Kindergeld 1,037 Millionen DM auf (12,35 Pf pro Exemplar). Der Versand von voraussichtlich 6 Millionen Broschüren wird sich auf ca. 2 Millionen DM belaufen (Porto für Massendruck-sachen 35 Pf).

Zu Frage B 68:

Der Druck der von Ihnen genannten Broschüre erfolgte im Mai 1978. Da das Bundeskabinett am 28. Juli 1978 die Erhöhung des Kindergeldes ab 1979 beschloß, konnte dies beim Druck nicht berücksichtigt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit weist die Empfänger der Broschüre künftig durch eine gesonderte Beilage auf die verbesserten Kindergeldleistungen hin. Dieses auch, in vergleichbaren Fällen übliche Verfahren erscheint besonders geeignet, die Kindergeldbezieher über die aktuellen Neuerungen zu unterrichten.

Die Bezieher von Kindergeld sollen auf diese Weise nicht nur über den für sie jeweils günstigsten Kindergeldbezug unterrichtet werden, sondern auch davon Kenntnis erhalten, welche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen dem Arbeitsamt mitzuteilen sind.

Zusammenfassend ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Broschüre der Bundesanstalt für Arbeit durchaus ein geeignetes Mittel darstellt, ihrer gesetzlichen Aufklärungspflicht gemäß § 13 SGB I umfassend nachzukommen.

Anlage 59

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Kirschner** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 69):

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wonach von den gesetzlichen Krankenkassen für Arzneimittel im ersten Halbjahr 1978 10,28 Prozent mehr ausgegeben werden mußten, wie von der Nachrichtenagentur ddp am 27. September 1978 unter Bezugnahme auf Mitteilungen der gesetzlichen Krankenkassen gemeldet wurde, und wenn ja, welches sind nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung die Ursachen?

Zu den Ausgaben der Krankenkassen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken liegen erst die

(C)

(D)

- (A) Meldungen über das erste und zweite Quartal 1978 vor. Danach haben sich die Ausgaben insgesamt je Versicherten um 4,2 v. H. erhöht; dieser Wert setzt sich zusammen aus einer Steigerung der Ausgaben je aktives Mitglied von + 11,1 v. H. und einem Rückgang je Rentner von - 2,5 v. H. Da diese Werte erst die Entwicklung eines halben Jahres wiedergeben, hält es die Bundesregierung für zu früh, eine abschließende Bewertung vorzunehmen. Sie begrüßt jedoch, daß die Verbände der Krankenkassen und Kassenärzte Kontakte mit dem Ziel aufgenommen haben, die bisherige Entwicklung zu analysieren.

Anlage 60

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Steinhauer** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 70 und 71):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach der Statistik des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger im Jahr 1977 die Zahl der unerledigten Rentenanträge trotz rückläufiger Zugangszahlen im Bereich der Angestelltenversicherung um fast 25 v. H. angestiegen ist, und wie ist dieser enorme Anstieg — der nur bei der Angestelltenversicherung festzustellen ist — zu erklären?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die Bundesanstalt für Angestellte einzuwirken, damit dieser Rückstand an unerledigten Rentenanträgen abgebaut wird, und ist der Bundesregierung bekannt, wie lang die Laufzeit der Rentenanträge vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Erledigung bei der Angestelltenversicherung im Vergleich zu den Erledigungszeiten bei den übrigen Rentenversicherungsträgern ist?

- (B) Durch statistische Überschneidungen zum Jahreswechsel 1976/1977 und durch die zusätzliche Erfassung der Rentenumwandlungsfälle ist der statistisch angewiesene Bestand unerledigter Rentenanträge im Dezember 1976 von 77 137 Fällen zu Dezember 1977 von 100 048 Fällen um ca. 33 % angestiegen. Da es sich hierbei somit nur um einen „optischen“ Anstieg unerledigter Rentenanträge handelt, hat sich die Dauer der Bearbeitungszeit nicht verlängert. Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit betrug bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Dezember 1977 109 Tage; im Vergleich zu den übrigen Rentenversicherungsträgern mit 115 Tagen war sie somit günstiger.

Der Bestand von Rentennewanträgen und Rentenumwandlungen betrug bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im September 1978 99 743 Fälle. Die durchschnittliche Laufzeit dauert laut Statistik des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger im September 1978 einheitlich 117 Tage.

Ein Rückstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber den übrigen Rentenversicherungsträgern besteht somit hinsichtlich der Laufzeit der Rentenanträge nicht.

Anlage 61

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Röhner** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 72):

Trifft es zu, daß Nebenerwerbslandwirte bei Beendigung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und Stellung eines Antrags auf Erwerbsunfähigkeitsrente, z. B. bei der Bundesknappschaft, sofort zur Beitragszahlung an die Landwirtschaftliche Krankenkasse herangezogen werden und aus der Beitragspflicht erst wieder zum Jahresende entlassen werden, obwohl der Grund für die formelle vorübergehende Versicherungspflichtigkeit mit dem Bescheid über die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente längst entfallen ist, und was wird — bejahendenfalls — die Bundesregierung unternehmen, um derartige als Ungerechtigkeit und bürokratische Schikane empfundene Folgen der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung abzustellen?

(C)

Landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen keine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildet (sog. Kleinlandwirte), sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) versichert, wenn sie ihren Lebensunterhalt, abgesehen von geringfügigen Nebeneinkünften, aus der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestreiten. Als geringfügig gelten Nebeneinkünfte, die im Kalenderjahr ein Viertel der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. Im Jahre 1978 sind das 11 100 DM.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG wird verdrängt, solange der landwirtschaftliche Unternehmer als Arbeitnehmer nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist. Gibt er diese Arbeitnehmer-tätigkeit auf, so wird die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG nur dann nicht wirksam, wenn die Nebeneinkünfte die genannte Grenze übersteigen. Für die Beurteilung sind grundsätzlich die Verhältnisse beim Eintritt der Versicherungspflicht maßgeblich. Ändern sich nach diesem Zeitpunkt die Einkommensverhältnisse und wird dadurch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so endet die Versicherungspflicht — vorausgesetzt, daß die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht aufgegeben wird — erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei der Einführung der Krankenversicherung der Landwirte wurde diese Regelung für zweckmäßig gehalten, da ein häufiger Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit vermieden werden sollte. Mit der Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer endet die Versicherungspflicht allerdings sofort.

(D)

Ich halte es nicht für vertretbar, die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG nicht eintreten zu lassen, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer als Bezieher einer Rente der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) angehören könnte. Die Verdrängung der Versicherungspflicht auf Grund des Rentenbezuges durch die Untermerversicherung geht von dem auch in der allgemeinen Krankenversicherung geltenden Grundsatz aus, wonach eine auf einem Beschäftigungsverhältnis beruhende Versicherungspflicht der KVdR vorgeht und die entsprechenden Beiträge auf Grund dieser Tätigkeit erbracht werden. Auch in der Krankenversicherung der Landwirte hat deshalb die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger Vorrang gegenüber der Krankenversicherung als Rentner oder Altenteiler. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Beiträge zur landwirtschaftlichen

- (A) Krankenversicherung aus dem auf landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit beruhenden Einkommen erbracht werden.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß es für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „landwirtschaftlicher Unternehmer“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG darauf ankommt, daß der Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit sichergestellt werden kann. Deshalb sollte in den von Ihnen genannten Fällen, besonders wenn bei den in Anspruch genommenen Personen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, jeweils geprüft werden, ob die landwirtschaftlichen Krankenkassen ihrer Entscheidung über die Versicherungspflicht diese Rechtsauffassung zugrunde legen oder ob sie § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG in einem weiteren Sinn auslegen. Ich bitte mir gegebenenfalls Einzelheiten zu konkreten Fällen mitzuteilen. Ich werde dann die Aufsichtsbehörden der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen einschalten.

Anlage 62

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Ludewig** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 73 und 74):

Trifft es zu, daß anlässlich eines Treffens von Kameradschaftsverbänden der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in der Kampftruppenschule Munster Bundeswehrsoldaten in Uniformen der Wehrmacht Dienst taten, und wie weit ist dies gegebenenfalls mit dem Traditionserlaß der Bundeswehr von 1965 vereinbar?

(B)

Hält es das Bundesverteidigungsministerium im Rahmen der Ausbildung und der Traditionspflege für notwendig und mit dem Traditionserlaß der Bundeswehr von 1965 vereinbar, daß in einer Bundeswehreinrichtung die Uniform des ehemaligen Reichsmarschalls Hermann Göring im Original, also einschließlich der Hoheitsabzeichen, ausgestellt wird, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, falls die oben geschilderten Tatsachen zutreffen und diese nicht mit dem erwähnten Traditionserlaß vereinbar sind?

1. Im Jahre 1975 fand an der Kampftruppenschule II in Munster eine Großveranstaltung statt. Im Rahmen des Gesamtprogramms wurde auch eine Vorführung unter dem Motto: „Panzerabwehr im Heer — Vergangenheit, Gegenwart und Weiterentwicklung —“ gezeigt. Während dieser Demonstration waren insgesamt 6 Soldaten in Uniformen des 1. Weltkrieges, der Wehrmacht und der Bundeswehr im Übungsgelände angetreten. Sie standen am Ausgang zum Zuschauerpunkt.

Die Uniformen des 1. Weltkrieges und der Wehrmacht stammten aus einer privaten Sammlung. Die an zwei Uniformen vorhandenen nationalsozialistischen Symbole waren unkenntlich gemacht.

An der Veranstaltung haben außer ca. 1 500 Soldaten der Bundeswehr und deren Familienangehörigen ca. 450 Gäste, darunter auch Angehörige von Kameradschaftsverbänden der gepanzerten Kampftruppen, teilgenommen.

Militärgeschichtliche Vorführungen dieser Art sind seitdem in Munster nicht mehr erfolgt.

2. Im Luftwaffenmuseum Uetersen e. V. befindet sich unter einer Vielzahl ausgestellter Uniformen auch eine Uniform ohne Orden mit den Abzeichen des Reichsmarschalls der ehemaligen Wehrmacht. Die

Uniform ist weder mit dem Namen „Hermann Göring“ noch dessen Initialen versehen. Ob sie sich jemals in dessen Besitz befunden hat, ist nicht bekannt. (C)

Alle Uniformen sind historisch wehrkundlich Exponate im Sinne der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde und der Vereinigung der Waffen- und Heeresgeschichtlichen Museen, denen das Luftwaffenmuseum Uetersen e. V. als Mitglied angehört. Die Zielsetzung dieses Museums ist die Darstellung der internationalen militärischen Luftfahrt von 1887 bis heute. Die fast 23jährige Geschichte der Bundesluftwaffe ist mit eingeschlossen.

Die historisch wehrkundliche Sammlung und Ausstellung von Uniformen ist weder Ausfluß des Traditionserlasses noch berührt sie die Ausbildung in den Streitkräften. Darüber hinaus liegt das Luftwaffenmuseum als eingetragener Verein außerhalb der fachlichen Verantwortung des Bundesministers der Verteidigung.

Anlage 63

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Würtz** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 75):

Treffen die Klagen vieler Fachoffiziere über die mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten in ihrer Laufbahn auf Grund von Fremdbesetzungen (Truppenoffizieren) zu, und wenn nein, wieviel Fachoffiziersdienstposten sind zur Zeit (Stichtag 7. Oktober 1978) fremdbesetzt?

Am 7. Oktober 1978 waren insgesamt 622 Dienstposten (davon 252 in A 11/A 12) für Offiziere des militärfachlichen Dienstes mit Offizieren des Truppendienstes besetzt. (D)

Gleichzeitig waren 781 Offiziere des militärfachlichen Dienstes auf Dienstposten für Offiziere des Truppendienstes eingesetzt (368 davon auf A 11/A 12-Dienstposten).

Diese zeitlich begrenzten laufbahnübergreifenden Verwendungen sind auf den noch nicht vollständig abgeschlossenen Aufbau der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zurückzuführen.

Die Zahlen zeigen, daß die Aufstiegsmöglichkeiten der Offiziere des militärfachlichen Dienstes durch diese Fremdbesetzungen nicht gemindert, sondern sogar geringfügig verbessert werden.

Anlage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Würtz** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 76):

Hat die Bundesregierung meine Fragen zum Thema Vergabe der Fertigung von Fernmeldekabinen unter Gestehungskosten vom 28. September 1978 nicht verstanden, und wenn nein, warum wurde dieser Auftrag an eine Firma vergeben, die schon auf Grund ihres Dumpingangebots erheblichen Zweifel unter Fachleuten an der ordnungsgemäßen Durchführung bis zum vollständigen Abschluß aufkommen lassen mußte?

Es trifft zu, daß der Zuschlag an den günstigsten Bieter — die Firma Bau- und Montage-GmbH, Hamburg — nach den Vergabevorschriften nicht hätte

- (A) erteilt werden dürfen, wenn es sich um ein unter den Gestehungskosten liegendes Dumping-Angebot gehandelt hätte. Anhaltspunkte für ein Dumping-Angebot der Firma Bau- und Montage-GmbH waren und sind jedoch nicht ersichtlich. Das nächstgünstige Angebot lag nicht so erheblich über dem Angebot der Firma Bau- und Montage-GmbH, daß hieraus ohne weiteres der Schluß auf ein Dumping-Angebot hätte gezogen werden müssen. Außerdem fanden sich mehrere seriöse Interessenten (TADIRAN; Orenstein & Koppell), die nach dem Konkurs der Firma Bau- und Montage-GmbH in deren Preis eintreten wollten und entsprechende verbindliche Erklärungen abgegeben haben. Wie Ihnen bekannt ist, wurde der Auftrag an die Firma TADIRAN zu den mit der Firma Bau- und Montage-GmbH vereinbarten Preisen und sonstigen Bedingungen übertragen.

Anlage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Bötsch** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 77):

Inwieweit gibt es Pläne, die Luftwaffensanitätsschule in Klingholz aufzulösen oder deren Personal drastisch zu reduzieren?

Die Sanitätsschule der Luftwaffe ist eine Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung von Soldaten für eine Verwendung im Sanitätsdienst der Luftwaffe. Es ist nicht beabsichtigt, Art oder Umfang dieses Auftrags zu ändern.

- (B) Demzufolge gibt es auch keine Pläne zur Auflösung der Schule oder zur Reduzierung des dort eingesetzten Personals.

Anlage 66

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gansel** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 78):

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung aus Rechtsgründen notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig, Personen, die vorübergehend auf einem Bundeswehrgelände beschäftigt sind, aber keine Soldaten oder Zivilbedienstete der Bundeswehr sind, die Zufahrt mit ihrem Personenkraftwagen zu ihrer Arbeitsstelle zu untersagen, weil er mit einem Aufkleber „Atomkraft — nein danke“ geschmückt ist?

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, daß es grundsätzlich weder rechtlich geboten noch zweckmäßig ist, die für Soldaten und Zivilbedienstete der Bundeswehr geltenden Regelungen über das Mitführen von politischen Aufklebern an privaten Kraftfahrzeugen auf andere Personengruppen auszuweiten, solange diese ihren Aufenthalt in Einrichtungen oder Anlagen der Bundeswehr nicht zu gezielter Werbung für eine politische Anschauung oder Partei nutzen.

Anlage 67

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jens** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 79):

Wird die Bundesregierung wegen gesundheitlicher Gefahren für die Arbeitnehmer ein Verwendungsverbot von Pentachlorphenol (PCP) bei der Papierherstellung und für sonstige Zwecke erlassen und dafür Sorge tragen, daß dieses Verwendungsverbot durch die in Betracht kommenden staatlichen Stellen kontrolliert wird?

(C)

Pentachlorphenolhaltige Mittel werden wegen ihrer guten Desinfektionseigenschaft in der Zellstoffindustrie zur Bekämpfung von Algen und Schleimbakterien im Wasserkreislauf der Papierfabrikation eingesetzt.

Pentachlorphenol ist ein kennzeichnungspflichtiger, giftiger Arbeitsstoff im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975. Beim Umgang mit Pentachlorphenol bestehen Vergiftungsgefahren beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut; entsprechend der Arbeitsstoffverordnung sind daher beim Umgang mit Pentachlorphenol eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen zu beachten (u. a. Tragen von Schutzkleidung, Atemschutzgeräten und Schutzbrillen). Weiterhin ist ein bestimmter Konzentrationsgrenzwert in der Raumluft (MAK-Wert von 0,05 ppm) einzuhalten.

Bei der Verwendung von pentachlorphenolhaltigen Mitteln bei der Papierherstellung ist insbesondere wegen der herrschenden hohen Temperaturen beim Trocknungsprozeß ein wirksamer Gefahrenschutz für die Arbeitnehmer sehr erschwert. Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft hat daher ihre Mitgliedsbetriebe im Oktober 1978 aufgefordert, pentachlorphenolhaltige Mittel in Zukunft nicht mehr zu verwenden, zumal auch geeignete Ersatzstoffe zur Verfügung stehen. Die staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Einzelfall die Verwendung von Pentachlorphenol durch eine Anordnung zu untersagen. Wenn demzufolge auch Pentachlorphenol in der Papierindustrie nicht mehr Verwendung findet, wird von der Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe geprüft, ob die Verwendung von Pentachlorphenol generell verboten werden soll.

(D)

Anlage 68

Antwort

des Staatssekretärs Dr. Wolters auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jentsch** (Wiesbaden) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 80):

Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Interessengemeinschaft „Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.“, und beabsichtigt sie, dieser Gemeinschaft eine verstärkte Unterstützung zukommen zu lassen?

Die Interessengemeinschaft „Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.“ wird bislang von der Bundesregierung nicht unterstützt.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen betätigt sich die Gemeinschaft im wesentlichen durch einen persönlichen Erfahrungsaustausch, der zum Teil in Rundbriefen geführt wird. Ein psychologischer Kurs bemüht sich, eine hoffnungsfrohe Lebenseinstellung zu vermitteln, gleichzeitig werden Hinweise auf als interessant empfundene Bücher gegeben und es werden persönliche Erfahrungen mitgeteilt, die Emp-

- (A) fänger der Rundbriefe in ihren Antwortschreiben niedergelegt haben. Aus zusätzlichen Informationen geht hervor, daß auch unmittelbare Kontakte zu krebserkrankten Frauen gepflegt werden, sei es in der Form persönlicher Besuche oder in der von Telefongesprächen.

Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß auch Selbsthilfeaktivitäten in Form der „Nachbarschaftshilfe“ ihren Wert haben, jedoch sollten sie nach Möglichkeit unter Beteiligung der bestehenden sozialen und gesundheitsfürsorgenden Dienste und nicht unabhängig von diesen entwickelt werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ist derzeit bemüht, Modellstrukturen für dieses Aufgabenfeld zu entwickeln. In diese Überlegungen ist die „Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.“ mit einbezogen.

Anlage 69

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Müller (Mülheim)** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 81 und 82):

Hat die vom Bundesgesundheitsministerium 1970 berufene Kommission, die die Entwicklung auf dem Gebiet der Mikrowellen verfolgen sollte, bis jetzt Arbeitsergebnisse vorgelegt, und geben diese, angesichts der zunehmenden Verwendung von Mikrowellen in Haushalten, der gewerblichen Wirtschaft und im medizinischen Bereich, Anlaß zu Besorgnis?

Wird die Bundesregierung zur Verbesserung der Sicherheitsvorschriften bei der Verwendung von Mikrowellen für eine europäische Gemeinschaftsregelung eintreten?

- (B) In den Jahren 1970 und 1971 hat ein vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufener Kreis von Sachverständigen die Probleme beraten, die sich im Rahmen des Gesundheitsschutzes bei der Anwendung von Mikrowellen ergeben. Die Sachverständigen empfahlen bereits damals eine einheitliche europäische Regelung anzustreben, durch die die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeführt werden sollen. Die Federführung lag beim Bundesgesundheitsamt, dessen Mitarbeiter an den Beratungen wesentlichen Anteil hatten.

Unabhängig davon hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1973 die Kommission aufgefordert, Sicherheitsnormen für die Gefahren zu erarbeiten, die durch Mikrowellen verursacht werden.

Die Direktion Gesundheitsschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der grundlegenden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung vor den Gefahren der Mikrowellen erarbeitet. Diesem Entwurf, der den Mitgliedstaaten voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Stellungnahme vorgelegt werden wird, liegen auch die von dem genannten Sachverständigenkreis und dem Bundesgesundheitsamt erarbeiteten Unterlagen zugrunde. Nach dem gegenwärtigen Stand werden in dem Richtlinienentwurf Expositionsgrenzwerte genannt. Weitere Maßnahmen beziehen sich auf die Kontrolle und Wartung von Geräten, die Mikrowellen aussenden sowie auf

- (C) die Unterrichtung und Ausbildung von Arbeitskräften und auf Schutzmaßnahmen gegen Einrichtungen, die Mikrowellen erzeugen und von der Allgemeinheit benutzt werden.

Diese Richtlinien stehen im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation.

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die Frage der Abgeordneten Seefeld und Hoffmann (Bundestagsdrucksache 8/2099 Fragen 99 und 100 beziehungsweise 8/2114 Frage 31) ausgeführt habe, unterliegen Mikrowellengeräte dem Maschinenschutzgesetz und damit auch den VDE-Bestimmungen.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung von Mikrowellen, insbesondere im medizinischen Bereich, geben zur Besorgnis keinen Anlaß.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der EG-Kommission zur Erstellung einer EG-Richtlinie und wird das Vorhaben unterstützen.

Anlage 70

Antwort

des Staatssekretärs Dr. Wolters auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Ehmke** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 83 und 84):

Wie wird die Bundesregierung auf die Empfehlung der sozialrechtlichen Abteilung des 52. Deutschen Juristentags reagieren, „Der Kündigungsschutz der Heimbewohner ist zu verbessern. Es ist ferner zu überprüfen, ob die Auflösung bestimmter Pflegeverhältnisse von Seiten der Heimträger nur im Wege der Klage möglich sein soll.“?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Überprüfung der Heimverträge durch Sozialbehörden als subjektiver Kündigungsschutz des einzelnen Heimbewohners unzureichend ist, und was wird sie tun, um sicherzustellen, daß die subjektiven gesetzlichen Rechte dieser älteren Menschen in Zukunft nicht hinter dem gesetzlichen Kündigungsschutz für Mietverhältnisse zurückbleiben?

(D) Die Frage der Auflösung von Rechtsverhältnissen zwischen Heimträgern und Heimbewohnern einschließlich der Probleme eines Kündigungsschutzes hat sich bei der Durchführung des Heimgesetzes ebenso wie in Literatur und Rechtsprechung als umstritten erwiesen. Sie bedarf bei der Vielgestaltigkeit der Vertragsverhältnisse in den Heimen und dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis der Heimbewohner einer eingehenden und umfassenden rechtlichen Analyse. Die Bundesregierung hat daher im Zusammenwirken mit den Ländern eine gutachtliche Prüfung des in Rede stehenden Problemkreises eingeleitet. Es wird auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung zu entscheiden sein, ob das bereits vorhandene Instrumentarium von Schutzvorschriften, insbesondere die Überprüfung der Heimverträge durch die zuständigen Sozialbehörden, zur Wahrung der Interessen der Heimbewohner ausreicht oder einer gesetzlichen Ergänzung — gegebenenfalls in welcher Form — bedarf.

Anlage 71

Antwort

des Staatssekretärs Dr. Wolters auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Jäger** (Wangen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 85):

(A)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob Pressemeldungen (Die Welt vom 21. Oktober 1978) zutreffen, wonach das von der deutschen Pharmaindustrie zurückgezogene Präparat Duogynon, bei dem der Verdacht von Mißbildungen als Folgeerscheinungen seiner Anwendung aufgetaucht war, in der DDR in den letzten Jahren unter den Bezeichnungen Jephagynon und Turignost vertrieben wurde und noch vertrieben wird, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über ähnliche Vorgänge im Arzneimittelvertrieb der DDR?

Die Bundesregierung hat aus Pressemeldungen entnommen, daß ursprünglich in der Bundesrepublik entwickelte und in den Verkehr gebrachte Arzneimittel in der DDR in gleicher Zusammensetzung aber unter einer anderen Bezeichnung hergestellt und dort in den Verkehr gebracht worden sein sollen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, um welche Imitationen es sich im einzelnen handeln soll.

Anlage 72**Antwort**

des Staatssekretärs Dr. Wolters auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Biechele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 86):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung, die der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Prof. Dr. Farthmann in diesen Tagen in einer Pressekonferenz vorgelegt hat, daß Kinder, die noch im Mutterleib und während der ersten Lebensjahre einer besonders hohen Bleibelastung aus der Umwelt, wie in Industriestädten, ausgesetzt sind, dies möglicherweise ihr Leben lang mit verminderter Intelligenz bezahlen müssen, und welche Möglichkeiten sieht gegebenenfalls die Bundesregierung, diese Gefahrenmöglichkeiten zu vermindern und zu beseitigen?

(B)

Die Bundesregierung ist sich mit dem nordrhein-westfälischen Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Herrn Prof. Dr. Farthmann, darin einig, daß die genannten Untersuchungsergebnisse als ein wichtiges „Indiz“ für mögliche Auswirkungen einer Blei-Umweltbelastung von Kindern zu werten sind, wenn auch die Untersuchungsergebnisse noch nicht vollständig gesichert sind.

Sie begrüßt daher, daß im Auftrage des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Untersuchungen in stärker bleibelasteten Räumen durchgeführt werden, die der Absicherung der bisher gewonnenen Erkenntnisse dienen sollen.

Davon abgesehen ist sichergestellt, daß das Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt die in Nordrhein-Westfalen erzielten Untersuchungsergebnisse im Rahmen ihrer eigenen Untersuchungen bzw. der von ihnen initiierten Auftragsforschung berücksichtigen. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, ob und in welcher Form den vermuteten Risiken — ggf. auch durch rechtliche Regelungen — begegnet werden kann.

Die Bundesregierung hat die mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch eine Bleibelastung bereits im Benzin-Bleigesetz berücksichtigt. Die Bleibelastung konnte dadurch bekanntlich drastisch gesenkt werden. Auch sieht der Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zur Novellierung der TA Luft 74 eine Begrenzung der Blei-Immissionen vor. Damit wird den Bedürfnissen insbesondere besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen entsprochen.

Anlage 73**Antwort**

des Staatssekretärs Dr. Wolters auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schedl** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 87):

Was unternimmt die Bundesregierung, um das Bundesgesundheitsamt zur Anwendung des Arzneimittelgesetzes in der Fassung zu veranlassen, in der die gesetzgebenden Körperschaften es verabschiedet haben, und um das Bundesgesundheitsamt insbesondere davon abzuhalten, den Begriff der Wirksamkeit durch den der Wirkung zu ersetzen, und wird die Bundesregierung das Bundesgesundheitsamt darauf aufmerksam machen, daß allein der Gesetzestext — und nicht die Begründung zum Entwurf der Bundesregierung — maßgebend ist, insbesondere nachdem der Entwurf durch die gesetzgebenden Körperschaften entscheidende Änderungen erfahren hat?

Für die Bundesregierung besteht kein Anlaß, das Bundesgesundheitsamt zur ordnungsgemäßen Anwendung des Arzneimittelgesetzes anzuhalten. Das Amt führt das Gesetz in der vom Gesetzgeber beschlossenen Fassung durch. Dabei legt es auch den Bericht des federführenden Ausschusses des Deutschen Bundestages, des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, zugrunde (Bundestags-Drucksache 7/5091), in dem der Wille des Gesetzgebers präzisiert ist.

Anlage 74**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schedl** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 88):

Hat die Bundesregierung die Hersteller von Arznei- und Heilmitteln von der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen ausgeschlossen, und wenn ja, warum, und wird die Bundesregierung in Zukunft dafür sorgen, daß alle im Bereich des Gesundheitswesens Wirkenden in dieses dem Meinungsaustausch der Beteiligten und Betroffenen dienende Gremium aufgenommen werden?

(D)

Der Kreis der in die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen zu berufenden Organisationen ist in § 405 a RVO beschrieben. Dort wird bestimmt, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung u. a. auch Vertreter der pharmazeutischen Industrie und der Arbeitgeberverbände in dieses Gremium beruft. Gegenwärtig vertreten 60 Personen die im Gesundheitswesen wichtigsten Gruppen in der konzertierten Aktion. Die pharmazeutische Industrie ist durch Vertreter des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie beteiligt. Es besteht gegenwärtig kein Anlaß, aus dem Kreis der pharmazeutischen Industrie weitere Vertreter zu berufen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ist außerdem aus Gründen der Arbeitsfähigkeit der konzertierten Aktion geboten, die durch eine Aufnahme von Vertretern aller im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Gruppen in dieses Gremium in Frage gestellt würde. Die nicht in der konzertierten Aktion vertretenen Gruppen haben die Möglichkeit, ihre berechtigten Interessen jeweils dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Kenntnis zu bringen, damit sie in die vorbereitenden Beratungen einbezogen werden können.

Anlage 75**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffie** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 89):

- (A) Wann wird die Bundesregierung eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Ausbau des Nürburgrings vorlegen können?

Bei dem Projekt einer Kurzstrecke auf dem Nürburgring handelt es sich um ein Investitionsvorhaben der Nürburgring GmbH. Bei der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums über eine finanzielle Beteiligung an diesem Vorhaben der Nürburgring GmbH wurden die Ergebnisse einer Nutzwertanalyse mit berücksichtigt.

Anlage 76

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Hoffie** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 90 und 91):

Wie sieht die Unfallentwicklung der letzten drei Jahre bei den Krafträdern — aufgeteilt nach den Haupthubraumgrößen 250/350 ccm, 450/500 ccm, 650/750 ccm und mehr als 750 ccm — aus?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, durch eine PS- und Hubraumlimitierung solcher Motorräder, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben und betrieben werden, die Unfallentwicklung der sogenannten PS-Protze oder Super-Maschinen nachhaltig zu senken und damit einen effektiven Schritt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erzielen?

Die amtliche Straßenverkehrs-Unfallstatistik weist innerhalb der Gruppe der Krafträder und Kraftrroller die einzelnen Hubraumklassen nicht gesondert aus. Ebenso liegen der Bundesregierung zur Zeit keine Untersuchungsergebnisse vor, aus denen die Unfallentwicklung innerhalb der einzelnen Hubraumklassen hervorgeht.

- (B) Die Bundesregierung hat derzeit nicht die Absicht, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die Leistung und/oder den Hubraum von Krafträdern zu begrenzen.

Auf internationaler Ebene sind jedoch Gespräche angelaufen, die sich mit den besonderen Problemen von Motorrädern mit hoher Leistung und hohem Gewicht auseinandersetzen. Nationale Alleingänge werden von den beteiligten Ländern abgelehnt, da diese nur zusätzliche Hemmnisse im Warenverkehr hervorrufen und den Termin für das Inkrafttreten harmonisierter Lösungen hinausschieben würden.

Die Bundesregierung begrüßt jedoch die Selbstbeschränkung der Industrie, auf dem deutschen Markt keine Krafträder mehr anzubieten, die mehr als 75 kW (100 PS) aufweisen. Diese Maßnahme wird als geeignet angesehen, einer weiteren Eskalation in bezug auf noch größere Leistungen Einhalt zu gebieten.

Anlage 77

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffie** (FDP) (Drucksache 8/2249 Frage B 92):

Wieviel Kilometer Bundesfernstraßen wurden in den letzten fünf Jahren in landschaftlich besonders geschützten Gebieten (Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalpark) gebaut bzw. sind derzeit im Bau oder in Planung, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, von solchen Baumaßnahmen in Zukunft abzusehen?

Statistiken der gewünschten Art liegen nicht vor.

- (C) Die Bundesregierung achtet bei den von den Ländern vorgelegten Planungen sorgfältig darauf, daß den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird.

Anlage 78

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schirmer** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 93 und 94):

Ist die Bundesregierung bereit — angesichts der hohen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt an die Deutsche Bundesbahn (DB) — dem Vorstand der DB die Anregung zu geben und auf deren Verwirklichung zu dringen, daß alle Möglichkeiten festgestellt und genutzt werden, um unproduktive oder bürokratische Maßnahmen zu vermeiden?

Wird die Bundesregierung den Vorstand der DB auf vergleichbare Initiativen des Bundesverteidigungsministers hinweisen, der für solche Zwecke eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um trotz aller von der Aufgabenstellung gebotenen Unterschiede dennoch zu empfehlen, die Erfahrungen auszutauschen und auszuwerten?

Zu Frage B 93:

Ja. Die Bundesregierung verweist auf die Zielvorgaben des Bundesministers für Verkehr von 1974, den Leistungsauftrag zur Konsolidierung der Deutschen Bundesbahn aus dem Jahre 1977 sowie die Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 14. Juni 1978.

Zu Frage B 94:

Der Bundesminister der Verteidigung hat zur Stärkung der Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung der Bundeswehr sowie zur Vermeidung bürokratischer Fehlentwicklungen eine Kommission eingesetzt. Ein abschließender Bericht über die Erkenntnisse und Empfehlungen dieser Kommission soll bis zum 31. Oktober 1979 fertiggestellt sein.

Einen Erfahrungsaustausch über die nichtbundeswehrspezifischen Problembereiche halte ich für nützlich. Ich würde es begrüßen, wenn dabei erzielte positive Erkenntnisse im Hinblick auf den Abbau bürokratischer Strukturen auch auf den Unternehmensbereich der Deutschen Bundesbahn übertragen werden könnten.

Anlage 79

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 95):

Wie beurteilt die Bundesregierung die in anderen europäischen Ländern praktizierte Numerierung von Autobahnausfahrten und das Anbringen von Hinweistafeln auf die bereits nummerierten Autobahnen und Bundesstraßen, und ist sie gegebenenfalls bereit, diese Art von Hinweisen in der Bundesrepublik Deutschland, die ja eines der wichtigsten Transitländer ist, zu übernehmen?

Die Bundesregierung hat die Autobahnnumerierung erst vor einigen Jahren eingeführt. Sie ist der Auffassung, daß eine gewisse Eingewöhnungs- und Bewährungszeit abgewartet werden muß, bevor als etwaiges weiteres Führungselement eine Numerierung der Autobahn-Knotenpunkte und -Anschlußstellen ins Auge gefaßt werden kann.

(A) Anlage 80**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Würtz** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 96):

Denkt die Bundesregierung daran, der Forderung des Verbands Deutscher Reeder (VdR) nachzukommen, unverzüglich die Meldepflicht für sowjetische Crosstrade-Beteiligungen bei den Fahrgebieten Nordatlantik, Ostafrika, Fernost und Indien/Pakistan einzuführen?

Der EG-Verkehrsministerrat wird auf seiner Tagung am 23./24. November 1978 über die Anwendung eines im Grundsatz gebilligten Informationssystems über Liniendienste in der Seeschifffahrt befinden. Die Bundesregierung wird sodann über die Einzelheiten der am 26. April 1978 beschlossenen Meldepflicht entscheiden.

Anlage 81**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Würtz** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 97):

Sind der Bundesregierung Pressemeldungen über die praxisfernen Prüfungsfragen bei Fahrschulprüfungen bekannt, und wenn ja, was gedenkt der Bundesverkehrsminister konkret zu unternehmen, um für die Praxis nutzlose Fragen aus den Prüfungsbögen zu entfernen?

Die Pressemeldungen sind der Bundesregierung bekannt.

Die im Fragebogen für die theoretische Prüfung enthaltenen Fragen sind dem Fragenkatalog entnommen, der in gemeinsamer Arbeit von Bund, Ländern, Technischen Überwachungs-Vereinen und der Fahrlehrerschaft erstellt worden ist und der laufend auf seine Aktualität überprüft wird. Dabei wird insbesondere auch darauf geachtet, daß die Prüfungsfragen so ausgewählt werden, daß sie den Fahrlehrern als Unterrichtshilfe dienen können. Eine umfassende Überarbeitung steht kurz vor dem Abschluß. Hierbei geht es insbesondere um

- eine Verbesserung der Verständlichkeit der Fragen,
- eine noch praxisbezogenere Fragestellung,
- die Vermehrung der Zahl der Fragen aus dem Bereich der sogenannten Gefahrenlehre,
- die Prüfung der Bewertung der einzelnen Fragen mit Fehlerpunkten im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Hauptunfallursachen.

Anlage 82**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Pfeffermann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 98 und 99):

Auf welche konkreten Maßnahmen beziehen sich die Ausführungen von Bundesfinanzminister Matthöfer am 29. September 1978 im Deutschen Bundestag, wenn er für die Bundesregierung feststellt, wir setzen nach wie vor auf einen Ausbau der Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn?

Welches sind die raumordnerischen oder umweltpolitischen Gesichtspunkte, unter denen „der schienengebundene öffentliche Verkehr“ Vorteile gegenüber dem Gütertransport auf den Straßen hat, und welche konkreten Maßnahmen ergeben sich daraus?

Zu Frage B 98:

(C)

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1979 am 20. September 1978 zu einigen Problemen der Deutschen Bundesbahn Stellung genommen. Er hat hierbei mittelbar auch die am 14. Juni 1978 gefaßten Beschlüsse des Bundeskabinetts angesprochen. Danach wird der Neubau der Strecke Hannover—Würzburg abschnittsweise auf Strecken mit selbständigem Verkehrswert fortgesetzt, wobei zunächst die Streckenabschnitte Rethen (L)—Kassel und Burgsinn—Würzburg gebaut werden sollen. Bereits früher sind im Rahmen der Beschlüsse zum koordinierten Investitionsprogramm Streckenaus- und -neubauten in die Wege geleitet worden. Alle diese Maßnahmen dienen dem Ausbau der Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn.

Zu Frage B 99:

Umweltpolitische Vorteile des Güter- und Personenverkehrs auf der Schiene gegenüber dem Straßenverkehr ergeben sich vor allem aus einer geringeren Belastung der Allgemeinheit mit Lärm und Abgasen und einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Unter raumordnerischen und energiepolitischen Gesichtspunkten ist das Angebot einer Alternative im Schienenverkehr nicht nur für den Güter-, sondern auch für den Personenverkehr bedeutsam. Der Verwirklichung dieser Zielsetzungen dienen die am 14. Juni 1978 vom Bundeskabinett gefaßten Beschlüsse.

(D)

(B)

Anlage 83**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 100):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Hinblick auf die Anlegung von Radfahrwegen Verkehrszählungen nicht immer Aussagen über die tatsächlichen Notwendigkeiten geben, weil angelegte Radwege erfahrungsgemäß weitaus häufiger benutzt werden als Trampelpfade und Bankette auf engen Straßen, und ist sie gegebenenfalls bereit, unter diesem Gesichtspunkt die Anlage von Radwegen im Bereich der B 44 zwischen Walldorf und Mörfelden und an der B 86 zwischen Mörfelden und Mönchbruch zu überprüfen?

Verkehrszählungen sind nur eine Entscheidungshilfe. Daneben bewertet die Bundesregierung bei der Planung von Radwegen die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Entzerrung von geeigneten Verkehrsmitteln und die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Was die Frage der Radwege an den beiden Bundesstraßen betrifft, so habe ich die zuständige hessische Straßenbauverwaltung mit der Prüfung beauftragt. Hierbei werden u. a. auch die geplanten Verlegungen dieser Straßen bei Mörfelden einzubeziehen sein.

Anlage 84**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Bindig** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 101 und 102):

(A)

In wieviel und welchen Fällen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 1976 von der in § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei unvorhergesehenem Verkehrsbedarf im Einzelfall Maßnahmen in die Straßenbaupläne aufzunehmen, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen?

Um wieviel Prozent lagen bei den in Frage 101 erwähnten Fällen jeweils die überprüften Prognoseverkehrswerte höher als die der Bewertung 1975 (erste Fortschreibung des Bedarfsplans) zugrunde gelegten Werte, und wurden die überprüften Prognoseverkehrswerte jeweils durch hausinterne Berechnungen oder durch externe Gutachten ermittelt?

Von § 6 Fernstraßenausbaugesetz wurde seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in 26 Fällen Gebrauch gemacht. Die Bauvorhaben sind in der Anlage zusammengestellt.

Grundsätzlich liegen die der Anwendung von § 6 Fernstraßenausbaugesetz zugrundeliegenden Prognoseverkehrsmengen deutlich (im Mittel 20 %) über den Verkehrsmengen, von denen bei Einstufung der Maßnahmen bei der 1. Fortschreibung des Bedarfsplanes ausgegangen worden war. Diese Ausgangswerte wurden in Verkehrszählungen und in Einzelfällen auch unter Verwendung externer Gutachten ermittelt.

Anlage 85

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 103):

Welche Bahnhöfe bzw. Haltestellen sollen im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Lahn in den nächsten Jahren geschlossen werden?

(B)

In Anpassung an das Reisendenaufkommen beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn, die unbesetzten Haltepunkte Niederwelmarm und Friedelhausen an der Strecke Gießen—Marburg nicht mehr zu bedienen.

Inwieweit Strecken für eine Umstellung des Reiseverkehrs von der Schiene auf die Straße in Frage kommen, muß der weitere Verfahrensablauf ergeben. Die Regionalgespräche für Hessen finden Anfang nächsten Jahres statt.

Anlage 86

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Blechele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 104):

Wie beurteilt die Bundesregierung Feststellungen auf einer kürzlich in Nürnberg stattgefundenen Tagung des Vereins Deutscher Ingenieure, VDI-Gesellschaft Fahrzeugtechnik, daß durch Leichtbauweise und geringeren Luftwiderstand der Kraftfahrzeuge ein Viertel des gegenwärtigen Kraftstoffverbrauchs eingespart werden könne, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Entwicklung im Sinne des Energiesparens und des Umweltschutzes so zu fördern, daß sie zum frühest möglichen Zeitpunkt verwirklicht werden kann?

Das Potential technologischer Lösungsansätze zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs bei Kraftfahrzeugen kann unter Bezug auf die heutigen Serienfahrzeuge mit etwa 20 bis 30 Prozent angesetzt werden.

Unabhängig von der technischen Konzeption des Kraftfahrzeugs beeinflußt der Fahrzeugbenutzer durch sein Fahrverhalten den tatsächlichen Verbrauch entscheidend.

In der zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung sind Maßnahmen zur Kraftstoffeinsparung im Kraftfahrzeugverkehr durch

— Einführung einer veränderten DIN-Norm für realistischere Verbrauchswerte

ausgewiesen. Die Automobilindustrie hat hierbei zugesichert

— in den Betriebsanleitungen verstärkt auf eine verbrauchsgünstige Fahrweise hinzuweisen,

— Kraftfahrzeuge mit Verbrauchsanzeigegeräten auszurüsten

und

— durch konstruktive Maßnahmen zur Senkung des Kraftstoffverbrauches beizutragen.

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie fördert im Rahmen des Programms Kraftfahrzeuge und Straßenverkehr seit Jahren technologische Lösungsansätze und darauf beruhende Komponentenentwicklungen insbesondere zur Verringerung und Diversifikation des Kraftstoffverbrauchs. Hierzu gehörten auch Untersuchungen zum sogenannten Langzeitauto und Studien über alternative Kraftstoffe. Auf den bisherigen Arbeiten aufbauend wird z. Z. bei der Automobilindustrie und bei einer Hochschularbeitsgemeinschaft die Demonstration automobiltechnischer Forschungsergebnisse in integrierten Gesamtkonzepten von Personenkraftwagen-Versuchsmodellen vorbereitet. Mit diesem Projekt sollen realistische Optionen für künftige Kraftfahrzeugmodelle vorgestellt und die Verträglichkeit technologischer Lösungsansätze zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs, zur Minderung der schädlichen Abgasemissionen und des Lärms sowie zur Verbesserung der Kraftfahrzeugsicherheit unter Wirtschaftlichkeitskriterien erbracht werden.

Das Vorhaben soll beitragen

— zur Festlegung fachtechnisch fundierter gesetzlicher Rahmenbedingungen,

— zur kritischen Urteilsfähigkeit beim Konsumenten

und

— zur Verkürzung der Innovationszeiten für neue Technologien im Kraftfahrzeug.

Anlage 87

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Blechele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 105):

Wird nach Meinung der Bundesregierung in Kürze die notwendige und überfällige politische Entscheidung der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz getroffen, daß mit der Elektrifizierung des kleinen Streckenabschnitts Singen—Schaffhausen ein international bedeutsamer Streckenverbund vollständig elektrifiziert wird?

Die Initiative für dieses Investitionsvorhaben, das Schweizer Hoheitsgebiet berührt, liegt beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB), der nach Bundesbahngesetz (BbG) in eigener unternehmerischer Verantwortung über die Art der Betriebsführung entscheidet.

(C)

(D)

- (A) Die DB hat auf Rückfrage mitgeteilt, daß sie die Genehmigung zur Umstellung der Strecke Singen—Schaffhausen von Dieselbetrieb auf elektrische Zugförderung bisher nicht beantragt hat, weil die Kostenhebungen und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für diese Maßnahme noch nicht abgeschlossen sind. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird die Grundlage für Verhandlungen der DB mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) bilden, in denen insbesondere Klarheit über den finanziellen Beitrag der Schweiz zu diesem Projekt hergestellt werden soll.

Der Bundesminister für Verkehr wird der Elektrifizierung dieses Streckenabschnittes nach BbG zustimmen, wenn

- die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und
- diese Maßnahme das Wirtschaftsergebnis der DB verbessert.

Anlage 88

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Hoffmann** (Hoya) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 106):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß freiwillige Feuerwehren im Einzugsbereich von Bundesautobahnen in zunehmendem Maße finanziellen und zeitlichen Belastungen ausgesetzt sind, um Einsätze auf Bundesautobahnen zu fahren und diesen besonderen Belangen ohne Zuwendungen gerecht werden, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, für diese Leistungen Ausgleichszahlungen zu leisten?

- (B) Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang die freiwilligen Feuerwehren auf den Bundesautobahnen tätig sind, da deren Einsatz bei Verkehrsunfällen ausschließlich von der Polizei veranlaßt wird.

Die sich daraus ergebenden finanziellen und zeitlichen Belastungen der freiwilligen Feuerwehren rechtfertigen keine Ausgleichszahlungen des Bundes, da nach geltendem Recht der Schadensverursacher grundsätzlich allein und uneingeschränkt haftpflichtig ist.

Anlage 89

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 107 und 108):

Hält die Bundesregierung eine Beseitigung des Engpasses im Zuge der B 462 im Raum Gernsbach über den geplanten Ausbau der Gottlieb-Klump-Strasse hinaus für erforderlich, und falls ja, wie ist der Stand der Vorbereitungen zur Beseitigung des Engpasses?

Zeichnet sich als konkrete Lösungsmöglichkeit eine Tunnel-lösung südlich von Gernsbach oder eine überirdische Umgehung nördlich von Gernsbach ab, und bis wann ist zutreffendenfalls mit einer Verwirklichung einer der beiden Möglichkeiten zu rechnen?

Seitens des Bundes wird eine Verbesserung der Verhältnisse im Zuge der Bundesstraße 462 im Bereich Gernsbach für dringend notwendig gehalten. Der Ausbau dieses Abschnitts der Bundesstraße 462 ist daher auch im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in vorrangiger Dringlichkeit enthalten.

- (C) Da mit einer Verlegung der Bundesstraße 462 in diesem Bereich infolge erheblicher planerischer Schwierigkeiten in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, kann kurzfristig eine Verbesserung nur durch den geplanten Ausbau der Gottfried-Klump-Strasse einschließlich des Durchbruchs südlich der Landesstraße 78 erreicht werden. Die dafür zuständige Landesstraßenbauverwaltung bemüht sich daher um eine baldige Verwirklichung.

Die verkehrliche Situation im Raum Gernsbach wird z. Z. im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Rastatt—Murgtal untersucht. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten. Nach dem derzeitigen Stand ist jedoch grundsätzlich eine positive Aussage zur Notwendigkeit und zum Verkehrswert einer Ortsumgehung Gernsbach zu erwarten. Gegebenenfalls wird jedoch das Hauptproblem die Trassenführung sein. Bei den bisherigen Untersuchungen ergaben sich erhebliche verkehrliche, technische und städtebauliche Probleme, die im einzelnen noch zu untersuchen sind. Eine konkrete Lösungsmöglichkeit hat sich dabei noch nicht abgezeichnet. Bei diesem Sachstand muß der Baubeginn als völlig offen bezeichnet werden.

Anlage 90

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schlag** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 109):

Welche Maßnahmen und Aktionen hat die Bundesregierung für 1979 — das Jahr des Kindes — vorgesehen, um die Aufklärung über Verhalten im Straßenverkehr zu intensivieren, vor allem angesichts der Tatsache, daß unter den jährlichen Verkehrstoten ca. 70 000 Kinder sind, von denen 1 353 tödlich verunglückten?

(D)

Der Bundesminister für Verkehr wird 1979, im Internationalen Jahr des Kindes, die in diesem Jahr gemeinsam mit den Bundesländern begonnene Aufklärungsaktion zur Sicherung von Schulwegen fortsetzen.

Im Vordergrund stehen Seminare, die zusammen mit den Bundesländern durchgeführt und bei denen Moderatoren für den Einsatz in Städten und Gemeinden aus- und weitergebildet werden.

Die Aufklärungsaktion basiert auf Forschungsarbeiten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt); insbesondere vermittelt sie die im Heft 12 der BASt-Schriftenreihe „Merkblatt zur Gestaltung und Sicherung von Schulwegen“ zusammengetragenen Erkenntnisse.

Auf Forschungsarbeiten der BASt zur Kinderverkehrserziehung (Tübinger Modell) wird eine Fernsehserie aufgebaut, die in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Rundfunk produziert und ab Mitte 1979 ausgestrahlt wird.

Auch die Kooperationen mit dem NDR in der Kinderserie „Sesamstraße“ und dem ZDF in der Kinderserie „Was Kalle Quast nicht paßt“, die bereits laufenden Serien fortsetzen, dienen der Verkehrserziehung von Kindern und der Verkehrsaufklärung Erwachsener.

Mit gezielten Einzelinformationen für die Massenmedien (Presse, Funk, Fernsehen) und speziell für

- (A) die Redaktionen von Werkzeugzeitschriften wird der BMV aus dem BAST-Bereich Unfallforschung weiterhin über die Ergebnisse der Grundlagenuntersuchungen über das Verhalten von Kindern im Straßenverkehr berichten, um vor allem den Eltern mit Tips und Hinweisen bei der Verkehrserziehung von Kindern behilflich zu sein.

Anlage 91

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Kunz** (Weiden) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 110 und 111):

Trifft es zu, daß Autobahnen im nordostbayerischen Zonenrandgebiet und im bayerischen Grenzland nur zweispurig ausgebaut werden sollen, und wenn ja, welche Strecken und aus welchen Gründen?

Ist die Bundesregierung darüber im klaren, daß ein nur zweispuriger Ausbau eine Benachteiligung des Zonenrandgebiets und des Grenzlands bedeutet, weil dieser nicht ausreicht und damit die in anderen Gebieten zu erzielenden Geschwindigkeiten nicht erreicht werden können, auf die die marktfernen Gebiete besonders angewiesen sind?

Zu Frage B 110:

Der Ausbau des Bundesfernstraßennetzes ist hinsichtlich Spurenzahl und Dringlichkeit gesetzlich festgelegt im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 30. Juni 1971 — BGBl I S. 873 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 5. August 1976 — BGBl I S. 2093).

- (B) Danach ist bei folgenden BAB-Neubaustrecken zunächst nur die 1. Fahrbahn in Dringlichkeitsstufe I a eingereicht:

A 6, Nürnberg—Amberg—Pfreimd
im Teilabschnitt Amberg/West—Amberg/Ost

A 70, Schweinfurt—Bamberg—Bayreuth
im Teilabschnitt Schweinfurt—Bamberg

A 93, Regensburg—Pfreimd—Weiden—Hof
im Teilabschnitt Pfreimd—Hof

Es bleibt abzuwarten, ob die inzwischen angelauten Arbeiten zur Fortschreibung des Bedarfsplanes zu einer Änderung der bisherigen gesetzlichen Festlegungen führen werden.

Zu Frage B 111:

Die Investitionsentscheidungen für die Bundesverkehrswege erfolgen auf der Grundlage von Nutzen/Kosten-Untersuchungen. Das politische Ziel einer besseren Erschließung abgelegener Gebiete wurde mit einer hohen Gewichtung der hier erzielbaren Nutzen berücksichtigt. Dennoch hatte die Bewertung eines sofort 2 bahnig vorgesehenen Ausbaues der zur Ziffer 1 genannten BAB-Teilstrecken nur zu einer nachrangigen Dringlichkeitseinstufung geführt; ein Zeitpunkt für einen Baubeginn wäre damit ungewiß geblieben.

Dem Zonenrandgebiet konnte deshalb mit einem sofortigen bzw. in einem überschaubaren Zeitraum zu erwartenden zunächst einbahnigen Bau der BAB-Teilstrecken besser gedient werden.

Anlage 92

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 112):

Wie stellt die Bundesregierung sich zu dem Vorschlag der Deutschen Postgewerkschaft, nach Schweizer Vorbild einen Postkurierdienst einzuführen?

Der Bundesregierung sind die Einrichtung eines Postkurierdienstes der Schweizer PTT sowie die bislang gewonnenen Erfahrungen bekannt. Die Deutsche Bundespost prüft z. Z., ob sie ebenfalls einen ortsinternen Postkurierdienst erfolversprechend anbieten kann, um ihr Dienstleistungsangebot markt- und kundenorientiert fortzuentwickeln. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Anlage 93

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 113, 114 und 115):

In welchen Gebieten und Ortschaften des mittelbadischen Raums — Landkreis Rastatt, Ortenau — sind derzeit probeweise fahrbare Postschalter von der Deutschen Bundespost eingesetzt, wird mit diesen fahrbaren Postämtern eine Korrektur bisheriger Praxis bei der Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit festen Postannahmestellen angestrebt, und welche Überlegungen liegen diesen Versuchen zugrunde?

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß fahrbare Postämter keinen Ersatz für Kundendienst und bürgernahe Versorgung durch die Deutsche Bundespost auf dem Lande darstellen, und ist sie bereit, postalische Versorgung der politischen Gemeinden durch Zustellpostämter und der dazu gehörenden Ortsteile mit entsprechender Einwohnerdichte durch Postannahmestellen sicherzustellen und von fahrbaren Postschaltern nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen?

Wird die Bundesregierung als größter Arbeitgeber für Frauen die postalische Versorgung auf dem Land auch unter dem Aspekt der Erhaltung von Frauenteilzeitarbeitsplätzen betrachten, zumal diese Teilzeitarbeitsplätze in der Regel keinem Rationalisierungsschutz unterliegen?

Zu Frage B 113:

In Gebieten und Ortschaften des mittelbadischen Raumes, Landkreis Rastatt, Ort Naum, sind keine fahrbaren Postschalter probeweise eingesetzt.

Der fahrbare Postschalter ist als neue Organisationsform im Annahmendienste entwickelt worden, die zu den bisher vorhandenen Institutionen der ortsfesten Annahmestelle und des Zustellers mit Annahmefunktion (Landzusteller) als dritte Möglichkeit der Betriebsgestaltung hinzutreten kann. Ob und in welchem Umfang von dieser neuen Organisationsform in Zukunft Gebrauch gemacht werden wird, wird z. Z. noch untersucht.

Zu Frage B 114:

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz von fahrbaren Postschaltern steht fest, daß in bezug auf Kundendienst und bürgernahe Versorgung das Leistungsangebot und der Bedienungskomfort der fahrbaren Postschalter den ortsfesten Poststellen grundsätzlich gleichwertig, z. T. sogar überlegen sind. Während z. B. bei Poststellen II nicht alle Dienstleistungen angeboten werden, entspricht das Dienstleistungsangebot des fahrbaren Postschalters dem bei Postämtern. Hinzu kommt, daß die Kunden in den fahrbaren Postschaltern von umfassend ausgebildeten Laufbahnbeamten bedient wer-

- (A) den. Die Bevölkerung hat den fahrbaren Postschalter durchweg als eine moderne und bedarfsgerechte Einrichtung des Annahmedienstes begrüßt.

Die Deutsche Bundespost stellt die Organisation des Zustelldienstes auf die Gemeindegrenzen ab. Danach wird die Zustellung im allgemeinen von einem in der Gemeinde selbst gelegenen Zustellamt durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfalle aus Gründen der Dienstgüte oder der Wirtschaftlichkeit die Zustellung von einer Postanstalt einer anderen politischen Gemeinde ausgeführt wird.

Zu Frage B 115:

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei allen Maßnahmen auch beschäftigungspolitische Gesichtspunkte. Sie wird das bei Maßnahmen zur postalischen Versorgung auf dem Lande ebenso tun.

Anlage 94

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Schwörer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 116 und 117):

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Tatsache, daß die Deutsche Bundespost im Jahr 1977 im Telefonbereich über große Gewinne gemacht hat, ihren Einfluß geltend zu machen, um die deutschen Telefongebühren zu senken und sie in der Höhe vergleichbaren europäischen Staaten wie zum Beispiel Frankreich und Italien anzupassen?

Könnte die Bundesregierung als Sofortmaßnahme dem Wunsch des Rettungsdienstes Stiftung Björn Steiger e. V., Winnenden, entsprechen, auf die Notrufmelder direkte Hauptanschlüsse der Deutschen Bundespost zu legen und auf die monatliche Grundgebühr verzichten, so wie es bei öffentlichen Fernsprechern der Fall ist?

(B)

Zu Frage B 116:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages, die Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten, hat sich die Deutsche Bundespost stets darum bemüht, alle erdenklichen Möglichkeiten für ein niedriges Gebührenniveau auszuschöpfen. Das wird sie auch in Zukunft tun. Da die Deutsche Bundespost auf Grund ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgabenstellung auch ertragsschwache Dienste anbieten muß, wird der Umfang gebührensenkender Maßnahmen im Fernmeldebereich jedoch auch in Zukunft von der gesamtwirtschaftlichen Lage der Post bestimmt. Ein Vergleich mit den Gebühren in anderen europäischen Ländern ist sehr problematisch, da Verwaltungen anderer Länder in den Staatshaushalt integriert sind und evtl. auftretende Defizite aus dem Staatshaushalt gedeckt werden. Auch eignen sich die bei solchen Vergleichen oft herangezogenen Devisenkurse nicht zur Umrechnung der jeweiligen Gebühren, weil sie die Kaufkraft der Währungen vernachlässigen. Unter Berücksichtigung der Kaufkraft sind die Fernsprechgebühren in Deutschland z. B. niedriger als in Italien.

Zu Frage B 117:

Die Errichtung und Unterhaltung von Notrufanlagen ist eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für die nach Art. 30 Grundgesetz die Kompetenz bei den Bun-

desländern liegt. Die weitere Entwicklung bzw. Ausweitung bestehender Notrufsysteme hängt also allein von den Notdienstträgern ab, die gegebenenfalls auch für die Übernahme der entstehenden Kosten zuständig sind.

(C)

Anlage 95

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 118):

Welche Poststellen sollen im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundespost im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Lahn in den nächsten Jahren geschlossen werden?

Im Gebiet des Lahn-Dillkreises und der Stadt Lahn sollen auf Grund der allgemeinen strukturellen, wirtschaftlichen sowie verkehrsgeografischen Entwicklungen nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen folgende Poststellen in den nächsten Jahren aufgehoben werden:

1. im Amtsbezirk des PA Lahn 1:

- PSt I Biebertal 6 (Bieber)
- PSt I Hungen 6 (Steinheim)
- PSt II Espa
- PSt II Lich 8 (Bettenhausen)

2. im Amtsbezirk des PA Herborn:

- PSt II Driedorf 6 (Hohenroth)
- PSt II Driedorf 7 (Heisterberg)
- PSt II Driedorf 8 (Heiligenborn)

(D)

3. im Amtsbezirk des PA Grünberg:

- PSt II Grünberg.

Für den Bereich der Postämter Lahn 2 und Dillenburg liegen z. B. keine Planungen zur Aufhebung von Poststellen vor.

Anlage 96

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schulze** (Berlin) (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 119 und 120):

Sind der Bundesregierung die sehr positiven Erfahrungen mit dem Postkurierdienst in der Schweiz bekannt, und ist sie bereit, daraus den Schluß zu ziehen, um auch in der Bundesrepublik Deutschland einen solchen Kurierdienst einzuführen?

Aus welchen Gründen wurde bisher nicht, wie von der Deutschen Postgewerkschaft gefordert, ein Postkurierdienst in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, obwohl die Schweiz seit langem gute Erfahrungen gemacht hat?

Der Bundesregierung sind die Einrichtung eines Postkurierdienstes der Schweizer PTT sowie die bislang gewonnenen Erfahrungen bekannt. Die Deutsche Bundespost prüft z. Z., ob sie ebenfalls einen ortsinternen Postkurierdienst erfolversprechend anbieten kann, um ihr Dienstleistungsangebot markt- und kundenorientiert fortzuentwickeln. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

(A) **Anlage 97****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Hoffmann** (Hoya) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Frage B 121):

Ist die Bundesregierung bereit, am Buß- und Betttag als Serviceleistung den Feiertagstarif bei Telefongesprächen einzuführen, da dieser Tag nur in Bayern in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung kein Feiertag ist, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Durch das Angebot des verbilligten Feiertagstarifs bemüht sich die Deutsche Bundespost, die vorhandenen Leitungen auch an den Tagen schwachen geschäftlichen Fernsprechverkehrs auszulasten. Wegen der bundeseinheitlichen technischen Struktur des Fernsprechnetzes muß die Tarifgestaltung im Fernsprechesen für das gesamte Bundesgebiet gleich sein. Deshalb können auch nur an bundeseinheitlichen Feiertagen verbilligte Tarife angeboten werden. Regionale Besonderheiten lassen sich im Rahmen eines bundeseinheitlichen Tarifs leider nicht berücksichtigen.

Anlage 98**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 122):

Führt die Deutsche Bundespost Tests mit jugendlichen Bewerbern um einen Ausbildungsplatz durch, und falls ja, durch welche Testelemente erhält die Deutsche Bundespost Erkenntnisse über die Qualifikation oder Nichtqualifikation des Jugendlichen, die über den Erkenntnisstand, der durch das Schulabgangszeugnis vermittelt wird, hinausgehen?

(B) **Eignungsfeststellungsverfahren bei jugendlichen Bewerbern um einen Ausbildungsplatz werden im Bereich der Deutschen Bundespost bei der Einstellung der Postjungboten, der Auszubildenden im Fernmeldehandwerk und im Elektromechanikerhandwerk sowie der Postassistentenwärter durchgeführt.**

Bei der Einstellung von Postjungboten soll festgestellt werden, ob der Bewerber die für eine erfolgreiche Ausbildung in dem angestrebten Beruf notwendigen Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, die erforderlichen Kenntnisse im Rechnen und ein ausreichendes Interesse an der Erdkunde besitzt. In der Eignungsfeststellung wird die Methode der Kenntnisprüfung angewandt, die sich auf die sogenannten Anforderungsmerkmale bezieht.

Für die Einstellung von Postassistentenwärtern gelten ähnliche Grundsätze wie für die Postjungboten.

Bei der Einstellung von Auszubildenden im Fernmeldehandwerk und im Elektromechanikerhandwerk soll festgestellt werden, ob der Bewerber außer den notwendigen Deutsch- und Rechenkenntnissen insbesondere das für eine handwerkliche Tätigkeit erforderliche technische Verständnis und räumliche Vorstellungsvermögen besitzt.

Anlage 99**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Ehmke** (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 123 und 124):

Welche gesetzlichen Schritte plant die Bundesregierung, um Fälle des spekulativen Erwerbs und Verkaufs von Sozial- und Bundesbedienstetenwohnungen (z. B. durch Firmen der Dr. Rüger-Gruppe, AWOG und Langenbrahm-AG in Bonn-Duisdorf und Bonn-Kessenich sowie Essen etc.) in Zukunft zu unterbinden und der Tendenz solcher Unternehmen entgegenzuwirken, die Richtlinien bezüglich des Verkaufs von Sozialwohnungen dadurch zu umgehen, daß kurzfristig die öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden?

Hält die Bundesregierung es für möglich, daß Bewohnern von Bundesbedienstetenwohnungen nach einer Beendigung des Belegungsrechts Wohnungsfürsorgemittel zum Erwerb dieser Wohnungen gewährt werden, oder diese Wohnungen vom Bund erworben werden, soweit die Bewohner hierzu finanziell nicht in der Lage sind, oder ihnen gleichwertige Wohnungen angeboten werden?

Zu Frage B 123:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Hinblick auf den weitreichenden Kündigungsschutz zunächst eine umfassende Aufklärung der betroffenen Mieter erfolgen und ihnen auch die Scheu genommen werden muß, ihre rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Dessenungeachtet wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, insbesondere die Regelung über die dreijährige Wartezeit für die Geltendmachung von Eigenbedarf zu ändern. Gleichzeitig muß aber auf die Risiken eines derartigen Erwerbs und auf die rechtlichen Beschränkungen, speziell bei der Geltendmachung von Eigenbedarf, hingewiesen werden.

Wegen der Gesamtsystematik und zur Rechtssicherheit verweise ich im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der CDU/CSU betr. Eigentumbildung im Sozialwohnungsbestand (BT-Drucksachen 8/2226 und 8/2250).

Zu Frage B 124:

Ob den derzeitigen Mietern Förderungsmittel zum Ankauf der ihnen angebotenen Wohnungen gewährt werden können, ist nach den Familienheimrichtlinien zu beurteilen. Dabei unterstelle ich, daß es sich bei den Kaufinteressenten um Bundesbedienstete handelt. Ohne einer Prüfung im Einzelfall vorzugreifen zu wollen, muß ich jedoch darauf hinweisen, daß dabei die Wohnungsbedarfslage im Raum Bonn nicht außer acht gelassen werden darf, d. h., daß eine Förderung z. Z. grundsätzlich nur möglich ist, wenn Wohnraum für mindestens 6 berücksichtigungsfähige Personen (Eltern und Kinder) benötigt wird.

Überlegungen, die Wohnungen durch den Bund anzukaufen zu lassen, lassen sich nicht verwirklichen. Abgesehen davon, daß ich nicht zu beurteilen vermag, ob der gegenwärtige Eigentümer zu einem Verkauf der Wohnungen an den Bund bereit wäre, kann der Bund Vermögensgegenstände, d. h. also auch Grundbesitz, nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich sind. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, weil Wohnungswünsche von Bundesbediensteten im Raum Bonn durch Bereitstellung von darlehensgeförderten Wohnungen erfüllbar sind.

Anlage 100**Antwort**

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ueberhorst** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 125):

(C)

(D)

(A)

Sind der Bundesregierung die im Geophysical Journal 83 im Juni 1978 veröffentlichten Berechnungen über die Vielzahl künstlicher Körper, die die Erde umkreisen, deren Kollisionswahrscheinlichkeiten und die Kollisionsfolgen bekannt, und hält es die Bundesregierung gegebenenfalls für erforderlich, verstärkte Sicherheitsabsprachen im internationalen Weltraumrecht herbeizuführen?

Der Bundesregierung ist die Veröffentlichung „Collision Frequency of Artificial Satellites: The creation of a Debris Belt“ im „Journal of Geophysical Research“, Bd. 83, 1. Juni 1978, bekannt. Die Autoren sind Donald J. Kessler und Burton G. Cour-Palais vom NASA Johnson Space Center, Houston Texas.

Die den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen im Erdumlauf befindlicher Raumflugkörper stammen aus dem Jahre 1976. Unter Berücksichtigung der in der Arbeit angegebenen Steigerungsraten stimmen sie mit den neueren Werten überein, die der Bundesregierung ebenfalls bekannt sind und die sie unter anderem bei der Beantwortung einschlägiger parlamentarischer Anfragen in der ersten Jahreshälfte 1978 verwendet hat.

Die Untersuchung von Kessler und Cour-Palais befaßt sich nicht mit der Frage des Absturzes von Raumflugkörpern oder ihren Teilen auf die Erdoberfläche, sondern mit der Frage ihrer gegenseitigen Zertrümmerung mit der möglichen späteren Folge eines Gürtels fein verteilter Materie, der die Erde dann wie ein „Saturnring“ umgäbe. Die Autoren verwenden eine Berechnungsmethode, wie sie zur Klärung des sogenannten Asteroidengürtels zwischen der Mars- und der Jupiterumlaufbahn herangezogen wird. Größere Schwierigkeiten bereitet die genaue Erfassung der Zahl, Größe, Gestalt und Masse der künstlichen Körper auf ihren Umlaufbahnen um die Erde, insbesondere der kleinen Stücke. Die Ergebnisse sind daher noch mit einer beträchtlichen Ungenauigkeit behaftet. Je nach den möglichen Annahmen könnten erste Zusammenstöße noch vor dem Jahr 2000 nicht ausgeschlossen werden. Wenn erst einmal durch diesen Zusammenprall die Zahl der Teile im Weltraum sprunghaft erhöht worden ist, wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Zusammenstöße ebenfalls größer, was zu einem Kaskadeneffekt führt. Andererseits wird die Wahrscheinlichkeit von Zusammenstößen durch die Abnahme der Größe der Bruchstücke aber wieder reduziert.

Die Autoren gehen nicht darauf ein, ob die Wahrscheinlichkeit des Auftreffens fester Bruchstücke auf die Erde dadurch erhöht oder sogar erniedrigt wird. Sie ziehen nur Konsequenzen für den Raumflugverkehr selbst. Nach Einsetzen der Zusammenstöße könne innerhalb relativ kurzer Zeit die Flußdichte der „künstlichen“ Teile die natürliche Meteoritenflußdichte übersteigen. Dies würde für die im Weltraum betriebenen Flugkörper stärkere Schutzschilde erforderlich machen. Größere Strukturen, wie sie für neue Raumflugmissionen projektiert sind, begünstigen die Wahrscheinlichkeit der Zusammenstöße. Die Autoren empfehlen daher, die Zahl großer Raumflugkörper im erdnahen Weltraum klein zu halten, insbesondere dadurch, daß man sie „nach Gebrauch“ wieder aus den kritischen Bereichen entfernt. Im übrigen werden noch genauere Messungen für notwendig erachtet, um die Aussagen zu präzisieren.

(B)

Ob und gegebenenfalls welche neuen Regelungen im internationalen Weltraumrecht erforderlich sind, kann man nach den bisherigen Ergebnissen noch nicht beurteilen. Sie legen jedoch den Schluß nahe, daß nur der Raumflugverkehr selbst in bestimmten verkehrsdichten Bereichen betroffen ist und die Staaten mit sehr hohem „Verkehrsaufkommen“ im Weltraum, zur Zeit die Vereinigten Staaten von Amerika und die Sowjetunion, in jeweils eigenem Interesse die Konsequenzen aus den Ergebnissen ziehen müßten.

Die Bundesregierung wird die weitere wissenschaftliche Klärung dieser Problematik verfolgen und im Lichte dieser Ergebnisse prüfen, ob förmliche Absprachen angestrebt werden sollten.

Anlage 101

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Steger (SPD) (Drucksache 8/2249 Fragen B 126 und 127):

Welche Initiativen hat die Bundesregierung gegenüber den zuständigen Stellen der EG-Kommission eingeleitet, und zu welchen Ergebnissen haben sie gegebenenfalls mittlerweile geführt, um die im Juni 1978 öffentlich festgestellte Mißachtung bzw. das Fehlen von Sicherheitsvorschriften im europäischen Atomforschungszentrum Ispra (z. B. „Spiegel“ vom 12. Juni 1978) zu unterbinden?

Welche Konsequenzen für die eigene Arbeit und die von ihr in Auftrag gegebene „Birkhofer-Studie“ will die Bundesregierung aus der jetzt der US-Nuclear Regulatory Commission vorgelegten kritischen Überprüfung der Reaktorsicherheitsstudie WASH-1400 (Rasmussen-Report) ziehen?

Zu Frage B 126:

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Pressemeldungen von den zuständigen Kommissionsdienststellen Auskunft über Art und Umfang des behaupteten Vorfalls in der Anlage Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle erbeten. Die Kommissionsdienststellen haben daraufhin folgendes erklärt:

1. Im April 1978 sei ein Bediensteter des Forschungszentrums mit einem Zehntel der zulässigen Höchstmenge leicht kontaminiert worden, diese Kontaminierung sei jedoch innerhalb von 48 Stunden spurlos und ohne Nachwirkungen geschwunden.

2. Plutoniumgase seien nicht ins Freie ausgetreten.

3. Es sei keine Verseuchung durch überlaufendes radioaktives Wasser eingetreten, insbesondere sei das Wasser des Lago Maggiore nicht verseucht worden. Es habe lediglich eine leichte Kontaminierung eines Filters aus Kies und Sand gegeben. Ohne daß dies zwingend geboten gewesen wäre, sei der Filter ausgewechselt und einbetoniert worden, um dem beteiligten Personal zu demonstrieren, daß in solchen Fällen ein strenger Maßstab anzulegen sei.

4. Das Forschungszentrum Ispra lagere radioaktive Abfälle in doppelwandigen Metallfässern. Die Lagerung werde durch italienische und schweizerische Behörden ständig überprüft.

5. Das Forschungszentrum verfüge sehr wohl über Strahlenschutzrichtlinien sowie über Anweisungen für das Personal für Stör- und Katastrophenfälle.

(C)

(D)

- (A) 6. Der für den Strahlenschutz zuständige Bedienstete widme nicht einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit außerbetrieblichen Zwecken, sondern gehöre im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch der italienischen Gesundheitsschutzkommission an und nehme etwa acht bis zehn Tage im Jahr im dienstlichen Interesse an deren Sitzungen teil.

Die Bundesregierung hält die Pressemeldungen über Strahlenschäden oder die Mißachtung bzw. das Fehlen von Sicherheitsvorschriften im Forschungszentrum Ispra durch diese Auskunft für widerlegt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß der Vorfall in Ispra am 5. Juli 1978 Gegenstand einer mündlichen Anfrage mit Aussprache im Europäischen Parlament gewesen ist. Der Ausführliche Sitzungsbericht ist abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Anhang Nr. 232, Juli 1978, Seiten 184 ff.

Zu Frage B 127:

Die Gesellschaft für Reaktorsicherheit hat vom Bundesminister für Forschung und Technologie den Auftrag erhalten, unter Leitung von Professor Birkhofer, in Anlehnung an die Methoden und Annahmen der Rasmussen-Studie, eine deutsche Risiko-studie zu erarbeiten.

Die Phase A dieser Untersuchung soll vor allem Auskunft geben, in welchem Maße die Ergebnisse der Rasmussen-Studie auch für die Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland gelten würden. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse benutzt sie die gleiche Methode wie Rasmussen.

- (B) Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an Prof. Birkhofer war bereits bekannt, daß die Rasmussen-Studie verschiedene Schwachpunkte enthält, die weiterer Verbesserung bedürfen. Deshalb wurde von Anfang an eine Phase B eingeplant, die einer genaueren Analyse dieser Schwachstellen und einer entsprechenden Verbesserung der Datenbasis sowie einer Weiterentwicklung der verwendeten Methoden und Rechenmodelle dienen sollte.

Der im Auftrag der NRC erstellte Lewis-Bericht bestätigt, präzisiert und ergänzt die den deutschen Fachleuten bekannten Schwachpunkte der Rasmussen-Studie.

Für die Phase A der deutschen Risikostudie, die kurz vor dem Abschluß steht, ergeben sich jedoch, im Hinblick auf die genannte Zielsetzung, keine Konsequenzen aus dem Lewis-Bericht. Allerdings werden in der Phase A einige der im Lewis-Bericht angesprochenen Punkte, im Zusammenhang mit notwendigen Modifikationen zur Anpassung an deutsche Gegebenheiten, bereits berücksichtigt.

Dagegen ist vorgesehen, die im Lewis-Bericht enthaltene Kritik für die Phase B sorgfältig auszuwerten und bei der Planung der entsprechenden Entwicklungsarbeiten zu berücksichtigen.

Anlage 102

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 128 und 129):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorwürfe des Bundesrechnungshofs zum Ankauf eines Hubschraubers durch den Bundesforschungsminister aus den Mitteln des Bundesforschungsministeriums in Kapitel 30 06 des Haushalts?

Was hat der Bundesforschungsminister unternommen, um eine mißbräuchliche Verwendung von Förderungsgeldern, wie sie der Bundesrechnungshof im Falle des Hubschraubers festgestellt hat, abzustellen?

(C)

Zu Frage B 128:

Die Entscheidung über Charterung oder Kauf des Hubschraubers für die Durchführung des Projektes, der eine kontroverse Abschätzung über den Flugstundenbedarf zugrunde lag, wurde letztlich zugunsten des Kaufs entschieden, weil sichergestellt werden konnte, daß der Hubschrauber auch nach Abschluß des Vorhabens weiter in einer Bundesdienststelle Verwendung finden konnte. Damit wurde für den Bund die finanziell günstigste Lösung gewählt.

Zu Frage B 129:

Eine mißbräuchliche Verwendung von Förderungsgeldern hat nicht stattgefunden.

Anlage 103

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 130 und 131):

Zu welchen derzeitigen gültigen Fachforschungsprogrammen der Bundesregierung existieren Leistungspläne und wo sind diese erhältlich?

Aus welchen Gründen gibt es noch nicht zu allen Fachforschungsprogrammen der Bundesregierung Leistungspläne, obwohl dies verschiedene Male angekündigt wurde?

(D)

Zu Frage B 130:

Unter dem in der Frage neu geprägten Begriff „Fachforschungsprogramme der Bundesregierung“ werden im folgenden die Förderungsprogramme des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) verstanden.

Bereits 1976 sind die Leistungspläne „Elektronische Bauelemente“ und „Transport- und Verkehrstechnologien“ veröffentlicht worden. Die Leistungspläne „Humanisierung des Arbeitslebens“ und „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“ werden voraussichtlich bis Mitte Dezember in gedruckter Form vorliegen. Das Parlament wird unverzüglich nach Erscheinen der Leistungspläne vom Bundesministerium für Forschung und Technologie unterrichtet werden.

Zu Frage B 131:

Die Erstellung der Leistungspläne ist arbeitsaufwendig. Insbesondere ist die in den Leistungsplänen angestrebte Zuordnung der institutionellen Förderung zu den einzelnen Programmbereichen mit großem Arbeitsaufwand verbunden. Aus diesen Gründen konnten bisher nicht alle Leistungspläne des Bundesministeriums für Forschung und Technologie fertiggestellt werden. Der Bundesminister für Forschung und Technologie ist bemüht, die noch ausstehenden Leistungspläne für die derzeit gültigen Fachprogramme zügig fertigzustellen.

(A) Anlage 104**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Engholm auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jentsch** (Wiesbaden (CDU/CSU)) (Drucksache 8/2249 Frage B 132):

Hat die Bundesregierung für den 4. Bauabschnitt der Friedrich-Ebert-Schule in Wiesbaden Zuschüsse gewährt, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

An den Kosten für den Neubau der Friedrich-Ebert-Schule (berufliche Schule für Metall- und Elektrogewerbe) in Wiesbaden von insgesamt 6 592 000,— DM beteiligt sich der Bund mit 3 296 000,— DM. Die Mittel fließen aus dem Programm für Zukunftsinvestitionen.

Anlage 105**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schlaga** (SPD) (Drucksache 8/2249 Frage B 135):

Bemüht sich die Bundesregierung darum, daß in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland die Probleme der Friedenssicherung und der Verteidigungspolitik verstärkt angesprochen werden, und wenn ja, handelt es sich bei diesen Bemühungen darum, die Länder anzuregen, ein herausgehobenes Sonderfach zu schaffen, und wie will die Bundesregierung dem möglicherweise in der Öffentlichkeit entstehenden Eindruck vorbeugen, in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland würde das Fach „Wehrkunde“ eingerichtet?

Die Bundesregierung bemüht sich darum, daß in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland diese Probleme verstärkt angesprochen werden. Sie fühlt sich dazu berechtigt, weil nach ihr vorliegenden Unterlagen nicht einmal in der Hälfte der Bundesländer sichergestellt ist, daß jeder Schüler im Verlauf seiner Schulzeit einmal mit Fragen der Sicherheitspolitik konfrontiert wird.

Die Bundesregierung hat keine Anregung gegeben, für die Behandlung der Friedenssicherung und der Verteidigungspolitik ein „herausgehobenes Sonderfach“ zu schaffen. Sie wird dies auch künftig nicht tun.

Sie ist allerdings der Meinung, daß die Friedens- und Sicherheitspolitik, die in die Mitverantwortung aller, nicht nur der von der Wehrpflicht unmittelbar betroffenen Staatsbürger gestellt ist, in den Fächern „Politik“, „Sozialkunde“, „Geschichte“ eine der Sache angemessene Berücksichtigung finden sollte. Zudem erscheint eine Unterrichtung aller jungen Staatsbürger, von denen im Blick auf die Wehrpflicht eine Gewissensentscheidung verlangt wird, besonders dringlich.

Bei dieser Sachlage sieht die Bundesregierung keinen Anlaß dafür, daß in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstehen könnte, es solle in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland ein Fach „Wehrkunde“ eingeführt werden.

Anlage 106**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Brück auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Köhler** (Duisburg) (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 136, 137 und 138):

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Tätigkeit der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) als „ordnungspolitisch unbedenklich“ bezeichnet werden kann, oder ergeben sich aus ihrer Sonderstellung zur Bundesregierung, als deren Vergabestelle für Leistungen, die im Rahmen der „Deutschen Technischen Hilfe“ erbracht werden, und aus der daraus resultierenden Abhängigkeit privater Ingenieurfirmen von ihr sowie aus der ihr vom Bund gewährten Kostendeckung (einschließlich Gewinngarantie) und ihrem quasi-offiziellen Auftreten als „German Agency for Technical Cooperation“ Vorteile, die zu einer Verfälschung des Wettbewerbs in diesem Bereich führen können?

Hält es die Bundesregierung für ausgeschlossen, daß die GTZ durch ihre Stellung als Generalvertragspartner der Bundesregierung und damit als Hauptauftraggeber von privaten Consultants das „Wohlverhalten“ ihrer privaten Konkurrenten im sogenannten Drittgeschäft (Finanzierung durch Empfängerländer, Aufträge des Europäischen Entwicklungsfonds etc.) erzwingen kann?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in diesem Bereich den unverfälschten Wettbewerb insbesondere im Verhältnis zu den privaten Beteiligten sicherzustellen?

Zu Frage B 136:

Die GTZ führt in erster Linie im Auftrage der Bundesregierung die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in Eigenverantwortung durch. Bei Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die GTZ vertraglich verpflichtet, geeignete Unternehmen der privaten Wirtschaft, staatlicher Stellen und Fachinstitutionen einzuschalten, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint. Die GTZ steht mithin nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu diesen Unternehmen. Die Bundesregierung achtet darauf, daß dies auch in Zukunft so bleibt. Unter dieser Voraussetzung ist eine Verfälschung des Wettbewerbs nicht gegeben; die Tätigkeit der GTZ ist damit ordnungspolitisch unbedenklich. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß im Aufsichtsrat der Gesellschaft neben den Ressorts (BMZ, BMWi, BMF, AA) und den Fraktionen des Deutschen Bundestags auch die deutsche Consultingwirtschaft vertreten ist.

Zu Frage B 137:

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit ein Interesse daran haben kann, ein „Wohlverhalten“ privater Firmen im Drittgeschäft zu erzwingen. Es ist erklärte Geschäftspolitik, in ihrem Drittgeschäft nicht mit deutschen Consultings zu konkurrieren. Vielmehr hat die Gesellschaft im Rahmen des Drittgeschäfts Aufträge von OPEC-Ländern und den großen internationalen Finanzierungsinstituten an mittelständische deutsche Consultingunternehmen weitergegeben, die diesen sonst nicht zugänglich geworden wären.

Zu Frage B 138:

Wie aus der Beantwortung der Fragen 136 und 137 hervorgeht, wird die Bundesregierung als Vertragspartner und Eigentümer der GTZ darauf achten, daß die oben dargelegten Grundsätze auch in Zukunft eingehalten werden.

Anlage 107**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Brück auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Picard** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 139 und 140):

Welche Teilbeträge der im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1979 im Einzelplan 23 — Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit — bei Kapitel 23 02, Titel 896 03 — bilaterale technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern — und Titel 896 04 — Förderung entwicklungswichtiger Vorha-

- (A) ben der Kirchen in Entwicklungsländern — veranschlagten Mittel von 550 Millionen DM bzw. 124 Millionen DM entfallen voraussichtlich (Schätzbetrag) auf Investitionen (Zuschüsse für Investitionen)?

Welche Teilbeträge (absolute Höhe und prozentualer Anteil) entfielen von den in den Haushaltsjahren 1973 bis 1977 jeweils bei Kapitel 23 02 Titel 686 01 — bilaterale technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern — und Titel 686 05 — Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern — des jeweiligen Bundeshaushaltsplans tatsächlich ausgegebenen Mitteln auf Investitionen (Zuschüsse für Investitionen)?

Zu Frage B 139:

Der Anteil der investiven Ausgaben bei Kapitel 23 02 Titel 896 03 (bilaterale Technische Zusammenarbeit) und bei Titel 896 04 (Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen) ist nicht genau bestimmbar, da nur die Teilbeträge für Sachausgaben und Personalausgaben erfaßt werden können. Bei der Technischen Zusammenarbeit handelt es sich um in sich geschlossene Maßnahmen, die aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht in Ausgaben für laufende Zwecke (z. B. Betriebsmittel oder Ersatzteile für Fahrzeuge) und in Ausgaben für Investitionen (z. B. Anschaffung der Fahrzeuge) aufgeteilt werden können. Vielmehr sind beide Ausgabearten in einem Projekt untrennbar miteinander verbunden, da beide Kostengruppen in der Regel in einer Rechnung der Auftragnehmer bzw. der Abrechnung der Träger ausgewiesen sind. Die erfaßten Sachausgaben enthalten daher zu einem geringen Teil auch Ausgaben für laufende Zwecke, während der weitaus überwiegende Anteil dieser Ausgabeposition auf die Investitionen entfällt.

- (B) Der Anteil der Sachausgaben im Haushaltsjahr 1979 ist nicht genau bestimmbar, da die Planung für die in den vertraulichen Erläuterungen 1979 enthaltenen Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Auf Grund der Erfahrungen aus den Vorjahren kann jedoch davon ausgegangen werden, daß von dem im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1979 veranschlagten Mitteln voraussichtlich auf Sachausgaben entfallen:

bei Titel 896 03: rd. DM 341 Millionen (62 %) von insgesamt DM 550 Millionen

bei Titel 896 04 rd. DM 111,6 Millionen (90 %) von insgesamt DM 124 Millionen.

Zu Frage B 140:

Auf Sachausgaben entfielen in den zurückliegenden Haushaltsjahren folgende Teilbeträge der Ausgaben:

- a) Titel 686 01 (bilaterale Technische Zusammenarbeit)

Haushaltsjahr	Sachausgaben in Millionen DM	Gesamtausgaben in Millionen DM
1973	133,7 (52,2 %)	234,2
1974	187,3 (51,3 %)	365,4
1975	306,3 (66,4 %)	461,4
1976	249,5 (62,2 %)	401,2
1977	264,7 (62,5 %)	423,7

- b) Titel 686 05 (Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen) (C)

Haushaltsjahr	Sachausgaben in Millionen DM	Gesamtausgaben in Millionen DM
1974	82,1 (94,3 %)	88,0
1975	103,5 (94,1 %)	110,0
1976	94,4 (89,3 %)	105,0
1977	96,1	108,0

Die entsprechenden Angaben für das Haushaltsjahr 1973 liegen nicht vor und könnten nur nach einer nachträglichen Erhebung durch die kirchlichen Zentralstellen in einem verwaltungsaufwendigen Verfahren ermittelt werden.

Anlage 108

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Brück auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Schwörer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2249 Fragen B 141 und 142):

Sind der Bundesregierung Berichte bekannt über neue Verhaftungswellen besonders gegenüber Vertretern von Kirchen in Äthiopien, und ist sie bereit, gegen diese Grausamkeiten dadurch Stellung zu beziehen, daß sie für Äthiopien jegliche Entwicklungshilfeleistung einstellt?

Ist die Bundesregierung bereit, im europäischen Ministerrat, wo sie den Vorsitz führt, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gremium sich ebenfalls gegen diese Terrormaßnahmen ausspricht und die Gewährung jeglicher Unterstützung davon abhängig macht, daß Menschenrechte geachtet werden?

(D)

Zu Frage B 141:

Der Bundesregierung liegen Meldungen über Verhaftungen in Äthiopien vor, die in jüngster Zeit auch Kirchenvertreter, u. a. den Generalsekretär der Mekane-Jesus-Kirche, betrafen.

Die Bundesregierung hat die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Äthiopien bereits erheblich eingeschränkt. Zusagen für neue Projekte sind ab 1977 nicht mehr erfolgt. Derzeit wird in bezug auf laufende Vorhaben keine Veranlassung gesehen, völkerrechtlich verbindliche Zusagen zu brechen, zumal die Projekte in überwiegendem Maße bedürftigen Bevölkerungskreisen unmittelbar zugute kommen und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das entsandte Personal nicht erkennbar ist.

Zu Frage B 142:

Äthiopien ist Partner des EWG-AKP-Abkommens von Lomé und hat damit Anspruch auf die von der Gemeinschaft in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen. Die Bundesregierung tritt grundsätzlich dafür ein, daß diese Verpflichtungen eingehalten werden.

Eingedenk ihres Engagements für die weltweite Beachtung der Menschenrechte achtet sie jedoch darauf, daß die Maßnahmen der technischen und finanziellen Zusammenarbeit den Menschen unmittelbar zugute kommen. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens von Lomé ist es, den Menschen zu dienen und ihnen zu helfen, ihre Menschenrechte auf Freiheit von Hunger und Not zu verwirklichen.